

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979

MONTAG, 16. APRIL 1979

Nr. 16

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Verlust eines Konsularausweises .. 802		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 3. 1979 bis 28. 3. 1979	802	
Der Hessische Minister des Innern		
Ungültigkeitserklärung eines Ausweises für amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr	802	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	803	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Langgöns, Lahn-Dill-Kreis ..	803	
Befreiung von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes	803	
Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	803	
Gewährung von Aufwendungsdarlehen im sozialen Wohnungsbau; hier: Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg)	803	
Erschließungsbeitrag	803	
Richtlinien für das Verhalten der Feuerwehren bei Einsätzen an elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn; hier: Anpassung an das geänderte VDE-Merkblatt 0132/2.79	804	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Landesmietwohnungen	805	
Verlegung der Landesbeschaffungsstelle Hessen	805	
Der Hessische Minister der Justiz		
Verlust eines Dienstsiegels	805	
Verlust eines Dienstsiegels	805	
Der Hessische Kultusminister		
Bildung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation in Fulda	805	
Bildung einer Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Kastel-Amöneburg	806	
Genehmigung der Wahlordnung für die Wahlen der Dekane und Prodekane der Fachhochschule Fulda	807	
Richtlinien für Zuschüsse nach dem Erwachsenenbildungsgesetz	807	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs	812	
Radwegebau in Hessen; hier: Einsatzkriterien für Radwege und Radstreifen an den freien Strecken der Bundes- und Landesstraßen	814	
Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Bundesstraße 456 und der Landesstraße 3054 sowie Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3054 in der Gemarkung Möttau der Gemeinde Weilmünster, Landkreis Limburg-Weilburg	815	
Neubau der Umgehungsstraße Wiesbaden/Stadtteil Medenbach im Zuge der L 3028 von km 10,398 bis km 12,659 — entspricht Bau-km 0,000 bis 2,064 — und der L 3018 von Bau-km 0,004 bis 0,118	815	
Der Hessische Sozialminister		
Pflegesätze der Universitätskliniken im Lande Hessen (gültig ab 1. Januar 1979); hier: Vorweganhebung der Pflegesätze nach § 1 HPfIV vom 17. Dezember 1973 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BPfIV vom 25. April 1973	816	
Dienstweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Hessen	816	
Dienstweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Hessen vom 13. Februar 1979; hier: Durchführungsbestimmungen	816	
Staatliche Anerkennung der „Odenwald-Therme“	818	
Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Regionaler Raumordnungsplan für die Planungsregion Mittelhessen	819	
Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung	846	
Flurbereinigung Schlitz-Fraurombach, Vogelsbergkreis	846	
Flurbereinigung Birstein-Vözlberg, Main-Kinzig-Kreis	847	
Flurbereinigung Neuenstein-Aua, Kreis Hersfeld-Rotenburg	847	
Flurbereinigung Petersberg-Marbach, Kreis Fulda	847	
Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Nichtstaatswald nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	848	
Personalmeldungen		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	849	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	850	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	851	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Vorhaben der Firma Weil-Beton GmbH & Co. KG, 6250 Limburg 9 ..	851	
Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben	852	
Zulassung als Gegenschachverständiger für die Untersuchung von Arzneimittel-Gegenproben	852	
Buchbesprechungen	852	
Öffentlicher Anzeiger		
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen für das Haushaltsjahr 1979	862	
Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg	863	
Öffentliche Ausschreibungen	863	

Seite 801

Regionaler Raumordnungsplan
für die Planungsregion

MITTELHESSEN

— Sachlicher Teilplan — in dieser Ausgabe ab
Seite 819 · SL- und VV-Karten sind beigelegt

408

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verlust eines Konsularausweises

Der für die Ehefrau des Attachés Salah Awad beim Generalkonsulat der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main, Frau Malaka Abdel Latif EL MELEGUI, am 18. 10. 1978 von der Hessischen Staatskanzlei ausgestellte weiße Konsularausweis Nr. 02184 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 29. 3. 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 a 10/05

St.Anz. 16/1979 S. 802

Preis
DM

E V 1 — vj 4/78

Das Handwerk in Hessen im 4. Vierteljahr 1978

1,00

F II 10 — vj/4 u. j/78

Auftragsvergaben im Tiefbau in Hessen im 4. Vierteljahr 1978 und im Jahre 1978

1,00

G I 1 — m 1/79

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Januar 1979

1,50

G III 1 — m 1/79

Die Ausfuhr Hessens im Januar 1979 (vorläufige Zahlen)

1,50

G III 3 — m 1/79

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Januar 1979 (vorläufige Zahlen)

1,50

G IV 1 — j/78

Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Jahre 1978

3,50

G IV 3 — m 1/79

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Januar 1979

1,50

H I 1 — m 12/78

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 1978 — vorläufige Ergebnisse —

1,50

H I 1 — m 1/79

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1979 — Vorauswertung —

1,00

H I 4 — m 12/78

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Dezember 1978 und im Jahre 1978

1,00

L I 1 — m 2/79

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Februar 1979

1,00

M I 1 — m 1/79

Erzeugerpreise in Hessen im Januar 1979

2,00

M I 2 — m 2/79

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Februar 1979

3,00

Wiesbaden, 28. 3. 1979

Hessisches Statistisches Landesamt
ZA 231 — 77 a 241/79

St.Anz. 16/1979 S. 802

409

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. März 1979 bis 28. März 1979

Verzeichnisse

Amtliches Verzeichnis der Gemeinden in Hessen 1978 13,50

Statistische Berichte

A IV 1 — j/77

Im Gesundheitswesen tätige Personen in Hessen am 31. Dezember 1977 2,50

B II 1 — j/78

(Vorbericht)
Die beruflichen Schulen in Hessen, Stand: 2. Oktober 1978 1,50

C III 2 — m 1/79

Schlachtungen im Januar 1979 1,00

C III 3 — m 1/79

Milcherzeugung und -verwendung im Januar 1979 (31 Tage) (vorläufiges Ergebnis) 1,00

C III 3 — j/78

Milcherzeugung und -verwendung 1978 1,00

C IV 9/1977-3

— Agrarberichterstattung 1977 — Betriebe und Viehhaltung 4,00

C IV 9/1977-4

— Agrarberichterstattung 1977 — Bodennutzung 4,00

E II 1 — m 1/79

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Januar 1979 1,50

E IV 2 — m 1/79

E IV 3 — m 1/79
Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Januar 1979 1,00

410

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Ungültigkeitserklärung
eines Ausweises für amtlich anerkannte Sachverständige
und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

Der am 14. April 1976 vom Hessischen Minister des Innern für Gewerberat Hartmut W a l z, Hessische Polizeischule, ausgestellte Ausweis für amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugver-

kehr, beschränkt auf den Bereich der hessischen Vollzupolizei, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 28. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern
III B 2 — 8 e 04 05

St.Anz. 16/1979 S. 802

411

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 17 des Diplom-Ingenieurs Hartmut Walz, ausgestellt am 21. Juli 1975 von der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden-Dotzheim, 20. 3. 1979

**Der Direktor
der Hessischen Polizeischule
V A 11**

StAnz. 16/1979 S. 803

412

**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Langgöns,
Lahn-Dill-Kreis**

Der Gemeinde Langgöns im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf breiter roter Mittelbahn, beseitet von schmalen rot-gold gestreiften Seitenbahnen, im oberen Teil aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 22. 3. 1979

**Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 45/79**

StAnz. 16/1979 S. 803

413

Befreiung von Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes

Gemäß § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. S. 19) erteile ich hiermit für die Eigenbetriebe der Stadt Kassel

Stadtgut Fleckenbühl und Stadtgut Kragenhof

mit Wirkung vom 1. April 1979 Befreiung von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes auf die Dauer eines weiteren Jahres mit der Maßgabe, daß die Vorschriften der §§ 10 bis 24 Abs. 4 EBG sinngemäß anzuwenden sind.

Wiesbaden, 3. 4. 1979

**Der Hessische Minister des Innern
IV B 15 — 3 k 02/07 — 2/79**

StAnz. 16/1979 S. 803

414

Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung vom 1. September 1976 (BGBl. I. S. 2673) wird bestimmt:

Meine Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 25. März 1977 (StAnz. S. 881) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird in Nr. 1 der Betrag „3,95 DM“ durch den Betrag „4,25 DM“ und der Betrag „3,75 DM“ durch den Betrag „4,00 DM“ ersetzt.
2. In Abschnitt I wird in der Nr. 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Mietwohnungen, die für kinderreiche Großfamilien zweckgebunden sind, beträgt die Durchschnittsmiete 3,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat; als kinderreiche Großfamilien gelten Familien mit fünf und mehr Kindern.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Wiesbaden, 12. 3. 1979

**Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44 — 31/79
gez. Gries**

StAnz. 16/1979 S. 803

415

Gewährung**von Aufwendungsdarlehen im sozialen Wohnungsbau;**

hier: Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg)

Bezug: Erlaß vom 18. April 1978 (StAnz. S. 893)

I.

Auch für das Wohnungsbauprogramm 1979 ist zwischen Bund und Ländern eine Übergangsregelung vorgesehen. Dementsprechend gelten für die Förderung des Wohnungsbaues im „Eigentumsprogramm“ (2. Förderungsweg) die bisher geltenden Bestimmungen als landesrechtliche Richtlinien fort. Es ist dies mein Erlaß vom 14. Juni 1977 nebst Anlage (StAnz. S. 1342) in der Fassung der Änderung durch Erlasse vom 15. März 1978 (StAnz. S. 857) und 18. April 1978 (StAnz. S. 893).

II.

Zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms 1979 wird der Erlaß vom 14. Juni 1977 (StAnz. S. 1342) wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B wird der Klammerzusatz in Nr. 2.1 wie folgt geändert:
„§ 88 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — II. WoBauG —; vgl. meinen Erlaß vom 23. Oktober 1977 [StAnz. S. 2143] betreffend Verfahren bei der Anerkennung der Grundsteuervergünstigung nach dem II. WoBauGesetz“
2. In Nr. 2.3 wird als Satz 3 angefügt:
„Der Förderungsantrag gilt noch als rechtzeitig gestellt, wenn er innerhalb eines Monats nach Abschluß des Kaufvertrages gestellt wird.“
3. Nr. 11 erhält folgende Fassung:
„Für die Vorprüfung der Anträge gilt Nr. 58 der Wohnungsbaurichtlinien 1976 vom 13. Februar 1976 (StAnz. S. 435), zuletzt geändert mit Erlaß vom 15. März 1978 (StAnz. S. 671), entsprechend.“
4. Als Nr. 12a wird eingefügt:
Der Minister des Innern kann Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen.
5. Mein Erlaß vom 27. September 1976 (n. v.) über das Rechtsmittelverfahren im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogramms des Bundes wird aufgehoben.

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 21. 3. 1979

**Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 62 c 44 — 3/79**

StAnz. 16/1979 S. 803

416

Erschließungsbeitrag

Bezug: Mein Erlaß vom 30. Mai 1961 (StAnz. S. 648), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 30. November 1971 (StAnz. S. 2092)

Zu der unter Abschn. II Nr. 4 Abs. 2 meines mit Erlaß vom 30. November 1971 (StAnz. S. 2092) neu in Kraft gesetzten Erlasses vom 30. Mai 1961 (StAnz. S. 648) vertretenen Auffassung über die wertmäßige Anrechnung des durch den Flächenbeitrag nach § 58 BBauG erworbenen Straßenlandes bei den Erschließungskosten bestehen in Schrifttum und Rechtsprechung abweichende Meinungen (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BBauG, Rdnr. 14 zu § 128; Schmidt, Handbuch des Erschließungsrechts, 3. Aufl., S. 206; Meyer/Stich/Tittel, Bundesbaurecht, Rdnr. 9 zu § 128 BBauG; VG Hannover, Urteil vom 11. November 1975 — KStZ 1976 S. 34), die als herrschend angesehen werden können.

Ich hebe daher Abschn. II Nr. 4 Abs. 2 des Erlasses auf.

Wiesbaden, 26. 3. 1979

**Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 61 a 20/09 — 1/79**

StAnz. 16/1979 S. 803

417

Richtlinien für das Verhalten der Feuerwehren bei Einsätzen an elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn;

hier: Anpassung an das geänderte VDE-Merkblatt 0132/2.79

Bezug: Meine Erlasse vom 31. Juli 1972 (StAnz. S. 1527), vom 6. Februar 1975 (StAnz. S. 332) und vom 10. April 1978 (StAnz. S. 893)

Nach § 38 Bundesbahngesetz ist die Deutsche Bundesbahn für die Sicherheit ihrer dem Betrieb dienenden baulichen und maschinellen Anlagen selbst verantwortlich. Daraus ergibt sich auch ihre Zuständigkeit für Brandschutzmaßnahmen. Öffentliche Feuerwehren sind daher unter Berücksichtigung vorstehender Gesichtspunkte und des § 47 Abs. 2 Brandschutzhilfeeistungsgesetz (BrSHG) in Anlagen der Bundesbahn nur im Benehmen mit der zuständigen Bundesbahndienststelle einzusetzen. Diese Richtlinien sind auch bei Einsätzen der Feuerwehren an Fahrzeugen oder Anlagen Dritter in der Nähe von Fahr- und Speiseleitungen der Bundesbahn zu beachten, wenn zusätzliche Gefahren durch die Nähe der Hochspannungsanlagen gegeben sind.

1. Es ist erforderlich, daß die Leiter der zuständigen Feuerwehren mit den Bundesbahndienststellen Verbindung aufnehmen, um sich über die örtlichen Verhältnisse unterrichten zu lassen. Die Verbindung muß aufrechterhalten werden, damit die Leiter der Feuerwehren von Änderungen rechtzeitig unterrichtet werden. Die Führungskräfte der Feuerwehren sollen durch die Bundesbahndienststellen bei Begehungen, Übungen oder Planspielen mit den Besonderheiten des elektrifizierten Bahnbetriebes vertraut gemacht werden.
2. Bei Einsätzen, vor allem bei Löschmaßnahmen der Feuerwehren in der Nähe der Hochspannungsanlagen der Bundesbahn, sind Regelungen des VDE-Merkblattes für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe — VDE 0132 (in der jeweils geltenden Fassung) — zu beachten. Soweit diese Bestimmungen die unverzügliche Brandbekämpfung zulassen, ist sofort mit den Löscharbeiten zu beginnen.
3. Abschalten und Erden von elektrischen Anlagen
 - 3.1 Ist es nach den Regeln von VDE 0132 oder wegen Besonderheiten des Einsatzes erforderlich, daß die Anlagen des elektrischen Zugbetriebes im Gefahrenbereich spannungsfrei geschaltet und geerdet werden müssen, so setzt sich der Einsatzleiter der Feuerwehr sofort nach dem Eintreffen auf der Einsatzstelle mit dem dort Aufsichtsführenden der Bundesbahn in Verbindung. Aufsichtsführender und verantwortlich für das ordnungsgemäße Abschalten und Erden sowie für die Freigabe zum Löschen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände ist
 - a) im Bereich der Bahnhöfe, Bahnbetriebswerke, Bahnbetriebswagenwerke, Kraftwagenbetriebswerke und sonstigen Dienststellen der Dienststellenvorsteher oder ein mit dessen Vertretung Beauftragter,
 - b) auf der freien Strecke der Zugführer oder der Führer des Triebfahrzeuges,
 - c) in den Ausbesserungswerken der vom Werkdirektor beauftragte Bedienstete.
 Erst wenn der Einsatzleiter der Feuerwehr vom Aufsichtsführenden der Bundesbahn die Bestätigung erhalten hat, daß die Leitungen im Gefahrenbereich abgeschaltet und geerdet sind, darf mit dem Einsatz oder den Löschmaßnahmen ohne Beachtung der wegen der elektrischen Anlagen sonst einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen begonnen werden. Selbständige Eingriffe der Einsatzkräfte in elektrische Anlagen der Bundesbahn sind verboten.
 - 3.2 Ist an einer Einsatzstelle ein Aufsichtsführender der Bundesbahn nicht oder nicht rechtzeitig anwesend (z. B. auf unbesetzten Betriebsstellen, bei einem Eisenbahnunfall auf freier Strecke mit Ausfall des gesamten Zugpersonals), so hat der Einsatzleiter der Feuerwehr mit der nächstgelegenen Betriebsstelle der Bundesbahn Ver-

bindung aufzunehmen, die das gegebenenfalls erforderliche Abschalten und Erden der Fahrleitungen veranlaßt.

- 3.3 Bei Gefahr für Menschenleben kann — wenn kein befähigter Bundesbahn-Bediensteter an der Einsatzstelle ist — von besonders ausgebildeten und regelmäßig unterwiesenen Feuerwehrkräften geerdet werden, wenn die Fahrleitung abgeschaltet ist und dies von der für die Abschaltung zuständigen Stelle der Bundesbahn bestätigt wird.
 4. Es muß stets angenommen werden, daß alle Leitungen unter Spannung stehen, solange nicht einwandfrei festgestellt ist, daß der Anlageteil, der sich im Gefahrenbereich befindet, abgeschaltet und geerdet ist. Leitungen, die zwar abgeschaltet, aber nicht geerdet sind, können bei Berührung ebenso lebensgefährlich sein wie eingeschaltete. Sie dürfen daher nicht mit Leitern, Einreißhaken, Rettungsseilen und dgl. berührt, desgl. dürfen Leitungsmaste sowie Dächer von Schienenfahrzeugen oder Ladungen von Güterwagen nicht bestiegen werden. Von abgeschalteten, aber nicht geerdeten Leitungen ist ebenso wie von unter Spannung stehenden Leitungen mindestens folgender Arbeitsabstand einzuhalten:

Bei Nennspannung über 1 bis 110 kV	3,00 m.
------------------------------------	---------
 5. Bei Löschmaßnahmen sind größere Abstände entsprechend dem „Merkblatt für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe (VDE 0132)“ einzuhalten (z. B. bis 110 kV für ein C-Strahlrohr 12 mm ϕ mindestens 6 m Abstand, bei Sprühstrahl mindestens 3 m Abstand von spannungsführenden Teilen). Auch bei Bränden von Hallen, Schuppen und dgl. in der Nähe — auch außerhalb — der elektrischen Streckenausrüstung sind die gleichen Einsatzgrundsätze — wie unter den obigen Nummern 2—4 angegeben — einzuhalten, namentlich dann, wenn die Anlagen des elektrischen Zugbetriebes bei Löscharbeiten vom Wasserstrahl getroffen werden können.
 6. Ein Wagen, der auf einem elektrisch überspannten Gleis in Brand geraten ist, soll auf ein Gleis ohne Oberleitung — zumindest auf ein Nebengleis — geschoben und nicht in unmittelbarer Nähe der Fahrleitungsmaste abgestellt werden, weil sonst durch Brandeinwirkung nicht nur Fahrdrat und Tragsaile, sondern auch die Richt- und Quertragsaile, Isolatoren und Maste beschädigt werden können. Aus Fahrzeugen, Transportgütern, Gebäudeöffnungen und dgl. hochschlagende Flammen sind möglichst sofort unter Beachtung des Sicherheitsabstandes zu bekämpfen oder mit Sprühstrahl abzudrängen.
 7. Das Berühren eines Verunglückten, solange er mit der elektrischen Leitung in Verbindung steht, ist gefährlich. Für die Behandlung von durch elektrischen Strom verunglückten Personen sind die Hinweise im VDE-Merkblatt 0132 zu beachten.
 8. Wenn eine gerissene Leitung den Erdboden berührt, so erhält auch das Erdreich um den Berührungspunkt gefährliche Spannungen. Das Berühren oder Betreten des Erdreichs im Umkreis von weniger als 10 m um den Berührungspunkt ist gefährlich und muß daher solange unterbleiben, bis die gerissene Leitung abgeschaltet und geerdet ist.
 9. Lösch- und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind von Fahr- und Speiseleitungen so weit entfernt aufzustellen, daß sie beim Reißen dieser Leitungen nicht getroffen werden oder in den Gefahrenbereich der Erdberührungsstelle einer gerissenen Leitung (vgl. Nummer 8) gelangen können.
 10. Feuerlöschschläuche, die in der Nähe von unter Spannung stehenden Anlagen des elektrischen Zugbetriebes ausgelegt sind und schadhaft werden, sind sofort drucklos zu machen und erst dann abzudichten oder auszuwechseln, wenn ausfließendes Wasser keine elektrischen Gefahren mehr verursachen kann.
- II. Die mit meinen Bezugserlassen eingeführten und geänderten Richtlinien treten hiermit außer Kraft.

Wiesbaden, 29. 3. 1979

Der Hessische Minister des Innern

VI 56 — 65 a — 06 — 7

StAnz. 16/1979 S. 804

418

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Landesmietwohnungen

Bezug: Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Landesmietwohnungen (LMWV) vom 18. Mai 1977 (StAnz. S. 1347)

Durch die Sechste Hessische Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 23. Januar 1979 (GVBl. 1979 S. 34) wurde neu geregelt, in welchen Gemeinden und Landkreisen das Zweckentfremdungsverbot weiterhin gilt. Die Fußnote 1) zu Nr. 3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Landesmietwohnungen vom 18. Mai 1977 (StAnz. S. 1347) erhält daher vom 24. Januar 1979 an folgende Fassung:

„1) Siehe Artikel 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745). Erste, Fünfte und Sechste Hessische Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 25. Januar 1972 (GVBl. I S. 19), vom 25. März 1976 (GVBl. I S. 199) und vom 23. Januar 1979 (GVBl. I S. 34)“.

Wiesbaden, 27. 3. 1979 Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2756 — II/4 — IV A 31
StAnz. 16/1979 S. 805

419

Verlegung der Landesbeschaffungsstelle Hessen

An alle staatlichen Behörden, Anstalten und Betriebe im Lande Hessen

Die Landesbeschaffungsstelle Hessen wird zum 1. Juli 1979 von der Humboldtstraße 14, 6200 Wiesbaden, nach der

1. Mainzer Straße 75 (allgemeine Verwaltung) und
2. Schwarzenbergstraße 3 (Vordrucklager),
6200 Wiesbaden,

verlegt.

Meine Veröffentlichung vom 7. Februar 1979 (StAnz. S. 382) bezüglich der neuen Adresse wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 29. 3. 1979

Landesbeschaffungsstelle Hessen

O — 1031 — 21
H — 4620

StAnz. 16/1979 S. 805

420

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (runder Farbdruckstempel) mit der Wappenfigur des Landes Hessen und der Umschrift „Amt des Schiedsmanns in Großen-Buseck“ ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 29. April 1978 für ungültig erklärt. Da das Amt des Schiedsmanns in Großen-Buseck nicht mehr besteht, wird ein neues Dienstsiegel nicht beschafft.

Wiesbaden, 22. 3. 1979

Der Hessische Minister der Justiz
3180 E — II/8 — 288/79
StAnz. 16/1979 S. 805

421

Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (runder Farbdruckstempel) des Amtsgerichts Fürth mit der Umschrift „Amtsgericht Fürth/Odw.“, der Kennziffer 1 und dem Landeswappen ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 12. Dezember 1978 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 26. 3. 1979

Der Hessische Minister der Justiz
5413 E — II/6 — 411/79
StAnz. 16/1979 S. 805

422

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Bildung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation
in Fulda

Die Evangelische Gesamtgemeinde Fulda und die Evangelische Kirchengemeinde Petersberg haben auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse der zuständigen Gremien unter Anerkennung der vereinbarten Satzung die Bildung eines Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation in Fulda rechtsverbindlich erklärt.

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KA 1969 S. 25) wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Satzung nachstehend bekanntgemacht:

Satzung
des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation in Fulda

§ 1

Aus der christlichen Verantwortung für Kranke und Pflegebedürftige heraus bilden die Evangelische Gesamtgemeinde Fulda und die Evangelische Kirchengemeinde Petersberg einen Zweckverband zur Errichtung einer Zentralen Diakoniestation. Er führt den Namen „Zweckverband Zentrale Diakoniestation in Fulda“. Er hat seinen Sitz in Fulda.

§ 2

Die Mitarbeiter des Zweckverbandes verstehen ihre Arbeit als Vollzug des Auftrages Jesu Christi, im Bereich der Evangelischen Gesamtgemeinde Fulda und der Evangelischen Kirchengemeinde Petersberg Kranken, Alten und Behinderten, ohne Ansehen der Person, der Volkszugehörigkeit und des Glaubens in ihrer Not beizustehen.

§ 3

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

Die Verbandsvertretung

§ 4

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus zwei Laienmitgliedern und zwei Pfarrern des Verbandsvorstandes der Evangelischen Gesamtgemeinde Fulda sowie aus einem Mitglied des Kirchenvorstandes und dem Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Petersberg. Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer einer Wahlperiode der Kirchenvorstände. Scheidet ein Vertreter aus dem Kirchenvorstand (Gesamtgemeindevorstand) vorzeitig aus, so rückt sein Stellvertreter in der Verbandsvertretung nach. Für diesen ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.

§ 5

(1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstands(Gesamtgemeindevorstands-)mitglied sein und umgekehrt.

(2) Ein Vertreter der Diakoniestation nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

§ 6

Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ihr ist vorbehalten:

(1) den Verbandsbedarf festzusetzen und über den Haushaltsplan des Zweckverbandes zu beschließen;

(2) die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;

(3) über Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie über die Auflösung des Zweckverbandes zu beschließen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 7

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende kurzfristig ein, wenn der Verbandsvorstand oder der Verbandsvorstand der Evangelischen Gesamtgemeinde Fulda bzw. der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Petersberg es beantragen. Soweit sich aus der vorstehenden Bestimmung nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsführung Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sinngemäß.

Der Verbandsvorstand

§ 8

(1) Dem Verbandsvorstand gehören drei Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt werden; dabei soll eines der Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Petersberg angehören.

(2) Der Verbandsvorstand wählt sich aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstands(Gesamtgemeindevorstands-)mitglied sein und umgekehrt.

(3) Ein Vertreter der Diakoniestation nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.

(4) Vertreter des Kirchlichen Rentamtes Fulda, der für den Bereich der Diakoniestation zuständigen kommunalen Behörden, aller zuständigen Krankenkassen und Gesundheitsbehörden sowie der kirchlichen und freien Wohlfahrtsverbände u. ä. können zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes beratend hinzugezogen werden.

§ 9

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verbandsvorstand hat die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen, die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen und über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

(3) Der Verbandsvorstand stellt die haupt- sowie nebenamtlichen Mitarbeiter an, erläßt eine Dienstanweisung und sorgt für deren Durchführung.

(4) Der Verbandsvorstand tritt je nach Bedarf — unter schriftlicher Einberufung — zu Sitzungen zusammen. Eine Sitzung muß anberaumt werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

(5) Für die Geschäftsführung gelten Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sinngemäß.

§ 10

(1) Die Evangelische Gesamtgemeinde Fulda und die Evangelische Kirchengemeinde Petersberg beteiligen sich nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an der Aufbringung der für die Aufgabe des Zweckverbandes erforderlichen Mittel. Die Festlegung der Umlage soll unter Berücksichtigung der Schlüsselzahlen erfolgen.

(2) Die finanzielle Beteiligung außerkirchlicher Stellen wird in einer Vereinbarung zwischen diesen und dem Zweckverband geregelt.

(3) Die Kasse des Zweckverbandes wird vom Kirchlichen Rentamt Fulda geführt.

§ 11

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur mit einjähriger Frist zum Jahresende erklärt werden. In einem solchen Fall verbleiben etwa gebildete Rücklagen in der Kasse des Zweckverbandes. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Im Falle der Auflösung eines Verbandsmitgliedes findet über eine etwa gebildete Rücklage eine Auseinandersetzung statt.

§ 12

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt ist.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 20. 3. 1979

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 881/1/10

St.Anz. 16/1979 S. 805

423

Bildung einer Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Kastel-Amöneburg

Die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Rüsselsheim folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Mainz-Kastel und Mainz-Amöneburg werden zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Kastel-Amöneburg zusammengeschlossen.

§ 2

Die Pfarrstelle der ehemaligen Kirchengemeinde Mainz-Kastel wird Pfarrstelle I der Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Kastel-Amöneburg.

§ 3

Die Pfarrvikarstelle der ehemaligen Kirchengemeinde Mainz-Amöneburg wird in eine Pfarrstelle umgewandelt und Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Kastel-Amöneburg.

§ 4

Diese Urkunde gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1979.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 20. 3. 1979

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 881/0/01

St.Anz. 16/1979 S. 806

424

Genehmigung der Wahlordnung für die Wahlen der Dekane und Prodekan der Fachhochschule Fulda

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), genehmige ich — im Vorgriff auf die Grundordnung — die Wahlordnung für die Wahlen der Dekane und der Prodekan der Fachhochschule Fulda.

Wiesbaden, 26. 3. 1979

Der Hessische Kultusminister
V B 2.1 — 486/301 — 3
StAnz. 16/1979 S. 807

Auf Grund der §§ 8, 14 Abs. 1 Nr. 4, 20 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) gibt sich die Fachhochschule Fulda im Vorgriff auf die Grundordnung folgende

Wahlordnung für die Wahlen der Dekane und der Prodekan

§ 1 Wahlvorstand

(1) In jedem Fachbereich bereitet ein Wahlvorstand die Wahl vor und führt sie durch. Der Wahlvorstand, der von dem Fachbereichsrat gewählt wird, besteht aus

1. einem Professor,
2. einem Studenten und
3. einem Mitarbeiter des Fachbereichs.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(3) Kandidaten dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören.

§ 2 Bewerbungen

Bewerbungen um das Amt des Dekans und des Prodekan sind innerhalb einer vom Wahlvorstand festgesetzten und fachbereichsöffentlich bekanntgemachten Frist von mindestens einer Woche im Fachbereichssekretariat einzureichen. Für Wahlvorschläge, die von einem Mitglied des Fachbereichsrates mit Zustimmung der Kandidaten eingereicht werden, gilt Satz 1 entsprechend. Die Namen der Bewerber werden binnen drei Tagen nach dem Ende der Bewerbungsfrist fachbereichsöffentlich bekanntgegeben. Zwischen der Bekanntgabe und dem Wahltermin müssen mindestens drei Tage liegen.

§ 3 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Der Fachbereichsrat wählt den Dekan und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, können auch andere Professoren des Fachbereichs gewählt werden. Wählbar ist jeder Professor, der dem Fachbereich als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

§ 4 Wahlhandlung

(1) Die Wahlen sind geheim. Jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist der Wahlgang zu wiederholen. Erreicht auch bei dieser Wiederholung des Wahlganges kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl abzubrechen. Der Wahlvorstand beraumt sofort Termine für erneute Bewerbungen und die Neuwahl an, bei der nun auch andere Professoren des Fachbereichs gewählt werden können (§ 20 Abs. 2 Satz 3 FHG).

(2) Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 5 Wahlergebnis

(1) Das Wahlergebnis wird unmittelbar im Anschluß an jeden Wahlgang vom Wahlvorstand festgestellt und bekanntgegeben.

(2) Die auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,

2. die nicht als amtlich erkennbar sind,

3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,

4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,

5. die nicht gekennzeichnet sind und

6. auf denen mehr als ein Bewerber gekennzeichnet ist.

(3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

(4) Anschließend an die Auszählung gibt der Wahlvorstand in der Wahlsitzung das Wahlergebnis bekannt.

(5) Sobald ein Kandidat gewählt ist, erklärt er dem Wahlvorstand, ob er die Wahl annimmt.

§ 6 Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden von allen anwesenden Wahlvorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(2) Wahlniederschriften nebst Anlagen (auch Stimmzettel) sind der Geschäftsstelle des Fachbereichs zu übergeben. Sie sind mindestens so lange aufzubewahren, bis die Amtszeit der Gewählten abgelaufen ist.

(3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats kann während der Dauer der Wahleinspruchsfrist in sämtliche Unterlagen der Wahlhandlung Einsicht nehmen.

§ 7 Wahlprüfung

(1) Wird von einem Wahlberechtigten binnen einer Woche nach der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Rechtsvorschriften oder diese Wahlordnung verstoßen wurde, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Kommt er zu der Überzeugung, daß der Verstoß das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben könnte, ordnet er eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller und den Mitgliedern des Fachbereichsrats zuzustellen.

(2) Nach dem rechtskräftigen Abschluß des jeweiligen Wahlverfahrens endet die Amtszeit des Wahlvorstandes.

§ 8 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Dekans und des Prodekan beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Semester.

(2) Die Wahlen sollen jeweils zwei Monate vor Amtsende durchgeführt werden.

(3) Eine Wiederwahl des Dekans und des Prodekan ist zulässig.

(4) Scheidet ein Dekan oder Prodekan vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Fulda, den 26. Januar 1979

gez. G a r m s,
Rektor

gez. R o s e n b e r g,
Vorsitzender des
Konventsvorstands

425

Richtlinien für Zuschüsse nach dem Erwachsenenbildungsgesetz

Auf Grund des § 19 des Erwachsenenbildungsgesetzes (EBG) in der Fassung vom 9. August 1978 (GVBl. I S. 502) erlasse ich im Benehmen mit dem Landeskuratorium für Erwachsenenbildung die folgenden Richtlinien für Sachkostenzuschüsse nach § 7 EBG, für Personalkostenzuschüsse nach § 8 EBG und für Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen nach § 9 EBG:

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Antragsberechtigt für sich und ihre angeschlossenen Bildungseinrichtungen sind nur die nach §§ 5, 17 EBG anerkannten Landesorganisationen.

(2) Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (§ 16 EBG) gewährt; sie dienen nicht der Vollfinanzierung.

(3) Die Zuschußanträge sind nach dem nachstehend abgedruckten Muster (Anlage I) in zweifacher Ausfertigung und mit allen vorgeschriebenen Angaben, Nachweisen und Anlagen bis zum 31. März des jeweiligen Bewilligungsjahres von den anerkannten Landesorganisationen beim Kultusminister einzureichen, die Nachbewilligungsfrist endet am 30. September des gleichen Jahres.

§ 2 Sachkostenzuschüsse nach § 7 EBG

(1) Das Land bewilligt auf Antrag Zuschüsse in Höhe von 30 vom Hundert der notwendigen Aufwendungen anerkannter Bildungsveranstaltungen.

(2) Bildungsveranstaltungen können nur anerkannt werden, wenn sie

1. die Grundsätze des § 1 EBG erfüllen,
2. von Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, die den Bestimmungen des § 4 EBG entsprechen (siehe auch § 2 Abs. 2 Satz 2 EBG),
3. Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 3 EBG darstellen.

(3) Als notwendige Aufwendungen nach § 7 Abs. 1 EBG gelten bei anerkannten Bildungsveranstaltungen

1. für Kurse und Tageskurse
je Unterrichtseinheit 50,— Deutsche Mark, wovon höchstens die Hälfte für Honorare und bei Tageskursen nicht mehr als 8 Unterrichtseinheiten anerkannt werden können;
2. für Kompaktkurse
je Unterrichtseinheit 150,— Deutsche Mark, wovon höchstens ein Sechstel für Honorare und mindestens 8, aber nicht mehr als 10 Unterrichtseinheiten am Tag anerkannt werden können.
- (4) Für Mitarbeiter, deren Personalkosten nach § 8 EBG bezuschußt werden, dürfen keine Honorare in Anträgen auf Sachkostenzuschüsse geltend gemacht werden.
- (5) Die Kostenpauschalen nach Abs. 3 sollen auf Antrag des Landeskuratoriums und begründet durch Nachweis der Landesorganisationen im Abstand von 3 Jahren auf ihre Wirklichkeitsnähe überprüft und erforderlichenfalls neu festgesetzt werden.

§ 3 Inhalt, Form und Umfang von Bildungsveranstaltungen

(1) Die Förderung von Bildungsveranstaltungen setzt voraus, daß sie

1. Aufgabenstellungen aus den in Abs. 3 aufgeführten Lehrgebieten erfüllen,
2. unter Leitung eines fachlich geeigneten Mitarbeiters (mit oder ohne Beteiligung weiterer zweckdienlicher Mitwirkender) durchgeführt werden und
3. eine gleichbleibende Thematik aufweisen sowie
4. bei Kursen
 - a) von einem gleichbleibenden Personenkreis, der aus mindestens 8 eingeschriebenen Teilnehmern besteht, besucht werden und
 - b) mindestens 20 Unterrichtseinheiten — bei den in Abs. 3 Nr. 1 und 2 aufgeführten Lehrgebieten mindestens 10 Unterrichtseinheiten — umfassen;
5. bei Tageskursen
 - a) von einem gleichbleibenden Personenkreis, der aus mindestens 12 Teilnehmern besteht, besucht werden und
 - b) an einem Tag stattfinden und 8 Unterrichtseinheiten umfassen;
6. bei Kompaktkursen
 - a) von einem gleichbleibenden Personenkreis, der aus mindestens 16 eingeschriebenen Teilnehmern besteht und 32 Teilnehmer nicht überschreiten soll, besucht werden und
 - b) mit internatsmäßiger Betreuung an mindestens 2 aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen mit 8 oder mehr Unterrichtseinheiten je Tag stattfinden und mindestens

eine Übernachtung umfassen. Eröffnungs- und Schlußtag eines Kompaktkurses können zu einem Veranstaltungstag zusammengerechnet werden.

(2) Als Unterrichtseinheit gelten 45 Minuten. Bei Tages- und Kompaktkursen gilt als Unterricht auch didaktisch geplante Gruppenarbeit.

(3) Lehrgebiete sind:

1. Gesellschaft und Politik
 - 1.1 Geschichte/Zeitgeschichte
 - 1.2 Zeitgeschehen
 - 1.3 Soziologie
 - 1.4 Wirtschaft
 - 1.5 Recht
2. Erziehung/Philosophie/Psychologie/Religion
 - 2.1 Erziehungsfragen/Pädagogik
 - 2.2 Philosophie
 - 2.3 Religion/Theologie
 - 2.4 Psychologie
3. Kunst
 - 3.1 Literatur
 - 3.2 Bildende Kunst/Kunstgeschichte
 - 3.3 Musik
 - 3.4 Medien (Film, Fernsehen usw.)
4. Länder- und Heimatkunde
 - 4.1 Länderkunde/Geografie
 - 4.2 Heimatkunde
5. Mathematik/Naturwissenschaften/Technik
 - 5.1 Mathematik/Statistik
 - 5.2 Informatik
 - 5.3 Physik
 - 5.4 Chemie
 - 5.5 Biologie/Ökologie
 - 5.6 Elektrotechnik/Elektronik/Computertechnik
 - 5.7 Gewerblich-technische Kurse
6. Verwaltung und kaufmännische Praxis
 - 6.1 Betriebswirtschaftslehre/Werbung und Verkauf
 - 6.2 Kaufmännische, Grund- und Aufbaukurse/Sekretärinnenlehrgänge
- 6.3 Stenografie/Maschinenschreiben/Schriftverkehr/Bürotechnik und -organisation
- 6.4 Buchhaltung/Kaufmännisches Rechnen
- 6.5 Systemanalyse/Datenverarbeitungs-Organisation
7. Sprachen
 - 7.1 Englisch
 - 7.2 Französisch
 - 7.3 Italienisch
 - 7.4 Russisch
 - 7.5 Spanisch
 - 7.6 Deutsch als Fremdsprache
 - 7.7 andere Fremdsprachen
8. Manuelles und musikisches Arbeiten
 - 8.1 Bildnerisches Arbeiten
 - 8.2 Tanz/Tänzerische Gymnastik
 - 8.3 Musizieren und Singen
 - 8.4 Sprecherziehung/Amateurtheater
 - 8.5 Medientechnik (Tonband, Foto, Film, Video)
9. Haushaltsführung
 - 9.1 Hauswirtschaftslehre/Verbraucherfragen
 - 9.2 Ernährungslehre/Kochen
 - 9.3 Textilkunde/Textiles Gestalten (Mode, Nähen)
10. Gesundheitspflege
 - 10.1 Gesundheitsfragen und Medizin
 - 10.2 Gymnastik/Yoga/Autogenes Training
 - 10.3 Erste Hilfe und Krankenpflege
11. Vorbereitung auf Schulabschlüsse
 - 11.1 Hauptschulabschluß
 - 11.2 Realschulabschluß/Fachschulreife
 - 11.3 Abitur (Hochschulreife)
 - 11.4 Fachhochschulreife

11.5 sonstige Schulabschlüsse**12. Vorbereitung auf berufliche Abschlüsse****13. Fächerübergreifende Angebote**

Weitere Arbeitsgebiete können nach Anhörung des Landeskuratoriums als förderungswürdig zugelassen werden.

§ 4 Personalkostenzuschüsse nach § EBG

(1) Das Land bewilligt auf Antrag Zuschüsse in Höhe von 70 vom Hundert der anerkannten Personalkosten.

(2) Personalkostenzuschüsse werden nur gewährt, wenn die Mitarbeiter der Erwachsenenbildung nach Vorbildung oder beruflichem Werdegang für die Erfüllung der Bildungsarbeit fachlich geeignet sind. Bei der Prüfung der Eignung soll — insbesondere bei Neueinstellung — von den Grundsätzen der Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 12. März 1970 (Anlage III) ausgegangen werden.

(3) Bei der Festlegung der nach § 8 Abs. 2 EBG zu fördernden Anzahl der Mitarbeiter sollen die in § 5 Abs. 1 aufgeführten Gruppen angemessen berücksichtigt werden.

§ 5 Bemessung der Personalkostenzuschüsse

(1) Als Personalkosten gelten die durchschnittlichen Aufwendungen für Angestellte oder Beamte des öffentlichen Dienstes der folgenden Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppen:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Leiter einer Landesorganisation/Bildungseinrichtung | BAT I b oder A 14 |
| 2. Pädagogischer Mitarbeiter | BAT II a oder A 13 |
| 3. Sachbearbeiter | BAT IV a oder A 11 |
| 4. sonstiger Mitarbeiter | BAT VI b oder A 7 |

(2) Als durchschnittliche Aufwendungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind die zur Veranschlagung des jeweiligen Landeshaushalts festgelegten Beträge (Tabelle der Gesamtbezüge der Landesbediensteten) zugrunde zu legen.

(3) Erstattungsfähig sind nur tatsächlich entstandene Aufwendungen — einschließlich der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und der Leistungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Mitarbeiters, die bei einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu erbringen wären —, höchstens jedoch die Durchschnittsbeträge nach Abs. 1 und 2.

(4) Bei der Bemessung der Zuschüsse werden nur Aufwendungen für diejenigen Mitarbeiter berücksichtigt, die ausschließlich und hauptberuflich in den Einrichtungen der Erwachsenenbildung tätig sind; dies gilt auch für Mitarbeiter, die halbtags beschäftigt und als solche dem Kultusminister gegenüber ausgewiesen sind.

§ 6 Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen nach § 9 EBG

(1) Das Land gewährt auf Antrag Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 bis 4 EBG.

(2) Ausgeschlossen von der Förderung sind insbesondere:

- alle mit der Durchführung von Kursen, Tages- und Kompaktkursen in unmittelbarer Verbindung stehenden Aufwendungen (Reisekosten für Mitarbeiter und Teilnehmer, Werbung, kursbezogene Lehrmittel, Druck- und andere Vervielfältigungskosten, Versicherungen und ähnliche Aufwendungen);
 - Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung, bei denen der Aufwand für nicht unmittelbar der Erwachsenenbildung dienenden Kostenanteile mehr als 25 v. H. der zur Bezuschussung angemeldeten Gesamtkosten umfaßt (z. B. Studienreisen und -aufenthalte) oder die nicht die Bedingungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 erfüllen;
 - Maßnahmen, die nicht ganz überwiegend der Erwachsenenbildung dienen, insbesondere Einrichtungen oder Geräte für die Freizeitgestaltung der Veranstaltungsteilnehmer, auch wenn sie mit der Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Gebäuden und Arbeitsräumen oder der Ausstattung mit Lehr- und Arbeitsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EBG) im Zusammenhang stehen;
 - Maßnahmen, die aus anderen Titeln des Landeshaushalts gefördert worden sind oder werden sollen.
- (3) Die Beteiligung des Trägers der Maßnahme durch überwiegende Eigenfinanzierung sowie die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung sind nachzuweisen.

§ 7 Antragstellung

(1) Anträge auf Sach- und Personalkostenzuschüsse sind gemeinsam mit der Vorlage des Verwendungsnachweises nach dem Muster der Anlage I zu stellen. Ihnen sind beizufügen:

- Arbeitspläne des laufenden Arbeitsabschnitts,
- die Versicherung, daß die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 und § 4 EBG eingehalten worden sind,
- der vom zuständigen Organ der Landesorganisation festgestellte Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr,
- die Stellenübersicht nach dem Muster der Anlage II,
- die schriftliche Darstellung der Vorbildung und des beruflichen Werdegangs der hauptberuflichen Leiter und pädagogischen Mitarbeiter, für die Personalkostenzuschüsse beantragt werden, soweit sie noch nicht dem Kultusminister vorgelegt wurden.

(2) Den Anträgen auf Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen sind beizufügen:

- eine detaillierte Kostenaufstellung der Maßnahme und
- ein gegliederter Finanzierungsplan; in diesem sind die Eigenaufwendungen, Spenden, Zuschüsse dritter Stellen sowie sonstige zweckgebundene Einnahmen aufzuführen.

§ 8 Anerkennungs- und Bewilligungsverfahren

(1) Vor Anerkennung und Bewilligung von Zuschüssen stellt der Kultusminister das Benehmen mit dem Landeskuratorium her.

(2) Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid auf die Dauer eines Jahres gewährt. Die Zahlung erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen, das gleiche gilt für Abschlagszahlungen.

(3) Sofern Landesorganisationen als Zuschußempfänger die ihnen gewährten Zuschüsse an zugehörige Bildungseinrichtungen weitergeben, sind dem Letztempfänger dieselben Bedingungen zu stellen, wie der Landesorganisation und die Bestimmungen der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung einzuhalten.

§ 9 Verwendung der Mittel

(1) Die Verwendung der Landesmittel hat nach den im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungsbedingungen und den zu § 44 LHO ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

(2) Die Zuschüsse sind im laufenden Haushaltsjahr zu verwenden, nicht verbrauchte Beträge sind nach Ziffer 10.2.3 der VV zu § 44 LHO zu verrechnen.

(3) Können Maßnahmen, für die Zuschüsse nach § 9 EBG bewilligt wurden, nicht durchgeführt werden, ist mit vorheriger Zustimmung des Kultusministers unter sinnemäßiger Einhaltung des § 6 die Verwendung für andere Maßnahmen möglich.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Die Landesorganisationen sind verpflichtet, durch ihre Vertreter die Kreiskuratorien für Erwachsenenbildung über ihre laufenden und geplanten Bildungsveranstaltungen ausreichend zu unterrichten.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Vorläufigen Richtlinien für Sachkostenzuschüsse nach § 7 Erwachsenenbildungsgesetz vom 8. September 1975 (StAnz. S. 1846), geändert durch Erlaß vom 15. März 1977 (StAnz. S. 742), die Vorläufigen Richtlinien für Personalkostenzuschüsse nach § 8 Erwachsenenbildungsgesetz vom 9. September 1975 (StAnz. S. 1849), geändert durch Erlaß vom 15. März 1977 (StAnz. S. 742), die Vorläufigen Richtlinien für Zuschüsse zu besonderen Maßnahmen nach § 9 Erwachsenenbildungsgesetz vom 9. September 1975 (StAnz. S. 1852), geändert durch Erlaß vom 15. März 1977 (StAnz. S. 741) treten mit Ablauf des 31. Dezember 1978 außer Kraft.

(2) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Wiesbaden, 26. 3. 1979

Der Hessische Kultusminister
V B 6 — 555/1

StAnz. 16/1979 S. 807

(Landesorganisation)

Aufstellung über die im Haushaltsjahr 19... durch Landeszuschuß geförderten Kurse, Tages- und Kompaktkurse in Querspalte "a", gleichzeitig Sachbericht des Verwendungsnachweises nach § 7 (1).

Die erbetenen Angaben in Spalte "b" zu den richtliniengemäßen, insgesamt durchgeführten Veranstaltungen und zu den "Einzelveranstaltungen" sind ein nach den Möglichkeiten der Landesorganisation freiwillig geleisteter Beitrag zur allgemeinen Statistik und Weiterentwicklungsplanung der Erwachsenenbildung.

Lehrgebiet	Kurse	Tageskurse			Kompaktkurse			Einzelveranstaltungen				
		Anzahl	Unt.-Einh.	Teilnehm.	Anzahl	Unt.-Einh.	Teilnehm.	Anzahl	Unt.-Einh.	Teilnehm.		
1 Geschichte/ Zeitgeschichte	a											
	b											
2 Zeitgeschehen	a											
	b											
3 Soziologie	a											
	b											
4 Wirtschaft	a											
	b											
5 Recht	a											
	b											
Insgesamt	a											
	b											
1 Erziehungsfragen/ Pädagogik	a											
	b											
Summe	a											
Summe	b											

Kurse, Tageskurse und Kompaktkurse insgesamt:

Anzahl	Unterrichtseinheiten	Teilnehmer
		a
		b

Zahl der Honorar-Kursleiter
davon Lehrer aller Art

Aufgestellt:

.....den.....19...

Unterschrift

Anlage III

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder und der Deutsche Städtetag haben folgende Empfehlungen zur Berufsposition der hauptberuflichen Leiter und pädagogischen Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung vereinbart:

I. Zu den Aufgaben:

- Der Leiter einer Bildungseinrichtung — Abendvolkshochschule, Heimvolkshochschule sowie diesen vergleichbare Einrichtungen —
 - trägt die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Programms;
 - ist in Kooperation mit den haupt- und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern — nach den Grundsätzen kollegialer Leitung — für die Leitlinien der pädagogischen Arbeit verantwortlich;
 - soll selbst lehrend tätig sein.

- Der hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter in einer Bildungseinrichtung
 - wird in Teilbereichen des pädagogischen Lernprozesses selbständig tätig;
 - wirkt an der Programmplanung mit;
 - ist nach Weisung des Leiters für die Organisation im Rahmen seines pädagogischen Auftrages mitverantwortlich;
 - erfüllt nach besonderem Auftrag des Leiters organisatorische Aufgaben.
- Der pädagogische Assistent in einer Bildungseinrichtung
 - unterstützt im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben den Leiter und die pädagogischen Mitarbeiter;
 - nimmt in eingegrenzten Fachbereichen nach Weisung des Leiters bestimmte organisatorische wie pädagogische Aufgaben wahr.

II. Zu den Ausbildungsvoraussetzungen:

1. Für Leiter und pädagogische Mitarbeiter ist in der Regel das abgeschlossene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule Voraussetzung für die Einstellung. Dabei sollte keiner wissenschaftlichen Disziplin besondere Priorität eingeräumt werden. Wünschenswert erscheint die Ergänzung des Fachstudiums durch ein erziehungswissenschaftliches Zusatzstudium mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung. Hierzu erscheint die Einrichtung von Lehrstühlen für Erwachsenenbildung an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik sowie eine Regelung notwendig, die den Studierenden aller wissenschaftlichen Disziplinen die Belegung auch von Vorlesungen und Übungen an diesem Lehrstuhl ermöglicht. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Studierenden in ihrem gewählten Fach auch mit Rücksicht auf das Studienfach Erwachsenenbildung promoviert werden können. Nach Abschluß des Hochschulstudiums sollte der Bewerber für mindestens ein Einarbeitungsjahr in verschiedenen Einrichtungen oder Organisationen der Erwachsenenbildung tätig sein.
2. Für pädagogische Assistenten ist ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule, einer Höheren Fachschule oder Fachschule oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung Voraussetzung für die Einstellung.

III. Zur Einstellung von Leitern und Mitarbeitern:

1. Abendvolkshochschulen und vergleichbare Bildungseinrichtungen mit einem Wirkungsbereich von mindestens 30 000 Einwohnern sollen in der Regel hauptberuflich geleitet werden.
2. Die Einstellung weiterer hauptberuflicher pädagogischer Mitarbeiter wird sich jeweils bei Überschreiten von 120 Kursen (Arbeitsgemeinschaften, Seminaren usw.) zu je 10 Doppelstunden im Jahr als erforderlich erweisen.

IV. Zur Besoldung bzw. Eingruppierung:

1. Für die Besoldung bzw. Eingruppierung der Leiter und pädagogischen Mitarbeiter ist die Größe der Bildungseinrichtung maßgeblich.
 - Bei Abendvolkshochschulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen bilden die durchgeführten Arbeitsstunden, die Einwohnerzahl des Ortes bzw. des Einzugsbereiches sowie die Anzahl der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
 - bei Heimvolkshochschulen die Teilnehmerzahl je Kurs, die Kapazität der Einrichtung sowie die Anzahl der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter die Grundlage.

2. Vorbehaltlich erforderlicher besoldungsrechtlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen wird für die Besoldung bzw. Eingruppierung der Leiter, pädagogischen Mitarbeiter und pädagogischen Assistenten folgendes empfohlen:
 - a) Die Leiter von Bildungseinrichtungen sollten
 - in die Besoldungsgruppe A 13/13 a bis A 15 + Z bzw.
 - in die Vergütungsgruppe II a (TDL)/II (VKA) bis I a bzw. ADO des BAT eingruppiert werden; die Eingruppierung sollte der der Leiter in anderen vergleichbaren Bildungseinrichtungen entsprechen.
 - b) Die pädagogischen Mitarbeiter sollten
 - in die Besoldungsgruppe A 13/A 13 a bis A 14 a bzw.
 - in die Vergütungsgruppe II a (TDL)/II (VKA) bis I a BAT eingruppiert werden.
 - c) Die pädagogischen Assistenten sollten in der Regel
 - in die Besoldungsgruppe A 9 mit Aufstiegsmöglichkeit bis zur Besoldungsgruppe A 12/A 13 bzw.
 - in die Vergütungsgruppe V b BAT mit Aufstiegsmöglichkeit bis zur Vergütungsgruppe II b (TDL)/III (VKA) des BAT eingruppiert werden.
3. Diese Empfehlungen sind sinngemäß auf die Eingruppierung der Leiter und pädagogischen Mitarbeiter in Landesorganisationen der Erwachsenenbildung anzuwenden.
4. Für die Einstellung von Bewerbern ohne die im Regelfall zu fordernde Vorbildung bieten die Regelungen des Bundesangestellten-Tarifvertrages und die beamtenrechtlichen Bestimmungen in den Ländern hinreichende Möglichkeiten.
5. Die Entscheidung, ob Leiter und pädagogische Mitarbeiter im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen, bleibt dem Träger der Einrichtung bzw. dem Dienstherrn überlassen.
6. Für Verwaltungskräfte in der Erwachsenenbildung bedarf es keiner besonderen Empfehlung; die gegebenen Besoldungsregelungen bzw. Tarifbestimmungen bieten hinreichende Möglichkeiten, um den besonderen Arbeitsbedingungen gerecht zu werden.

V. Zur Anerkennung der in der Erwachsenenbildung verbrachten Dienstzeit:

Die Anerkennung der hauptberuflich in Einrichtungen oder Organisationen der Erwachsenenbildung — sowohl im Angestellten- wie im Beamtenverhältnis — ausgeübten Tätigkeit als „im öffentlichen Dienst“ abgeleitete Dienstzeit muß gesichert werden.

426

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK**Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs**

Ich habe die nachstehenden Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs erlassen, die mit ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Die Richtlinien werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 26. 3. 1979
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
 III a 1 — 66 I 06-03-02
StAnz. 16/1979 S. 812

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs**Inhaltsverzeichnis****I Grundsätze**

1. Rechtsgrundlagen
2. Förderungsfähige Vorhaben
3. Voraussetzung für die Förderung

4. Höhe und Art der Förderung
5. Umfang der Förderung

II Verfahren

6. Antrag auf Förderung

III Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel

7. Bewirtschaftung
8. Bewirtschaftungsnachweis
9. Bewilligung
10. Auszahlung der Mittel
11. Rechnungslegung
12. Nachweis der Verwendung
13. Prüfung der Verwendung
14. Änderung des Förderungsantrages
15. Wertausgleich

I Grundsätze

1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuwendungen ist § 36 in Verbindung mit § 32 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Für die Gewährung der Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gilt die Landeshaushaltsordnung (LHO). Ferner gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV zu § 44 LHO).

1.2.1 Für Gemeinden und Landkreise sowie für öffentliche Verkehrsunternehmen, an denen kommunale Gebietskörperschaften mit mehr als 50 v. H. des Kapitals beteiligt sind, gelten die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ABewGr-GebietsK) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO —.

1.2.2 Für private Verkehrsunternehmen und deren Zusammenschlüsse gelten die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABewGr) — Anlage 1 zu den VV zu § 44 LHO —.

1.3 Bei Vorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, sind die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-Land) — Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO — sinngemäß anzuwenden. Zuständige technische staatliche Verwaltung im Sinne der Nr. 1.3 der ZBau-Land ist das Hessische Landesamt für Straßenbau.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach § 36 FAG besteht nicht.

2. Förderungsfähige Vorhaben

Förderungsfähig sind alle Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)¹⁾ in der jeweils gültigen Fassung als förderungsfähig gelten.

3. Voraussetzung für die Förderung

3.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung sind die in I Ziff. 3 der VV-GVFG getroffenen Festlegungen.

3.2 Voraussetzung ist ferner, daß mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde. Als Baubeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragserteilung.

3.3 Das Vorhaben muß in das Programm nach § 5 GVFG aufgenommen sein.

3.4 Alle rechtlichen und baulichen Vorbereitungen sind so zu treffen, daß mit den Bauarbeiten spätestens vier Monate nach Zustellung des Zuwendungsbescheides begonnen werden kann. Ausnahmen können nur mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

4. Höhe und Art der Förderung

4.1 Gefördert wird im Wege der Anteilfinanzierung.

4.2 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

5. Umfang der Förderung

Der Umfang der Förderung und die Festlegung der Zuwendungsfähigkeit von Aufwendungen richten sich nach I Ziffer 5 der VV-GVFG, ausgenommen sind die Aufwendungen für den Grunderwerb.

II Verfahren

6. Antrag auf Förderung

6.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag und für in sich funktionsfähige Vorhaben mit eigener Verkehrsbedeutung gewährt.

6.2 Antragsteller können sein:

- Gemeinden und Gemeindeverbände (GV)
- öffentliche und private Verkehrsunternehmen und deren Zusammenschlüsse, soweit diese Unternehmen Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs erfüllen, für die die Gemeinden (GV) zuständig sind.

6.3 Der Erstantrag ist gemäß Muster Anlage 2 b zur VV-GVFG zu stellen.

6.4 Vorlage und Prüfung des Antrages

6.4.1 Der Antrag ist an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zu richten und in vierfacher Ausfertigung über das Hessische Landesamt für Straßenbau vorzulegen.

6.4.2 Anträge öffentlicher und privater Verkehrsunternehmen sind über die Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde beantragt eine Zuweisung zur Weiterleitung an den Antragsteller. Sie erklärt sich mit der Maßnahme einverstanden und bestätigt, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die an die Stelle einer kommunalen Maßnahme tritt (gemäß Anlage).

6.4.3 Das Hessische Landesamt für Straßenbau prüft das Vorhaben in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Zuwendungsfähigkeit der Kosten gemäß Nr. 5 der VV-GVFG. Über das Ergebnis der Antragsprüfung ist ein Vermerk gemäß der Anlage 4 zu den VV-GVFG zu fertigen, der dem Antrag beigelegt wird.

6.4.4 In Ausnahmefällen kann der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern einen Zuwendungsbescheid erteilen, bevor ein vollständiger Antrag nach Nr. 6 dieser Richtlinien gestellt ist; dieser Zuwendungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt, daß die Höhe der Zuwendung endgültig festgesetzt wird, sobald der Antrag vervollständigt und geprüft ist.

Dieser Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller seinen Antrag nicht unverzüglich nach Zugang des Zuwendungsbescheides vervollständigt hat.

III Bewirtschaftung und Verwendung der Mittel

7. Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der vom Hessischen Minister der Finanzen zugewiesenen Zuwendungsmittel obliegt dem Hessischen Landesamt für Straßenbau.

8. Bewirtschaftungsnachweise

Auf Grund der ihm vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zugegangenen Zuwendungsbescheide führt das Hessische Landesamt für Straßenbau über die Verwendung der zugewiesenen Mittel zum Ende des Haushaltsjahres einen Nachweis gemäß Vordruck Anlage 5 der VV-GVFG, der gleichzeitig die Unterlage für die Rechnungsprüfung der FAG-Mittel bildet.

9. Bewilligung

9.1 Die Förderung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung des Zuwendungsbescheides. Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik erteilt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister des Innern den Bescheid, der die Zuwendung auf einen bestimmten Vorhundertsatz der zuwendungsfähigen Kosten begrenzt und einen Höchstbetrag festlegt.

Ist der Antragsteller ein öffentliches oder privates Verkehrsunternehmen, ergeht der Zuwendungsbescheid an die zuständige Gemeinde (GV) zur Weiterleitung an den Antragsteller. In solchen Fällen ist im Zuwendungsbescheid das Einverständnis der Bewilligungsbehörde darüber zu vermerken, daß zur Abkürzung des Zahlungsverweges die Zuwendungsteilbeträge vom Letztempfänger gemäß Baufortschritt direkt beim Hessischen Landesamt für Straßenbau abgerufen werden und der Gemeinde (GV) die erfolgten Zahlungen lediglich nachrichtlich angezeigt werden (s. auch Nr. 10).

9.2 Der Bescheid enthält die Bedingung, daß er erst wirksam wird, wenn sich der Letztempfänger der Zuwendung mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt hat.

Im Einzelfall können in den Zuwendungsbescheid zusätzliche Bedingungen und Auflagen aufgenommen werden.

9.3 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen,

¹⁾ GVFG vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501) und VV-GVFG vom 10. Juni 1975 (StAnz. S. 1289) mit Ergänzung vom 8. Oktober 1975 (StAnz. S. 1987).

falls der Baubeginn im laufenden Haushaltsjahr nicht erfolgt ist. In der Regel werden jedoch im Haushaltsjahr nichtverbrauchte Mittel in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

427

10. Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel richtet sich nach dem jeweils gültigen Zahlungserlaß des Hessischen Ministers der Finanzen für Zahlungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs. Er findet keine Anwendung bei Zuwendungszahlungen an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen und deren Zusammenschlüsse. Die Zuwendungsteilbeträge werden vom Letztempfänger beim Hessischen Landesamt für Straßenbau direkt abgerufen. Der zuständige Gemeinde (GV) wird die Zahlung nachrichtlich angezeigt.

11. Rechnungslegung

Sie erfolgt nach III Ziff. 12 der VV-GVFG.

12. Nachweis der Verwendung

Es gelten die in III Ziff. 13 der VV-GVFG getroffenen Festlegungen. Ist der Antragsteller und Letztempfänger der Zuwendung ein öffentliches oder privates Verkehrsunternehmen oder ein Zusammenschluß solcher, dann ist der von diesem aufzustellende Zwischen- und Schlußverwendungsnachweis vom Zuwendungsempfänger (zuständige Gemeinde oder GV) mit einem Sichtvermerk zu versehen.

13. Prüfung der Verwendung

13.1 Das Hessische Landesamt für Straßenbau prüft den Verwendungsnachweis und stellt in einem Vermerk fest, ob das Vorhaben im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragsprüfung ausgeführt wurde.

13.2 Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, so hat das Hessische Landesamt für Straßenbau als mittelbewirtschaftende Stelle deren Rückzahlung zugunsten der Landeskasse zu veranlassen.

14. Änderung des Förderungsantrages

Es gelten die in III Ziffer 15 der VV-GVFG getroffenen Festlegungen.

Für Änderungen und Erweiterungen einer Maßnahme, die nicht in der Zweckbestimmung des Zuwendungsbescheides enthalten sind, ist rechtzeitig die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen. Mit der Durchführung darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides für die geänderte Zweckbestimmung begonnen werden. Dies gilt auch für Gemeinschaftsmaßnahmen und für solche Maßnahmen, an denen die Zuwendungsempfänger nur kostenmäßig beteiligt sind.

15. Wertausgleich

Die in den VV-GVFG unter III Ziff. 16 erfolgten Festlegungen sind sinngemäß anzuwenden.

Anlage

Anlage zu 6.4.2 der FAG-Richtlinien (ÖPNV)

Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung gem. GVFG und § 33 FAG für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (ÖPNV)

Erklärung der Gemeinde

Das vorbezeichnete Vorhaben, für das die Firma einen Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung gestellt hat, ist für Stadt/Gemeinde von wesentlicher verkehrspolitischer Bedeutung, da o. a. Unternehmen insoweit kommunale Aufgaben erfüllt. Die Stadt/Gemeinde erklärt sich deshalb mit der Durchführung dieser Maßnahme einverstanden und bittet um die Bewilligung einer Landeszuwendung aus Finanzhilfen des Bundes in Höhe von aus kommunalen Finanzausgleichsmitteln (§ 33 FAG) zur Weiterleitung an den Antragsteller.

.....
rechtsverbindliche Unterschrift

Radwegebau in Hessen;

hier: Einsatzkriterien für Radwege und Radstreifen an den freien Strecken der Bundes- und Landesstraßen

Sowohl Radfahrer als auch Fußgänger sind besonders schutzbedürftige Teilnehmer am Straßenverkehr. Der Sicherheit dieser Gruppe muß deshalb besondere Aufmerksamkeit bei der Straßenplanung und dem Straßenbau gewidmet werden. Dies um so mehr, als in den letzten Jahren eine positive Entwicklung in der Benutzung des Fahrrades als Verkehrsmittel feststellbar ist. Um diese Entwicklung günstig zu beeinflussen und die Verkehrssicherheit zu verbessern, ist es notwendig, den Bau von Radwegen an den übergeordneten Straßen mehr als bisher zu fördern.

Das Fahrrad hat in den vergangenen Jahren auch bei der Freizeitgestaltung an Bedeutung gewonnen. Der Bau von Radwegen abseits von den Verkehrsstraßen in der Form von Radwanderwegen kann jedoch hier nicht behandelt werden. Er dient anderen Zwecken als der Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Straßen.

Für die Planung und den Bau von Radwegen an den freien Strecken der Bundes- und Landesstraßen gilt bis auf weiteres folgende Regelung:

In Erweiterung der Einsatzbereiche der RAL-Q sind künftig, darüber hinausgehend, in Anlehnung an die im Jahre 1963 von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen veröffentlichten „Vorläufigen Richtlinien für Radverkehrsanlagen“ die folgenden Verkehrsmengen für die Planung und den Bau von Radwegen bzw. kombinierten Rad- und Gehwegen an Bundes- und Landesstraßen in der Verwaltung des Landes als Mindestwerte maßgebend:

Bei Straßen mit einer Verkehrsmenge von mehr als 2500 Kfz/24 h (DTV) und einem Aufkommen von mindestens 100 Radfahrern oder Radfahrern und Fußgängern oder Fußgängern pro Tag sollen, sofern keine optisch von der Fahrbahn getrennten befestigten Seitenstreifen (Mehrzweckspuren) vorhanden sind, zumindest solche, besser aber Radwege bzw. kombinierte Rad- und Gehwege angelegt werden.

Bei der Verkehrsbelastung ist nicht nur auf die nachgewiesene Menge von Radfahrern und Fußgängern abzustellen, sondern es kann auch ein wegen Fehlens von Radverkehrsanlagen bisher nicht in Verkehrsmengen nachweisbarer sogenannter „potentieller Bedarf“ angemessen berücksichtigt werden.

Ein „potentieller Bedarf“ kann beispielsweise dann gegeben sein, wenn

- bestimmte Einrichtungen bestehen (z. B. Schulen, Krankenhäuser, Friedhöfe, Betriebsstätten, regelmäßig besuchte Freizeiteinrichtungen wie Sportplätze, Schwimmbäder, u. ä.) und das vorhandene Straßennetz auf Grund seiner örtlichen Gegebenheiten wie geringe Straßenbreite bei starkem Kraftfahrzeugverkehr potentielle Fußgänger und Radfahrer von der Benutzung abhält oder
- solche Einrichtungen wie unter a) neu erstellt werden (zum Zeitpunkt deren Inbetriebnahme).

Bei der Ermittlung eines „potentiellen Bedarfs“ sind folgende Randbedingungen und Einschränkungen zu beachten:

- Soweit ein anderes geeignetes, von den Straßen des überörtlichen Verkehrs unabhängiges Wegennetz besteht (Gemeindestraßen, ländliche Wege usw.) oder ein Dritter zu einer entsprechenden Zuwegung verpflichtet ist, sind solche Wege für Radfahrer und Fußgänger im allgemeinen zu bevorzugen.
- Bei Vorliegen einer ausreichenden anderweitigen Versorgung (z. B. durch öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbusse, Werksbusse) ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Die genannten Einrichtungen müssen in einer für Radfahrer und Fußgänger angemessenen Entfernung zur

Wohnbebauung liegen (Radfahrer höchstens ca. 6 km, Fußgänger höchstens ca. 3 km) und die Wege sollen keine erschwerend großen Steigungen (Anhaltswert maximal 5%) für Radfahrer und Fußgänger aufweisen.

- Die Art der Einrichtung und die Altersstruktur der Benutzer müssen die Annahme eines potentiellen Bedarfs rechtfertigen. Bei Schulen ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß ältere Schüler in starkem Maße Fahrzeuge benutzen, die auf Radwegen gemäß Straßenverkehrs-Ordnung nicht zugelassen sind.
- Es ist anzustreben, einen potentiellen Bedarf durch Befragung abzusichern.

Wenn der ermittelte potentielle Bedarf zahlenmäßig belegbar ist, soll er zusätzlich zu den gezählten Verkehrsmengen berücksichtigt werden.

Sollte die Summe aus tatsächlichem und potentielltem Bedarf nicht ausreichen, die Anlage von Rad- und/oder Fußgängeranlagen entsprechend den vorgenannten Grenzwerten zu rechtfertigen, besteht nach wie vor die Möglichkeit, interessierten Gemeinden für den Bau derartiger Anlagen Zuwendungen nach § 36 FAG zu gewähren. Im Rahmen der bevorstehenden Neufassung der Richtlinien zu § 36 Finanzausgleichsgesetz ist vorgesehen, in Anlehnung an das bereits praktizierte Verfahren und in Abstimmung mit den vorgenannten Grenzwerten Kriterien für die Förderung der Rad- und Gehwegherstellung in die Richtlinien aufzunehmen.

Über Einsatzkriterien für die Anlage von Radverkehrsanlagen innerhalb der Ortsdurchfahrten ergeht ein weiterer Erlaß.

Ich bitte, bei der Planung und dem Bau bzw. Ausbau der vom Land verwalteten Bundes- und Landesstraßen im Bereich der freien Strecken die vorstehenden Festlegungen ab sofort zu berücksichtigen.

Das Hessische Landesamt für Straßenbau wird gebeten, die Durchführung der Maßnahmen zu koordinieren. Dabei ist eine ämterübergreifende Wertung der Dringlichkeiten vorzunehmen und eine angemessene Einordnung in die Zielsetzungen der Straßenausbauplanung anzustreben.

Den Landkreisen wird empfohlen, bei den Kreisstraßen entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 26. 3. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV a 2 — 63 a 12.09

St.Anz. 16/1979 S. 814

428

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Bundesstraße 456 und der Landesstraße 3054 sowie Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3054 in der Gemarkung Möttau der Gemeinde Weilmünster, Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3054 in der Gemarkung Möttau der Gemeinde Weilmünster im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 2,144 neu (bei km 2,150 der L 3054 alt)
bis km 2,654 neu (= km 18,805 neu) = 0,510 km
und

von km 18,805 neu (= km 2,654 neu)
bis km 18,642 neu (bei km 18,652 der L 3054 alt) = 0,163 km

insgesamt 0,673 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3054 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Der zwischen der Bundesstraße 456 und der neuen Landesstraße 3054 neugebaute Anschlußarm

von km 0,000 neu (bei km 46,103 der B 456)
bis km 0,219 neu (bei km 18,753 der L 3054 neu)
= 0,219 km

erhält mit Wirkung vom 1. April 1979 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 456 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3054

von km 2,150 alt (bei km 2,144 der L 3054 neu)
bis km 2,563 alt (bei km 45,882 der B 456) = 0,413 km
und

von km 18,831 alt (bei km 45,882 der B 456)
bis km 18,652 alt (bei km 18,642 der L 3054 neu) = 0,179 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. April 1979 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. 3. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV a 2 — 63 a 30

St.Anz. 16/1979 S. 815

429

Neubau der Umgehungsstraße Wiesbaden/Stadteil Medenbach im Zuge der L 3028 von km 10,398 bis km 12,659 — entspricht Bau-km 0,000 bis 2,064 — und der L 3018 von Bau-km 0,004 bis 0,118

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird der Planfeststellungsbeschluß vom 27. September 1974 — IV a 2 — 61 k 08 (625) (n. v.) bis zum 12. November 1984 verlängert.

Begründung

Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 27. September 1974 der Planfeststellungsbeschluß für das im Betreff genannte Bauvorhaben erlassen. Der Beschluß hat am 12. November 1974 Rechtskraft erlangt.

In Anbetracht besonderer Umstände konnte der Plan innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt der Rechtskraft nicht durchgeführt werden.

Es besteht jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Bauvorhabens. Die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses ist daher gerechtfertigt.

Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 2. 4. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV a 2 — 61 k 08 (625)

St.Anz. 16/1979 S. 815

430

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

**Pflegesätze der Universitätskliniken im Lande Hessen
(gültig ab 1. Januar 1979);**

hier: Vorweganhebung der Pflegesätze nach § 1 Abs. 2 der Hessischen Pflegesatzverordnung — HPfIV — vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 472) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflugesatzverordnung — BPfIV) vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333)

Gemäß § 1 Abs. 2 HPfIV in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BPfIV werden im Hinblick auf die für 1979 zu erwartenden Kostenänderungen und Kostenentwicklungen die Basispflegesätze gem. § 3 Abs. 1 BPfIV und die besonderen Pflegesätze gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 3 BPfIV für die halbstationären Einrichtungen um 3,6 v. H. erhöht.

Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt am Main

1. Allgemeiner Pflegesatz gem. § 3 Abs. 1 BPfIV pro Berechnungstag = 246,10 DM
2. Besondere Pflegesätze gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 3 BPfIV für die halbstationären Leistungen
 - a) Chronische Dialyse pro Anschluß = 650,— DM
 - b) Nachtambulanz im Zentrum der Psychiatrie pro Berechnungstag = 97,46 DM
 - c) Tagesambulanz im Zentrum der Psychiatrie pro Berechnungstag = 124,80 DM

Justus-Liebig-Universität, Lahn-Gießen

1. Allgemeiner Pflegesatz nach § 3 Abs. 1 BPfIV pro Berechnungstag = 247,33 DM
2. Besondere Pflegesätze nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 BPfIV für die halbstationären Einrichtungen
 - a) Chronische Dialyse pro Anschluß = 650,— DM
 - b) Nachtambulanz im Zentrum der Psychiatrie pro Berechnungstag = 99,87 DM

Philipps-Universität, Marburg

1. Allgemeiner Pflegesatz nach § 3 Abs. 1 BPfIV pro Berechnungstag = 246,38 DM
2. Besonderer Pflegesatz nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 BPfIV für die halbstationäre Einrichtung der Chronischen Dialyse pro Anschluß = 650,— DM

In den besonderen Pflegesätzen nach § 4 Abs. 1 BPfIV sind die allgemeinen ärztlichen Leistungen der Sondereinrichtungen der Universitätskliniken enthalten.

Die Laufzeit der durch die Vorweganhebung festgelegten Pflegesätze endet mit dem 30. April 1979, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt von der jeweiligen Klinik gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BPfIV das Selbstkostenblatt bei mir eingereicht worden ist. Sie endet jedoch spätestens mit der endgültigen Einzelkostenfestsetzung für 1979 am 1. Juli 1979, bei der durch die Vorweganhebung entstandenen Kostenunterschiede verrechnet werden.

Wiesbaden, 15. 3. 1979

Der Hessische Sozialminister
III B 1a 18c 04/05

StAnz. 16/1979 S. 816

431

**Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
des Landes Hessen**

Bezug: Veröffentlichung in StAnz. 1979 S. 533.

Die in StAnz. 1979 S. 533 veröffentlichte Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Hessen ist wie folgt zu berichtigen bzw. zu ergänzen:

1. In § 6 Abs. 4 Satz 2 muß es richtig „in Fragen“,
2. im Anhang beim Bezirk des Gewerbeaufsichtsamtes Darmstadt richtig „Landkreise“ heißen.

3. Beim Bezirk des Gewerbeaufsichtsamtes Limburg müssen die Worte „Ehem. Dillkreis“ hinzugefügt werden,
4. beim Bezirk des Gewerbeaufsichtsamtes Kassel muß die nach „Werra-Meißner-Kreis“ folgende Aufzählung durch die Worte

„Ehem. Landkreis Fritzlar-Homburg einschließlich der Gemeinden Schwarzenborn und Frielendorf

Ehem. Landkreis Melsungen

Ehem. Landkreis Waldeck“

ersetzt werden.

Wiesbaden, 27. 3. 1979

Der Hessische Sozialminister

IC 2 / IC 1 a — 7 d 020

StAnz. 16/1979 S. 816

432

**Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
des Landes Hessen vom 13. Februar 1979;**

hier: Durchführungsbestimmungen

Zur Durchführung der Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Hessen vom 13. Februar 1979 (StAnz. S. 533 ff.) wird folgendes bestimmt:

1. Zu § 1 Abs. 1

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter üben sowohl die Funktion einer unteren Verwaltungsbehörde des Landes wie auch die einer Sonderpolizeibehörde nach § 63 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) aus. Als Sonderpolizeibehörde wird das Gewerbeaufsichtsamt dann tätig, wenn es sich auf § 139 b Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) oder Vorschriften stützt, die auf diese Bestimmung verweisen. Derartige Verweisungen fehlen aber z. B. im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und im Gesetz über technische Arbeitsmittel (GtA). Soweit sich beim Verwaltungshandeln dadurch Unterschiede ergeben, sind diese im Rahmen der Erläuterungen zu § 8 der Dienstanweisung dargestellt. Der Status einer Sonderpolizeibehörde bedeutet nicht, daß der Gewerbeaufsichtsbeamte als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft anzusehen ist; dazu bedürfte es nach § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes einer entsprechenden Verordnung. Als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist das Gewerbeaufsichtsamt auch nicht als Behörde des Polizeidienstes im Sinne des § 161 der Strafprozeßordnung (StPO) anzusehen, die für die Staatsanwaltschaft zu ermitteln hat.

2. Zu § 2**a) Abs. 1**

Die Befugnisse aus § 139 b GewO werden mit Begründung eines entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses übertragen.

b) Abs. 2

Die Erklärung, welche vom Verpflichteten unterschrieben und vom Verpflichtenden bestätigt wird, hat künftig folgenden Wortlaut:

„Ich,, bin heute, am, gem. § 139 b Abs. 1 Satz 3 GewO vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu meiner Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der meiner Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen verpflichtet worden.“

Im übrigen ergeht zu den Fragen der Geheimhaltung und der Vertraulichkeit ein gesonderter Erlaß.

c) Abs. 4

Hinsichtlich der Dienstausschreibung wird auf den Gemeinsamen Runderlaß vom 8. Mai 1972 (StAnz. S. 970) mit der Ergänzung vom 13. Mai 1976 (StAnz. S. 930) verwiesen. Auf der freien Innenseite sind die „Befugnisse“ künftig wie folgt zu vermerken:

„Dem Inhaber dieses Dienstausschreibes steht gem. § 139 b Abs. 4 der Gewerbeordnung das Recht zu, in Wahrnehmung seiner Dienstaufgaben jederzeit, auch nachts, während des Betriebs Unternehmungen, Arbeitsplätze und Anlagen zu betreten und zu besichtigen. Weitere Zutritts- und Besichtigungsrechte ergeben sich u. a. aus § 13 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, § 19 des Atomgesetzes, § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 4 des Fahrpersonalgesetzes, § 51 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 7 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel.“

3. Zu § 5**a) Abs. 3**

Akten i. S. der Dienstanweisung sind nur amtliche, nicht private Unterlagen.

b) Abs. 4

Die Zutritts- und Besichtigungsrechte sind inhaltlich nicht stets gleich ausgestaltet (z. B. § 139 Abs. 4 gegenüber § 139 Abs. 6 GewO); die unterschiedlichen Voraussetzungen sind daher zu prüfen und zu beachten.

Das Revisionsrecht des § 139 b Abs. 4 GewO bezieht sich auf die Zeit des Betriebs, der auch Arbeitspausen einschließt, und hat den Zweck, die Einhaltung der Schutzvorschriften an Ort und Stelle zu überwachen. Der begründete, also durch bestimmte, eine solche Annahme nahelegende Umstände geweckte Verdacht, es finde außerhalb der üblichen oder zulässigen Zeit ein Betrieb statt, erlaubt ebenfalls die Revision. Bestätigt sich diese Annahme nicht, darf allerdings die Revision gegen den Willen des Betroffenen nicht fortgeführt werden, sie muß vielmehr abgebrochen werden.

c) Abs. 5

Das Revisions schreiben ist kein Verwaltungsakt, vielmehr das zeitlich begrenzte Angebot zu einverständlicher Regelung. Daher darf mit ihm keine behördliche Anordnung erfolgen. Diesem Charakter entspricht folgende Formulierung des Einleitungssatzes: „Bei der Besichtigung wurden verschiedene Mängel festgestellt, zu deren Beseitigung folgende Maßnahmen notwendig sind.“ Gleichwohl ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß bei Nichtbeachtung ein Verwaltungsakt folgt. Es kann daher sinnvoll sein, die erforderlichen Maßnahmen schon im Revisions schreiben so konkret darzustellen, daß sie in eine Polizeiverfügung oder Anordnung gleichlautend übernommen werden können.

4. Zu § 6 Abs. 5

Die Regelung des § 89 Abs. 4 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) bezweckt einen Informationsgleichstand zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung. Daraus folgt, daß nur solche Niederschriften zu übersenden sind, die auch der Arbeitgeber erhält. Behördeninterne Vermerke gehören mithin nicht dazu.

5. Zu § 8**a) 8.1 Anhörung**

Vor dem Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes ist nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) grundsätzlich der Adressat zu den entscheidungserheblichen Tatsachen anzuhören. Ein belastender Verwaltungsakt liegt vor, wenn eine bereits bestehende Rechtsposition durch die Verwaltungsentscheidung beeinträchtigt wird. Das ist nicht der Fall, wenn die Entscheidung erst eine Rechtsposition gewähren soll.

Vor dem Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes mit Auswirkungen auf die Rechtsposition eines der Behörde bekannten Dritten ist dieser über die Einleitung des Verfahrens zu informieren (§ 13 Abs. 2 HVwVfG). Beantragt er seine Beteiligung, so ist er auch gem. § 28 HVwVfG anzuhören.

Dem Anspruch auf Anhörung genügt das Gewerbeaufsichtsamt dadurch, daß es den Beteiligten zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb angemessener Frist auffordert. Bleibt die Stellungnahme aus, kann der Verwaltungsakt ohne sie erlassen werden.

Wie schon in dem Erlaß vom 28. Februar 1978 (StAnz. S. 679) für Baustellenbesichtigungen geregelt, soll das Revisions schreiben zugleich als vorsorgliche Anhörung gekennzeichnet werden, wenn kurzfristige Maßnahmen geboten sind.

Dazu ist folgende Formulierung geeignet:

„Für den Fall der Nichtbeachtung bleibt eine Polizeiverfügung/Anordnung vorbehalten. Dieses Schreiben gilt dann zugleich als Anhörung i. S. von § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

In den Fällen des § 28 Abs. 2 und 3 HVwVfG besteht keine Verpflichtung zur Anhörung; allerdings steht es im Ermessen, gleichwohl dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

b) 8.2 Bezeichnung der Verwaltungsakte

Soweit das Gewerbeaufsichtsamt als Sonderpolizeibehörde tätig wird, wird der Verwaltungsakt als Polizeiverfügung, soweit es als untere staatliche Verwaltungsbehörde handelt, als Anordnung bezeichnet. Auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 4. Januar 1973 (StAnz. S. 138) wird hingewiesen.

c) 8.3 Ermächtigungsgrundlage

Als Verwaltungsakte, die in die Rechte der Betroffenen eingreifen, müssen Polizeiverfügungen wie Anordnungen eine Ermächtigungsgrundlage haben, die anzugeben ist. Diese sind in erster Linie die spezialgesetzlichen Eingriffsermächtigungen, wie z. B. § 24 a GewO oder § 27 JArbSchG.

Subsidiär besteht die generelle Ermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 HSOG, zur Gefahrenabwehr Verfügungen auch ohne anderweitige Rechtsgrundlage zu erlassen. Das Gewerbeaufsichtsamt kann diese Vorschrift nicht nur in seiner Eigenschaft als Sonderpolizeibehörde in Anspruch nehmen, sondern nach § 1 Abs. 3 HSOG unter entsprechender Anwendung des Gesetzes ebenfalls bei der Tätigkeit als untere Verwaltungsbehörde. Eine Anordnung zur Gefahrenabwehr kann also ebenfalls auf § 6 Abs. 1 Nr. 3 HSOG gestützt werden, wenn spezialgesetzliche Eingriffsbefugnisse fehlen. Eine drohende oder bereits eingetretene Gesetzesverletzung ist als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung anzusehen.

d) 8.4 Bestimmtheitsgrundsatz

Nach § 37 Abs. 1 HVwVfG muß ein Verwaltungsakt hinreichend bestimmt sein. Der Betroffene muß eindeutig erkennen können, was von ihm verlangt wird. Allgemeine Formulierungen, wie sie z. B. in der Forderung zum Ausdruck kommen, „geeignete Maßnahmen zu treffen“, sind zu unterlassen.

e) 8.5 Form des Verwaltungsaktes

Grundsätzlich ist jeder schriftliche Verwaltungsakt schriftlich zu begründen (§ 39 Abs. 1 HVwVfG). Die Begründung soll mindestens enthalten

- die Rechtsgrundlage, auf der die Entscheidung beruht,
- die Tatsachen, die das Gewerbeaufsichtsamt zum Erlass des Verwaltungsaktes veranlaßt haben,
- die rechtlichen Gründe, auf denen insbesondere in Fällen des Ermessens die getroffene Entscheidung beruht.

Eine Begründung ist nicht erforderlich, wenn eine der in § 39 Abs. 2 HVwVfG aufgeführten Voraussetzungen vorliegt.

f) 8.6 Sofortige Vollziehung

Besteht ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten an der sofortigen Vollziehung, so kann das Gewerbeaufsichtsamt die sofortige Vollziehung im Verwaltungsakt selbst oder später durch gesonderte Entscheidung anordnen (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), wobei das besondere Interesse grundsätzlich schriftlich zu begründen ist. Für das öffentliche Interesse reicht das allgemeine Interesse, das an der Durchsetzung jeden Verwaltungsaktes besteht, nicht aus. Es muß ein besonderes Interesse gegeben sein, das stets vorliegt, wenn das Gewerbeaufsichtsamt schwerwiegende Mängel feststellt, die z. B. eine unmittelbar drohende Gefahr für Leben oder Gesundheit oder, bei Beachtung der Verhältnismäßigkeit, für das Eigentum darstellen.

g) 8.7 Frist

Sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, soll in der Anordnung bzw. Polizeiverfügung für die Abstellung von Mängeln eine Frist gesetzt werden.

h) 8.8 Rechtsbehelfsbelehrung

Belastende Verwaltungsakte sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Für einen mündlich ergangenen Verwaltungsakt ist eine Rechtsbehelfsbelehrung bei schriftlicher Bestätigung zu erteilen (s. auch § 58 Abs. 1 VwGO).

i) 8.9 Vollstreckung

Für die Durchsetzung der Polizeiverfügung gelten die §§ 24 ff. HSOG; bei Anordnungen richtet sich die Vollstreckung nach den §§ 74 ff. HessVwVG. Wesentliche Unterschiede ergeben sich dabei nicht.

Sowohl nach § 24 Abs. 2 HSOG wie § 70 HessVwVG ist die Durchsetzung eines Verwaltungsaktes nur zulässig, wenn die Aufgabe nicht in anderer Weise durchgeführt werden kann.

Unmittelbarer Zwang i. S. des Gesetzes vom 11. November 1950 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), dürfen die Gewerbeaufsichtsbeamten nicht ausüben, vielmehr hat erforderlichenfalls die Vollzugspolizei Amtshilfe nach § 44 Abs. 3 Satz 2 HSOG zu leisten. Die oft als „unmittelbarer Zwang“ bezeichnete Vollstreckung nach § 75 HessVwVG ist kein unmittelbarer Zwang im vorerwähnten Sinne.

k) 8.10 Zwangsmittel

Die gebräuchlichsten Zwangsmittel sind:

- die Ersatzvornahme (§ 27 HSOG; § 74 HessVwVG),
- das Zwangsgeld (§ 29 HSOG; § 76 HessVwVG).

Das Zwangsgeld ist sowohl nach § 29 HSOG als auch nach § 76 HessVwVG zur Durchsetzung vertretbarer wie unvertretbarer Handlungen vorgesehen. Allerdings kennt das HSOG im Gegensatz zu § 75 HessVwVG keine spezielle Vorschrift über die Erzwingung von Duldungen und Unterlassungen. Diese sind zu den unvertretbaren Handlungen zu rechnen, die über § 29 HSOG erzwungen werden sollen.

Die Ersatzvornahme wie das Zwangsgeld müssen außer im Falle unmittelbar bevorstehender Gefahr vorher schriftlich angedroht werden (§§ 27, 29 Abs. 1 HSOG, §§ 69, 72 HessVwVG). Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden.

Eine alternative Androhung ist nicht zulässig; es muß also z. B. ein Zwangsgeld in bestimmter Höhe oder aber die Ersatzvornahme zugleich mit der vorläufigen Veranschlagung der entstehenden Kosten, deren Höhe gleichfalls genau zu beziffern ist, angedroht werden.

l) 8.11 Sicherstellung von Gegenständen, Vorladung und Personenfeststellung

In unmittelbarer bzw. entsprechender Anwendung des HSOG sind die Gewerbeaufsichtsämter auch zur Vorladung nach § 17 HSOG und zur Sicherstellung von Gegenständen nach §§ 18 ff. HSOG befugt. In Frage kommt hier eine etwa erforderliche Sicherstellung von beschädigten elektrischen Steckern, beschädigten Drahtseilen, vorschriftswidrigen Leitern usw. bei Betriebsrevisionen. Falls nicht anders möglich, kann die Sicherstellung auch durch eine Versiegelung erfolgen, z. B. bei Maschinen. Die Verletzung des Siegels erfüllt den Tatbestand des § 136 StGB. Eine Feststellung von Personalien nach § 16 HSOG ist dagegen wegen des ausgeprägten polizeilichen Charakters durch das Gewerbeaufsichtsamt nur zulässig, wenn eine Tätigkeit als Sonderpolizeibehörde wahrgenommen wird.

m) 8.12 Verwaltungsverfahren und Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren

Sie schließen sich gegenseitig nicht aus. Ob vor der Durchsetzung eines Verwaltungsaktes mit Zwangsmitteln ggf. ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet werden soll, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Die Strafverfolgung bzw. Ahndung mit einer Geldbuße und die Anwendung von Mitteln des Verwaltungszwangs sind in ihrer Zielsetzung unabhängig voneinander. Grundsätzlich können daher beide Wege nebeneinander beschriftet werden, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß eine Ahndung der Gesetzesübertretung zugleich präventive Wirkung haben kann.

Das Ordnungswidrigkeitsverfahren beginnt mit dem Ermittlungsverfahren. Dieses wird eingeleitet durch die erste Maßnahme, die offenkundig macht, daß eine Handlung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden soll, regelmäßig auch durch die Anhörung. Erst von diesem Zeitpunkt ab kommt eine Einstellung i. S. des § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG in Betracht, die also mit der Nichterleitung des Ermittlungsverfahrens (wegen der Besonderheiten des Einzelfalles) nicht identisch ist.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind nicht i. S. des § 57 OWiG ermächtigt, im Außendienst Verwarnungen nach § 56 OWiG zu erteilen oder Verwarnungsgelder zu erheben.

n) 8.13 Gewerbezentralregister

Das Gewerbeaufsichtsamt hat dem Gewerbezentralregister die nach § 149 GewO eintragungspflichtigen Verwaltungsakte und Bußgeldentscheidungen mitzuteilen (§ 153 a GewO). Hierbei sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Titels XI GewO — Gewerbezentralregister — zu beachten.

6. Zu § 10 Abs. 2

Private Aufzeichnungen sind nicht ausreichend. Die Eintragungen müssen aus sich heraus verständlich und ohne weiteres auswertbar sein.

Der Erlaß vom 17. August 1973 (StAnz. S. 1721) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 3. 1979

Der Hessische Sozialminister
StS — I C 2 — 7 d 020

StAnz. 16/1979 S. 816

433

Staatliche Anerkennung der „Odenwald-Therme“

Gemäß § 40 Abs. 2 und 4 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), wird die

„Odenwald-Therme“

der Kurgesellschaft Bad König GmbH als Heilquelle staatlich anerkannt.

Diese Anerkennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten als oberster Wasserbehörde.

Auf die nachstehenden Bedingungen und Auflagen, die Bestandteile dieser Anerkennung sind, wird besonders hingewiesen.

Wiesbaden, 28. 3. 1979

Der Hessische Sozialminister
StS — III B 4 b — 18 c 16/03

StAnz. 16/1979 S. 818

Besondere Bedingungen und Auflagen für die staatliche Anerkennung der „Odenwald-Therme“ der Kurgesellschaft Bad König GmbH

1. Die Bestimmungen der Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung) vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453 ff.) und
2. die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445 ff.) sind zu beachten.
3. Gemäß den Richtlinien für das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen vom 11. November 1972 (StAnz. S. 2131), geändert durch Erlaß vom 13. Mai 1975 (StAnz. S. 1021), ist dem Regierungspräsidenten vorzulegen
 - a) alle 5 Jahre eine Kontrollanalyse gem. Ziffer 302,
 - b) alle 20 Jahre eine Heilwasseranalyse gem. Ziffer 301 und
 - c) jährlich das Ergebnis der hygienischen Untersuchungen des Heilwassers gem. Ziffer 43 der „Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen“ (herausgegeben vom Deutschen Bäderverband e. V. und vom Deutschen Fremdenverkehrsverband e. V., Ausgabe vom 5. Februar 1972),
 - d) Aufstellung der zutagegeförderten und zutagegeleiteten sowie der für die verschiedenen Zwecke verwendeten Wassermengen.

Der Regierungspräsident Darmstadt kann auf Antrag Ausnahmen bezüglich des Umfangs der Untersuchungen und ihres zeitlichen Abstandes zulassen.

434 DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Regionaler Raumordnungsplan für die Planungsregion MITTELHESSEN – Sachlicher Teilplan –

Nachstehend gebe ich den Regionalen Raumordnungsplan für die Planungsregion Mittelhessen gemäß § 7 Abs. 4 HLPG bekannt.

Wiesbaden, 12. 4. 1979

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt Landwirtschaft und Forsten
VI B 1 a — 93 d 02/07
St. Anz. 16/1979 S. 819

Regionaler Raumordnungsplan für die Planungsregion MITTELHESSEN – Sachlicher Teilplan –

● I. TEXT

Die Hessische Landesregierung hat am 28. November 1978 beschlossen:

„Der Regionale Raumordnungsplan für die Region Mittelhessen — Sachlicher Teilplan — wird von der Landesregierung gemäß § 7 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 396), in Verbindung mit dem Hessischen Landesraumordnungsprogramm (HLROP) Teil B Nr. 9 Abs. 5 vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 265, 269), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 396), festgestellt.

Von der Rechtswirkung der Feststellung gemäß § 7 Abs. 3 i. V. mit § 8 Abs. 2 HLPG werden nur diejenigen Bestimmungen des regionalen Raumordnungsplans erfaßt, die als Ziele, Planungen und Maßnahmen einer Bindungswirkung fähig sind.

Mit den festgestellten Planaussagen des Sachlichen Teilplans wird in bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne nicht eingegriffen.

Der festgestellte Sachliche Teilplan begründet keine finanziellen Förderungsansprüche gegen das Land.

Mit der Feststellung des Regionalen Raumordnungsplans für die Planungsregion Mittelhessen — Sachlicher Teilplan — werden widersprechende Aussagen des Landesentwicklungsplans Hessen '80 ersetzt.“

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ziele für die Gesamtentwicklung der Region
 - 1.1 Übergeordnete Funktionen
 - 1.2 Raumpolitische Ziele
2. Die Entwicklung und die langfristig anzustrebende Verteilung von Bevölkerung und Wirtschaft
 - 2.1 Bevölkerungsentwicklung in der Region
 - 2.2 Altersgliederung in der Region
 - 2.3 Erwerbspersonenentwicklung in der Region
3. Räumliche Ziele für die Entwicklung der Region und ihrer Teile
 - 3.1 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche
 - 3.2 Entwicklungsbänder
 - 3.3 Strukturräume
 - 3.3.1 Sonstige Strukturräume
 - 3.4 Fördergebiete
 - 3.4.1 Entwicklungsgebiete
 - 3.4.2 Gewerbliche Fördergebiete
 - 3.4.3 Gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte
 - 3.4.4 Landwirtschaftliche Fördergebiete
 - 3.5 Vorranggebiete und Trassensicherung
 4. Übergeordnete fachliche Ziele, Planungen und Maßnahmen
 - 4.1 Wohnungswesen und Städtebau
 - 4.2 Wirtschaftspolitische Bereich
 - 4.2.1 Gewerbliche Wirtschaft
 - 4.2.2 Fremdenverkehr
 - 4.2.3 Landwirtschaft
 - 4.2.4 Forstwirtschaft

- 4.2.5 Energiewirtschaft
- 4.2.6 Oberflächennahe Lagerstätten
- 4.3 Verkehrspolitische Bereich
 - 4.3.1 Binnenwasserstraßen und Häfen
 - 4.3.2 Flugplätze
 - 4.3.3 Straßen und Schienenverkehr
 - 4.3.4 Nachrichtenverkehr
- 4.4 Umweltschutz
 - 4.4.1 Abfallbeseitigung
 - 4.4.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Schutz der Oberflächengewässer
 - 4.4.3 Abwasserbehandlung
 - 4.4.4 Abflußregelung und Hochwasserschutz
 - 4.4.5 Immissionsschutz
 - 4.5 Landschaftspflege
 - 4.5.1 Landschaftsgestaltung
 - 4.5.2 Landschaftsnutzung
 - 4.6 Öffentliche Sicherheit

1. ZIELE FÜR DIE GESAMTENTWICKLUNG DER REGION

Das Bundesraumordnungsprogramm (BROP), das Hessische Landesraumordnungsprogramm (HLROP) und der Landesentwicklungsplan (LEP) werden durch diesen Plan konkretisiert.

1.1 Übergeordnete Funktionen

Die Region Mittelhessen besitzt auf Grund ihrer Einwohnerzahl, Siedlungsstruktur und Ausstattung, ihres landwirtschaftlichen Potentials, ihrer geographischen Lage und Ausdehnung sowie ihrer ökonomischen Gegebenheiten bei entsprechenden regionalplanerischen Maßnahmen eine ausreichende Basis, um in ihr durch wertgleiche Lebensbedingungen in den Teilräumen der Region die räumlichen Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und für die soziale Sicherheit zu schaffen.

Die Region Mittelhessen liegt zwischen dem Verdichtungsgebiet Rhein-Main und den dünn besiedelten nördlichen Landesteilen von Hessen. Diese besondere Lage zwischen so unterschiedlichen Gebietskategorien begünstigt die Entwicklung der Region, so daß für Mittelhessen hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation, der infrastrukturellen Ausstattung und der zentralörtlichen Struktur die Weiterentwicklung als leistungsfähige Region bei ergänzenden regionalplanerischen Maßnahmen gewährleistet ist.

Es bestehen kaum schwerwiegende Verdichtungs-schäden. Darüber hinaus sind auf Grund der vorhandenen Freiflächen, der derzeitigen ökologischen Belastung des Naturhaushaltes und des hohen Freizeitwertes die Chancen für eine ausgewogene gesunde Weiterentwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Infrastruktur und Landschaft gut. Allerdings bestehen teilweise unterdurchschnittliche Ausstattungsgrade, deren Annäherung an den Landesdurchschnitt ebenfalls Ziel der Regionalplanung ist.

Hauptziel für die Region ist die ausgewogene Weiterentwicklung; d. h. der Ausbau des wirtschaftlichen und infrastrukturellen Potentials unter Berücksichtigung des hohen Freizeitwertes und die räumliche Gestaltung der Region als eigenständiger Kernraum in Hessen.

Bezüglich ihrer überregionalen Funktion leiten sich zwei weitere Ziele ab:

— Verbindungsfunktion zwischen Rhein-Main-Gebiet und Nordhessen einerseits, zum Siegerland und Rhein-Ruhr-Raum andererseits.

Dazu ist es notwendig, daß besonders die verschiedenen Funktionen der entsprechenden Entwicklungsbänder im mittelhessischen Bereich weiter gefördert werden durch die Verbesserung der Verkehrssysteme in dem Bereich dieser Entwicklungsbänder und durch die Stärkung von Wirtschaft und

Besiedlung besonders in den zentralen Orten innerhalb der Entwicklungsbänder.

- Entlastungsfunktion für benachbarte Verdichtungsgebiete.

Dies bedeutet, daß es der Region gelingen muß, nicht nur Abwanderungen aus ihr in diese Gebiete zu verhindern, sondern Zuzüge von Bevölkerung und Verlagerungen von Wirtschaftsunternehmen aus diesen Räumen nach Mittelhessen zu erreichen.

1.2 Raumpolitische Ziele

Die Reihenfolge der angegebenen Ziele bedeutet keine Prioritätenskala. Alle Ziele stehen vielmehr gleichwertig und gleichgewichtig nebeneinander und bilden aufeinander abgestimmte Teile dieses zusammenhängenden Zielsystems.

1. In der Region Mittelhessen ist verstärkt qualitatives und quantitatives wirtschaftliches Wachstum anzustreben.

Durch die Stärkung der Wirtschaft soll zugleich eine Strukturverbesserung erreicht werden.

Dieses Wachstum muß mit dem ökologischen Gleichgewicht des Naturhaushalts, der besonderen Entwicklung am Arbeitsmarkt bzw. mit den regional-planerischen Zielen für die Teilräume in Einklang gebracht werden. Es ist notwendig, daß die Eigen-dynamik der vorhandenen Arbeitsstätten genutzt und zusätzlich Gewerbeansiedlung in den dazu bestimmten Räumen gefördert wird.

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Mittelhessen ist ein wichtiges regionales Ziel, um das vorhandene und zukünftige Arbeitsplatzdefizit möglichst innerhalb der Mittelbereiche abzubauen. Damit ist gleichzeitig eine teilräumliche Verbesserung der Wirtschaftsstruktur besonders in den Zentren anzustreben. In Mittelbereichen, in denen das Gewerbe branchenmäßig relativ einseitig orientiert ist, ist die Wirtschaftsstruktur auch durch die Schaffung qualitativ anderer Arbeitsplätze auf eine breitere Basis zu stellen. Bei der Neuansiedlung von Betrieben sollen die Expansions- bzw. Diversifikationsmöglichkeiten des ansässigen Gewerbes berücksichtigt werden. Mit Hilfe der strukturellen Verbesserung soll eine Hebung der industriellen Produktivität sowie eine Einkommensverbesserung in Teilen der Region angestrebt werden.

2. Die Region Mittelhessen ist so zu gestalten, daß in ihr die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten aller Teilräume ausgeschöpft werden, wobei der mögliche und notwendige Beitrag jedes Teilraumes zur Gesamtentwicklung der Region zu berücksichtigen ist.
3. Als Teilräume werden in der Region Mittelhessen die Mittelbereiche und Grundversorgungsbereiche (unterzentrale Bereiche) ausgewiesen. Für die Mittelbereiche werden jeweils eigene Prognosen durchgeführt und Entwicklungsziele dargestellt. Die unterste Ebene bei der Ermittlung des Infrastrukturbedarfs bilden die aus der Gebietsreform hervorgegangenen bzw. hervorgehenden neuen Gemeinden. Mittelbereiche sind Einheiten, die von einer Größenordnung von ca. 40 000 Einwohnern ausgehen. In einzelnen regionalen Teilräumen sind auch kleinere Größenordnungen erforderlich, da sich bei großen, dünnbesiedelten Flächen oft eine entsprechende Einwohnerzahl nicht erreichen läßt. Die Mittelbereiche sollen aber auf keinen Fall 20 000 Einwohner unterschreiten.
Die Grundversorgungsbereiche sind Einheiten, die von einer Größenordnung von etwa 20 000 Einwohnern ausgehen. In einzelnen regionalen Teilräumen sind auch kleinere Größenordnungen erforderlich.
Die Gemeinden gehören (mit Ausnahme der Stadt Lahn) mit ihrem gesamten Gebiet jeweils dem gleichen zentralörtlichen Verflechtungsbereich an.
4. In allen zentralörtlichen Verflechtungsbereichen soll eine der jeweiligen Zentralität entsprechende funktionsgerechte Versorgung gleichermaßen möglich sein mit dem Ziel, unbeschadet von unterschiedlichen Funktionen und Wertschöpfungen das Gefälle zwischen leistungsschwachen und leistungsstarken Teilen der Region zu mindern.

5. Die Gesamtentwicklung der Region, insbesondere die zukünftige Siedlungsstruktur orientiert sich an zentralen Orten, vorrangig den Ober- und Mittelzentren, in einem differenzierten System von Entwicklungsbändern.

Die Entwicklungsbänder verbinden die zentralen Orte der verschiedenen Kategorien. Die Entwicklungsbänder sollen in ihrer Bandinfrastruktur so ausgebaut werden, daß der Leistungsaustausch zwischen den Schwerpunkten verbessert und der ländliche Raum effektiv erschlossen wird.

In den zentralen Orten (besonders in Ober- und Mittelzentren) ist auch verdichtete Bebauung möglich, um ein großes Angebot verschiedener Wohnformen anzubieten.

Im räumlichen Zusammenhang mit zentralen Orten besteht die Möglichkeit zu aufgelockerter Bebauung. Diese kann hier zugelassen werden, ohne daß die Gefahr einer Zersiedlung der Landschaft besteht. Die Entlastungsfunktion der Region Mittelhessen, zum Beispiel für die Verdichtungsgebiete, ist nicht zuletzt darin begründet, daß bodennahes Wohnen in der Nähe der Infrastruktur in wenig umweltgeschädigter Umgebung angeboten werden kann.

In der Region Mittelhessen wird es möglich sein, auf Grund des Flächenpotentials und der ökologischen Bedingungen differenzierten Wohnwünschen flexibel gerecht zu werden. Es ist Ziel, innerhalb der Region ein vielfältiges und allen Bedürfnissen entsprechendes Wohnen anzubieten.

6. Das Netz der zentralen Orte ist so zu gestalten, daß für alle Bewohner unzumutbare Entfernungen zu den einzelnen Zentren vermieden werden.
Im ländlichen Raum sind deshalb Kleinzentren ergänzend zu den Mittelzentren und zu den Zentren der Grundversorgungsbereiche (Unterzentren) ausgewiesen. Die zentralen Ortsteile aller neuen Gemeinden werden mindestens als teilfunktionale Kleinzentren eingestuft.
7. Der bedarfsgerechte Ausbau der Infrastruktur ist nach den Ausstattungszielen des Landesentwicklungsplans dort, wo die Notwendigkeit dazu besteht, vorrangig in den zentralen Orten (Punkinfrastruktur) und in den Entwicklungsbändern (Bandinfrastruktur) vorzunehmen.
Für alle zentralörtlichen Verflechtungsbereiche soll in deren Zentren, entsprechend ihrer zentralörtlichen Bedeutung, ein vergleichbarer Standard an öffentlichen und privaten Einrichtungen erhalten bzw. angestrebt werden.
Die Standorte der Infrastruktureinrichtungen sind nach den jeweiligen für die Betriebsgröße erforderlichen Einzugsbereichen in aller Regel die zentralen Orte in der Rangfolge ihrer Zentralität.
8. Die großräumige Bevölkerungsabwanderung aus ländlichen Teilräumen in Zentren und Verdichtungsgebiete außerhalb der Region soll abgebaut werden.
Dazu ist es erforderlich, Ober-, Mittel- und Unterzentren in der Region so auszubauen, daß sie diese Bevölkerungsbewegung aufnehmen können und die Menschen und die von ihnen erarbeitete wirtschaftliche Leistung dem ländlichen Raum möglichst erhalten bleiben. Das Bevölkerungswachstum und die Infrastruktur sind deshalb schwerpunktmäßig auf diese zentralen Orte zu konzentrieren. Gleichzeitig soll die innerhalb der Verflechtungsbereiche vorhandene Wanderungsbewegung nach Möglichkeit in deren Zentren geleitet werden. Ziel ist, daß die Region insgesamt weiterhin Zuwanderungsgewinne erreicht.
9. Flächen für die gewerbliche Nutzung sind vorrangig auf Schwerpunkte zu konzentrieren und mit der Siedlungsentwicklung abzustimmen.
Die Ausweisung von zusammenhängenden größeren Gewerbeflächen ist vorrangig auf geeignete Flächen in Verbindung mit Mittel- und Oberzentren zu konzentrieren.
Die Gewerbeansiedlung muß mit der Belastbarkeit der Umwelt und des Fremdenverkehrs abgestimmt sein.

10. In der Region soll die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft über die Einkommenssicherung der in der Landwirtschaft Tätigen und über die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum gewährleistet werden. Aufgabe einer leistungsfähigen Landwirtschaft ist es, die Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln zu versorgen und die Landschaft zu erhalten und zu entwickeln, wobei sich diese Aufgaben an der Leistungsfähigkeit des Menschen zu orientieren haben.

Diesem Ziel ist durch Agrarstrukturverbesserung (z. B. Erhöhung der Bodenmobilität als Nutzungsobjekt — Nutzungsduldung —) und Sicherung landwirtschaftlich wertvoller Böden gegen anderweitige Inanspruchnahme Rechnung zu tragen. Die Nebenerwerbsbetriebe sind in die Förderungsmaßnahmen mit einzubeziehen.

11. Der Fremdenverkehr ist vorrangig und konzentriert in den dafür geeigneten Gebieten zu entwickeln und zu fördern.

Zu diesen Gebieten gehören innerhalb der Region Mittelhessen Teile vom:

- Westerwald
- Oberen Lahntal
- Gladenbacher Bergland
- Hintertaunus/Mittleren Lahntal
- Burgwald/Mönchwald
- Vogelsberg
- Nördlichen ehem. Dillkreis.

Innerhalb der ausgewiesenen Gebiete sollen Schwerpunkte des infrastrukturellen Angebotes für den Fremdenverkehr geschaffen werden (zentrale Fremdenverkehrsorte). Darüber hinaus sollen im Bereich der Region Mittelhessen vor allen Dingen die günstigen Voraussetzungen für Familienerholung weiter gefördert werden. Es sind deshalb auch Schwerpunkte für den Familienfremdenverkehr auszuweisen und entsprechend mit kostengünstigen Ferienwohnungen, Bungalows etc. auszustatten.

12. In der Nähe der zentralen Orte sollen ausreichende Naherholungsflächen erhalten bzw. geschaffen werden.

Die Naherholungsflächen sollen sowohl naturnahe unberührte Gebiete (Wald, Freiflächen, Gewässer) als auch Zonen aktiver Naherholung umfassen. Besonders in den Bereichen der Oberzentren sind aus diesen Gründen eine weitere Reduzierung der Waldflächen zu verhindern und Aufforstungen zur Ergänzung des vorhandenen Bestandes vorzunehmen. Die Wasserflächen, die im Rahmen der Hochwasserrückhaltebecken geplant sind, sollen für die Erholung zur Verfügung stehen. Freizeitzentren mit überregionaler Bedeutung sollen im Lahntal zwischen Lahn-Gießen und Wetzlar, zwischen Marburg und Fronhausen sowie an der Sackpfeife geschaffen werden.

13. Für Wochenendhäuser besteht in der Region eine lebhaft Nachfrage, die auf Grund des vorhandenen Flächenpotentials auf der einen Seite gedeckt werden soll, die auf der anderen Seite aber im Interesse einer Verhinderung von Landschaftszersiedlung und einer begrenzten Belastbarkeit des Landschaftshaushalts dringend gesteuert werden muß.

Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Dauercampingplatzgebiete (Campingplatzgebiete vorwiegend für Nutzung durch den gleichen Personenkreis) sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig.

Wochenendhausgebiete und Dauercampingplatzgebiete können ausnahmsweise in Vorranggebieten für Fremdenverkehr und in Vorranggebieten für Erholung ausgewiesen werden.

Ferienhausgebiete sollen bevorzugt in Vorranggebieten für Fremdenverkehr und in Vorranggebieten für Erholung ausgewiesen werden.

Bei der Planung von Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten und Dauercampingplatzgebieten sind insbesondere die Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes, des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Erholungseignung der Landschaft zu berücksichtigen. Ihre Planung soll grundsätzlich schwerpunktmäßig und in Zuordnung zu vorhande-

nen Ortslagen erfolgen. Eine ausreichende äußere und innere Erschließung ist sicherzustellen.

Auch mittlere und schwächere soziale Schichten sollen durch ein differenziertes und flexibles Angebot von Wochenendhausgebieten in die Lage versetzt werden, entsprechende Naherholungsmöglichkeiten in der weitgehend unbelasteten Landschaft wahrnehmen zu können.

14. Landschaftsteile, die auf Grund von ökologischen, klimatischen, erholungsbedingten und ästhetischen Gesichtspunkten wertvoll sind, sollen weitgehend vor einer Beeinträchtigung durch Besiedlung, Wirtschaft und Verkehr geschützt werden.

Wertvolle Waldränder, Ufer von Seen, Flüssen und Bächen sollen der Öffentlichkeit zugänglich bleiben bzw. zugänglich gemacht werden. Dies gilt hinsichtlich der Ufer für die gesamte Lahn im mittelhessischen Bereich, für die geplanten stehenden Wasserflächen und trifft insbesondere auch für die regionalen und überregionalen Freizeitzentren zu. Schutzbedürftige Waldränder sind grundsätzlich, besonders aber innerhalb des Gebietes Lahn (Gießen — Wetzlar) sowie im Raum Marburg von Bebauung und sonstigen einschränkenden Maßnahmen freizuhalten. Erholungseinrichtungen in wertvollen Landschaftsteilen müssen sich der Landschaft anpassen.

15. In der Region Mittelhessen werden regionale Grünzüge ausgewiesen, die den Gesichtspunkten der Erholung, der landschaftlichen Gliederung, der Ökologie, des Klimas und der Ästhetik Rechnung tragen.

Diese Grünzüge, die sowohl Wald als auch offene Landschaften umfassen können, sind von jeglicher ihre Funktion beeinträchtigenden Bebauung freizuhalten. Die regionalen Grünzüge sollen die Naherholungsgebiete der Städte einbeziehen und diese mit der freien Landschaft verbinden. Sie sollen ausreichend groß ausgestaltet werden, um in ihnen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen. Sie sollen außerdem so ausgewählt werden, daß sie möglichst nahe an die zentralen Orte bzw. an die Achsen heran- bzw. hineinreichen.

16. Die weitere verkehrsmäßige Erschließung der Region Mittelhessen soll den Entwicklungsbändern innerhalb der Region folgen. Die Siedlungen der Verflechtungsbereiche sind günstig an die Zentren der Bereiche anzuschließen.

Beim Neubau der Bundesfernstraßen gilt aus Gründen der regionalen Belange folgende Priorität:

- Neubau der A 4 Köln — Olpe — Hattenbach
- Neubau der A 485/B 3a Gießen — Marburg
- Neubau der A 49 Kassel — Gießen
- Neubau der A 48 Wetzlar — Montabaur und A 5 Gießen — Bremen.

Dabei wird davon ausgegangen, daß die A 48 (Teilstück Reiskirchen — Wetzlar), die A 485/B 3a sowie die A 49 bereits teilweise im Bau sind.

Bei der Trassierung sind landschaftliche, ingenieurtechnische, siedlungsgeographische, landwirtschaftliche sowie erholungs- und freizeitbedingte Gesichtspunkte untereinander abzuwägen. Dies gilt insbesondere dort, wo die geplanten Trassen wichtige andere Funktionsräume berühren. Die weitere Zerschneidung von Naherholungsgebieten ist zu vermeiden.

Bei bestehenden Bundesstraßen besitzt der Bau von Ortsumgehungen und die Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge vorrangige Bedeutung.

17. Für das verdichtete Gebiet Lahn — (Gießen — Wetzlar) — Marburg sind die Möglichkeiten (Trassen) für die Schaffung eines leistungsfähigen öffentlichen Nahverkehrsschnellbahnsystems offenzuhalten.

Ausgehend von dieser Verkehrsachse innerhalb des verdichteten Gebietes soll leistungsfähiger öffentlicher Verkehr den ländlichen Raum anbinden und erschließen.

Darüber hinaus gilt generell, daß der Pkw auch in absehbarer Zeit in Mittelhessen auf Grund der Siedlungsstruktur ein besonders bedarfsgerechtes Verkehrsmittel ist. Entsprechend sollen alle Orte der Mittel- bzw. Grundversorgungsbereiche über die

Straße günstig mit den Zentren der Bereiche verbunden werden.

18. Im Rahmen einer eigenständigen Funktion der Region Mittelhessen zwischen dem Rhein-Main-Gebiet und Nordhessen soll angestrebt werden, den derzeit erheblichen Auspendlerüberschuß der Region (1970 ca. 7500 Personen) zu reduzieren.

Dies bedeutet, daß zum einen für die Zuwanderer aus dem Rhein-Main-Gebiet und zum anderen für die derzeit über die Regionsgrenzen hinauspendelnden Arbeitskräfte Arbeitsplätze geschaffen werden müssen. Damit kann gleichzeitig das Ziel, die Anzahl der Fernpendler der Region zu vermindern, verwirklicht werden. Vorrangig davon betroffen sind in der Region der Landkreis Limburg — Weilburg (ehem. Oberlahnkreis) sowie der Lahn-Dill-Kreis (Teile des ehem. Landkreises Gießen) und der Vogelsbergkreis (Teile des ehem. Landkreises Alsfeld). Die Schaffung von Arbeitsplätzen in diesen Gebieten soll deshalb auch unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, die Fernpendelwanderung abzubauen.

2. DIE ENTWICKLUNG UND DIE LANGFRISTIG ANZUSTREBENDE VERTEILUNG VON BEVÖLKERUNG UND WIRTSCHAFT¹⁾

2.1 Bevölkerungsentwicklung in der Region

Zielzahl für die Bevölkerungsentwicklung in der Region bis 1985 ist der von der obersten Landesplanungsbehörde vorgegebene Wert von 820 000 Einwohnern²⁾. Bevölkerung der Region 1976: 821 541 Einwohner²⁾.

2.2 Altersgliederung in der Region

Altersgruppe	1985	1976
0 bis unter 3	27 200	24 797
3 bis unter 6	26 600	27 686
6 bis unter 10	33 900	48 079
10 bis unter 16	55 000	82 317
16 bis unter 20	50 500	51 106
20 bis unter 45	312 700	293 504
45 bis unter 60	157 000	136 417
60 bis unter 65	44 900	39 603
65 und mehr Jahre	112 400	118 032

2.3 Erwerbspersonenentwicklung in der Region

Zielzahl für die Erwerbspersonenentwicklung in der Region bis 1985 ist der von der obersten Landesplanungsbehörde vorgegebene Wert von 362 000 Erwerbsspersonen²⁾. Erwerbsspersonen der Region 1974: 354 000

3. RÄUMLICHE ZIELE FÜR DIE ENTWICKLUNG DER REGION UND IHRER TEILE

3.1 Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche

Zentralörtliche Stufe Zentraler Ort — Ortsteil
Oberzentren: Lahn — Gießen/ — Wetzlar
Marburg — Marburg

Mittelzentren: Alsfeld — Alsfeld
Biedenkopf — Biedenkopf
Dillenburg — Dillenburg/
Haiger — Haiger
Gladenbach — Gladenbach
Grünberg — Grünberg/
Laubach — Laubach
Herborn — Herborn
Kirchhain — Kirchhain
Stadtallendorf — Stadt
Allendorf

Unterzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums:

Unterzentren: Weilburg — Weilburg
Hungen — Hungen/
Lich — Lich
Aßlar — Aßlar
Braunfels — Braunfels/
Solms — Burgsolms
Breidenbach — Breidenbach/
Steffenberg — Niedereisen-
hausen

Kleinzentren:

Dautphetal — Dautphe/ —
Friedensdorf
Driedorf — Driedorf
Ehringshausen — Ehrings-
hausen
Dietzhölztal — Ewersbach /
Eschenburg — Eibelshausen
Buseck — Großen-Buseck /
Reiskirchen — Reiskirchen
Homberg (Ohm) — Homberg
Linden — Großen-Linden/
Langgöns — Lang-Göns
Lollar — Lollar
Mücke — Merlau / — Nieder-
Ohmen
Neustadt (Hessen) — Neustadt
Biebental — Rodheim-Bieber
Runkel — Runkel/Villmar —
Villmar
Pohlheim — Watzenborn-
Steinberg
Schotten — Schotten
Weilmünster — Weilmünster
Weiter (Hessen) — Weiter
Allendorf (Lumda) — Allen-
dorf/Rabenau — Londorf
Staufenberg — Staufenberg
Fernwald — Steinbach
Bad Endbach — Bad Endbach/
— Hartenrod
Lohra — Lohra
Mittenaar — Bicken
Breitscheid — Breitscheid
Sinn — Sinn
Amöneburg — Amöneburg
Rauschenberg — Rauschenberg
Cölbe — Cölbe
Ebsdorfergrund — Drelhau-
sen/ — Heskem
Fronhausen — Fronhausen
Lahntal — Goßfelden/ —
Sterzhausen
Weimar — Niederweimar/ —
Niederwalgern
Löhnberg — Löhnberg
Mengerskirchen — Mengers-
kirchen
Beselich — Obertiefenbach
Weinbach — Weinbach
Greifenstein — Allendorf/ —
Ulm / — Beilstein
Waldsolms — Brandoberndorf
Hohenahr — Erda
Hüttenberg — Hüttenberg/ —
Rechtenbach
Leun — Leun
Schöffengrund — Schwalbach

Teilfunktionale Kleinzentren:

Schwalmtal — Brauerschwend
Grebenu — Grebenu
Feldatal — Groß-Felda
Kirtorf — Kirtorf
Gemünden (Felda) — Nieder-
Gemünden
Romrod — Romrod
Antriftal — Ruhlkirchen
Angelburg — Gönnern
Siegbach — Eisemroth
Wohratal — Wohra
Münchhausen — Münchhausen
Bischoffen — Niederweidbach
Merenberg — Merenberg

3.2 Entwicklungsbänder

Entwicklungsbänder 1. Ordnung:
(Frankfurt am Main) — Lahn-Gießen — Marburg —
Kirchhain — Stadtallendorf — (Schwalmstadt —
Kassel).
Lahn-Gießen — Lahn-Wetzlar — Dillenburg — (Sie-
gen).

Entwicklungsbänder 2. Ordnung:

Lahn-Wetzlar — Weilburg; Weiterführung ab Weil-
burg nach Limburg a. d. Lahn durch zwei Entwick-
lungsbänder 3. Ordnung, davon eins dem Lauf der
Lahn folgend, das andere im Zuge der B 49.

¹⁾ Aussagen zu den Bevölkerungszielgrößen für Mittelbereiche und Gemeinden sowie zur Arbeitsmarktentwicklung erfolgen im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans gemäß den Erlassen der Hessischen Staatskanzlei vom 1. Februar 1978 und 1. Juni 1978 — III B 3 — (n. V.) durch die regionale Planungsgemeinschaft.

²⁾ Einschließlich Schotten.

Lahn-Gießen — Grünberg — Alsfeld — (Lauterbach — Fulda).
 Marburg — (Frankenberg (Eder) — Korbach — Warburg).
 Marburg — Biedenkopf — (Laasphe).

Entwicklungsbänder 3. Ordnung:

Weilburg — Beselich — (Limburg a. d. Lahn).
 Weilburg — Villmar — Runkel — (Limburg a. d. Lahn).
 Weilburg — Weilmünster — (Grävenwiesbach — Usingen — Bad Homburg v. d. Höhe).
 Weimar — Gladenbach — Herborn — Driedorf — (Rennerod).
 Dillenburg — Breidenbach — Biedenkopf. (Frankenberg (Eder) — Gemünden (Wohra) — Raschenberg — Kirchhain.
 Kirchhain — Homberg (Ohm) — Gemünden (Felda).
 Alsfeld — (Schwalmsstadt).
 Alsfeld — Grebenu — (Bad Hersfeld).
 Grünberg — Laubach — Hungen — (Friedberg (Hessen)).
 Lahn-Gießen — Lich — Hungen — (Nidda).
 Brücke — (Ulrichstein)/Schotten — (Lauterbach).
 Braunfels — Brandoberndorf — (Grävenwiesbach).
 Lollar — Allendorf (Lumda) — Rabenau — Grünberg.

3.3 Strukturräume

3.3.1 Sonstige Strukturräume

Nach dem Landesentwicklungsplan gehören außer den ehem. Landkreisen Oberlahn und Alsfeld sämtliche Landkreise der Region sowie die kreisfreie Stadt Lahn zu den Sonstigen Strukturräumen für die insgesamt eine Annäherung der Strukturdaten an den Landesdurchschnitt charakteristisch ist. Allerdings weisen gerade die im LEP ausgewiesenen Sonstigen Strukturräume Mittelhessens in sich eine außerordentlich hohe innere Differenzierung auf. Neben hochindustrialisierten, wirtschaftsstarke und sich weiter verdichtenden Kernräumen finden sich hier auch Teilräume mit deutlicher Strukturschwäche, die einer aktiven strukturellen Förderungs politik bedürfen. Die unbefriedigende kreisweise Abgrenzung der Strukturräume verdeckt hier die differenzierte Problematik der einzelnen Teilräume.

3.4 Fördergebiete

3.4.1 Entwicklungsgebiete

Entwicklungsgebiete in der Region sind der ehem. Landkreis Alsfeld des Vogelsbergkreises und der ehem. Landkreis Oberlahn des Landkreises Limburg-Weilburg.

3.4.2 Gewerbliche Fördergebiete

Der ehem. Landkreis Alsfeld und der Mittelbereich Stadtallendorf gehören dem regionalen Aktionsprogramm „Hessisches Fördergebiet“ und der ehem. Landkreis Oberlahn dem grenzüberschreitenden Aktionsprogramm „Mittelrhein-Lahn-Sieg“ der Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ an. Im übrigen gelten die Ausweisungen des jeweiligen Rahmenplans der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

3.4.3 Gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte

Gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte des LEP sind:
 Alsfeld — Alsfeld, — Altenburg¹⁾
 Biedenkopf — Biedenkopf, — Eckelshausen, Dautphetal²⁾
 Dillenburg — Dillenburg, —Manderbach/Haiger—Haiger, —Sechshelden
 Gladenbach — Gladenbach
 Grünberg — Grünberg/Laubach — Laubach
 Homberg (Ohm) — Homberg, —Nieder-Ofleiden¹⁾
 Hungen — Hungen/Lich — Lich
 Lahn³⁾
 Aßlar³⁾
 Stadtallendorf — Stadt Allendorf¹⁾
 Weilburg — Weilburg, —Kubach GA-Mitort: Löhnberg — Löhnberg¹⁾

¹⁾ Zugleich Schwerpunktorde des GA-Rahmenplans.

²⁾ In Dautphetal ist bereits erschlossenes und durch Betriebsstilllegungen brachliegendes Gelände vorhanden. Dadurch ist hier eine Förderung von solchen Unternehmen möglich, die auf brachliegendem Gelände Betriebe erweitern oder ansiedeln.

³⁾ Konkrete Standorte werden nach Vorlage des HLT-Gutachtens durch die Landesregierung beschlossen.

Die in den gewerblichen Entwicklungsschwerpunkten dargestellten Industrieflächen zur konzentrierten Industrieansiedlung (siehe Karte „Siedlung und Landschaft“ (SL-Karte)) sollen von den Gemeinden im Flächennutzungsplan ausgewiesen und als Industriegebiete nach Bedarf vorbereitet werden.

3.4.4 Landwirtschaftliche Fördergebiete

Für die räumliche Abgrenzung und die Zielsetzungen der „landwirtschaftlichen Fördergebiete“ gelten die Festlegungen des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt; hier: Erlaß vom 12. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 75 ff.).

3.5 Vorranggebiete und Trassensicherung

Die im Kartenteil ausgewiesenen Vorranggebiete haben die im Textteil des regionalen Raumordnungsplans näher dargelegten Wirkungen hinsichtlich der Raumbeanspruchung und Nutzung des Bodens. Bei Überlagerungen von Vorranggebieten wird über die Priorität der Nutzung im Einzelfall entschieden. Dieser Entscheidung dient — soweit erforderlich — ein Raumordnungsverfahren gem. § 11 HLPG.

Die im regionalen Raumordnungsplan dargestellten geplanten Verkehrs- und Versorgungsstrassen schließen — unabhängig von den im Einzelfall noch durchzuführenden fachgesetzlichen Verfahren — im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufs andere entgegengesetzte Raumansprüche aus. Dabei ist zu beachten, daß die Karten des regionalen Raumordnungsplans wegen ihres Maßstabs keine parzellenscharfe Interpretation zulassen.

Darüber hinaus geben die dargestellten Versorgungsstrassen in der Regel und entsprechend ihres Planungsstandes nur die großräumige Führung an.

4. ÜBERGEORDNETE FACHLICHE ZIELE, PLANUNGEN UND MASSNAHMEN

4.1 Wohnungswesen und Städtebau

4.1.1 Ziele

Innerhalb der Region Mittelhessen sind in Anlehnung an die sich verändernden Faktoren des Wohnkomforts eine ausreichende Anzahl an Wohnungen bereitzustellen. Gleichzeitig soll der unterdurchschnittliche Ausstattungsgrad dem Landesdurchschnitt angenähert werden.

Ersatzbedarf

Zur Verminderung der Überalterung der vorhandenen Bausubstanz sowie des gleichzeitig schlechten Ausstattungsgrades ist es erforderlich, zusätzlich zu dem Nachhol- und Neubedarf eine größere Anzahl von Wohnungen vornehmlich in den alten Siedlungskernen durch Neubauten zu ersetzen. Hierbei soll gleichzeitig einer Entleerung der Siedlungskerne durch Ersatz an alten Standorten entgegengewirkt werden.

In den Zentren der Mittel- und Grundversorgungsbe- reiche soll der Ersatzwohnungsbau entsprechend den Bestimmungen des Städtebauförderungsgesetzes (Sanierungsmaßnahmen) erfolgen. In den übrigen Orten sind mindestens Ortserneuerungsmaßnahmen bzw. Einzel-sanierungen nach den Bestimmungen des Bundesbau- gesetzes durchzuführen.

Modernisierung

Durch eine Modernisierung von schlecht ausgestatteten Wohnungen soll bei Reduzierung der Investitionskosten gegenüber einem völligen Neubau der Wohnkomfort bzw. die Wohnungsausstattung den heutigen und zukünftigen Anforderungen an Wohnungen angepaßt werden.

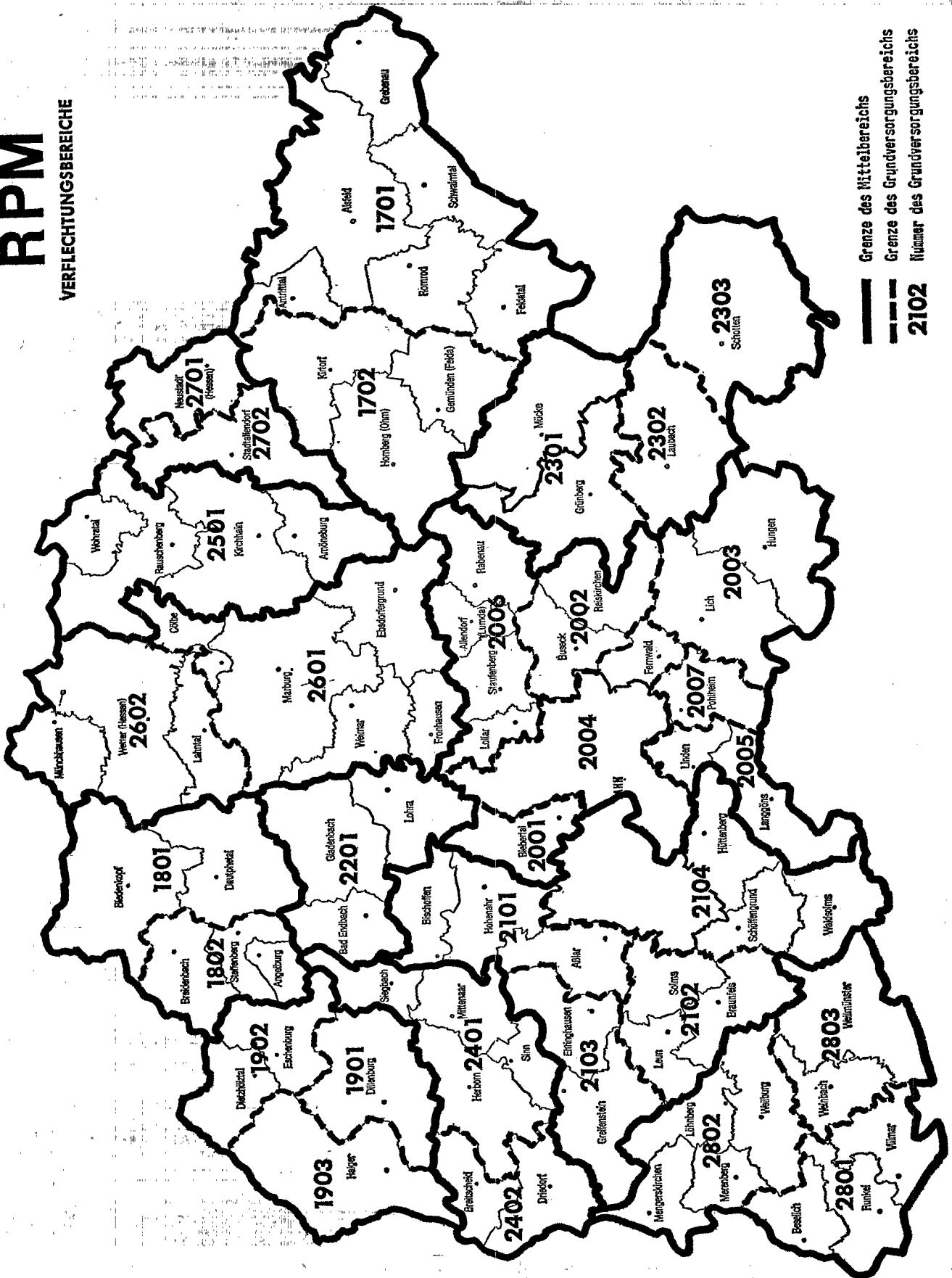
Öffentlich geförderter Wohnungsbau

Durch eine öffentliche Förderung des Wohnungsbaus soll das oben genannte Ziel der Erstellung von ausreichendem Wohnraum erreicht werden.

Die öffentliche Förderung des Wohnungsbaus soll insbesondere sicherstellen, daß kinderreiche Familien, Schwerbehinderte, alte Menschen und Aussiedler ausreichend mit Wohnraum versorgt werden. Hierbei ist neben der Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus auch die Förderung des Eigenheimbaus erforderlich.

RPM

VERFLECHTUNGSBEREICHE



— Grenze des Mittelbereichs
 - - - Grenze des Grundversorgungsbereichs
 2102 Nummer des Grundversorgungsbereichs

Region: Mittelhessen									
Oberzentren: Lahn-Gießen/-Wetzlar und Marburg									
Kennziff. d. Mittelbereichs bzw. Teilraums	Mittelbereich bzw. Teilraum	Einw. im Mittelbereich bzw. Teilraum a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Zentrum des Mittelbereichs (Teilraum) (Mittelzentrum bzw. Oberzentrum)	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Zentrum des Grundversorgungsbereichs (Unterzentrum)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Gemeinde-Kennziffer	Kleinzentrum (zentraler Ortsteil) bzw. sonstige Gemeinde	Einw. in der Gemeinde (Geb.St. 1.1.77) a) 31.12.76 b) 31.12.85 ²⁾
2000	Lahn-Gießen	210 988	Lahn ²⁾ (Gießen)/	2004	Lahn (Gießen)	104 524	117 000	Lahn (Gießen)	98 871
2001			Biebertal (Rodheim-Bieber)	2001	Biebertal (Rodheim-Bieber)	9 470	177 013	Fernwald (Steinbach)	5 653
2005			Langgöns (Lang-Göns)/ Linden (Großen-Linden)	2005	Langgöns (Lang-Göns)/ Linden (Großen-Linden)	18 667	177 003	Biebertal (Rodheim-Bieber)	9 470
2007			Pohlheim (Wetzelnborn-Steinberg)	2007	Pohlheim (Wetzelnborn-Steinberg)	13 036	177 021	Langgöns (Lang-Göns)	8 680
2003			Hungen (Hungen)/ Lich (Lich)	2003	Hungen (Hungen)/ Lich (Lich)	23 242	177 025	Linden (Großen-Linden)	9 987
2002			Buseck (Großen-Buseck)/ Reiskirchen (Reiskirchen)	2002	Buseck (Großen-Buseck)/ Reiskirchen (Reiskirchen)	17 887	177 028	Pohlheim (Wetzelnborn-Steinb.)	13 036
2006			Lollar (Lollar)	2006	Lollar (Lollar)	24 162	177 020	Hungen (Hungen)	11 966
							177 024	Lich (Lich)	11 276
							177 007	Buseck (Großen-Buseck)	10 369
							177 030	Reiskirchen (Reiskirchen)	7 578
							177 026	Lollar (Lollar)	8 231
							177 001	Allendorf (Lunda) (Allendorf)/	3 560
							177 029	Rabenau (Londorf)	5 026
							177 035	Staufenberg (Staufenberg)	7 345

1) Siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.
2) In Funktionsverbindung mit Lahn-Wetzlar

Region: Mittelhessen		Oberzentren: Lahn-Gießen/- Wetzlar und Marburg					Einw. in der Gemeinde (Geb. St. 1. 1. 77) a) 31. 12. 76 b) 31. 12. 85 ¹⁾		
Kennziff. d. Mittelbereichs bzw. Teilraums	Mittelbereich bzw. Teilraum	Einw. im Mittelbereich bzw. Teilraum a) 31. 12. 1976 b) 31. 12. 1985 ²⁾	Zentrum des Mittelbereichs (Teilraum) (Mittelzentrum bzw. Oberzentrum)	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Zentrum des Grundversorgungsbereichs (Unterzentrum)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31. 12. 1976 b) 31. 12. 1985 ²⁾			
2100	Lahn-Wetzlar	133 504	Lahn ²⁾ (Wetzlar)	2104	Lahn (Wetzlar)	73 316	117 000	Lahn (Wetzlar)	56 376
							177 019	Hüttenberg (Hüttenberg)/ Hüttenberg (Rechtenbach)	7 572
							177 031	Schöffengrund (Schwalbach)	5 350
							177 036	Waldsolms (Brandenbendorf)	4 018
				2101	ABlar (ABlar)	18 470	177 002	ABlar (ABlar)	11 377
							177 004	Bischöffen (Niederweidbach)	2 975
							177 018	Hohenahr (Erda)	4 118
				2102	Braunfels (Braunfels)/ Solms (Burgsolms)	26 279	177 005	Braunfels (Braunfels)	9 206
			177 034				Solms (Burgsolms)	12 525	
				2103	Ehringshausen (Ehringshausen)	15 439	177 023	Leun (Leun)	4 548
			177 011				Ehringshausen (Ehringshausen)	8 819	
							177 014	Greifenstein (Allendorf/UM) Greifenstein (Beilstein)	6 620

1) Siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.
2) In Funktionsverbindung mit Lahn-Gießen

Region: Mittelhessen		Oberzentren: Lahn-Gießen/- Wetzlar und Marburg							
Kennziff. d. Mittelbereichs bzw. Teilraums	Mittelbereich bzw. Teilraum	Einw. im Mittelbereich bzw. Teilraum a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Zentrum des Mittelbereichs (Teilraum) bzw. Oberzentrum	Kennziff. d. Grundversorgungsreichs	Zentrum des Grundversorgungsreichs (Unterzentrum)	Einw. im Grundversorgungsreich a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Gemeinde-Kennziffer	Kleinzentrum (zentraler Ortsteil) bzw. - sonstige Gemeinde	Einw. in der Gemeinde (Geb.St. 1.1.77) a) 31.12.76 b) 31.12.85 ¹⁾
2600	Marburg	114 797	Marburg (Marburg)	2601	Marburg (Marburg)	96 576	275 015	Marburg (Marburg)	73 041
							275 006	Cölbe (Cölbe)	6 087
							275 008	Ebsdorfergrund (Dreihausen)/	7 789
						Ebsdorfergrund (Hesker)			
							275 010	Fronhausen (Fronhausen)	3 754
							275 020	Weimar (Hiederwalgern)/	5 905
						Weimar (Hiederwälar)			
							275 021	Wetter (Hessen) (Wetter)	8 555
						17 621			
							275 013	Lahnatal (Goßfelden)/	5 492
								Lahnatal (Storzhausen)	
							275 016	Münchhausen (Münchhausen)	3 574

1) Siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.

Region: Mittelhessen		Oberzentren: Lahn-Gießen/-Wetzlar und Marburg							
Kennziff. d. Mittelbereichs bzw. Teilraums	Mittelbereich bzw. Teilraum	Einw. im Mittelbereich bzw. Teilraum a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Zentrum des Mittelbereichs (Teilraum) (Mittelzentrum bzw. Oberzentrum)	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Zentrum des Grundversorgungsbereichs (Unterzentrum)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Gemeinde-Kennziffer	Kleinzentrum (zentraler Ortsteil) bzw. -sonstige Gemeinde	Einw. in der Gemeinde (Geb. St. 1.1.77) a) 31.12.76 b) 31.12.85 ¹⁾
1700	Alsfeld	46 115	Alsfeld (Alsfeld)	1701	Alsfeld (Alsfeld)	32 222	184 001	Alsfeld (Alsfeld)	18 066
							184 002	Antriftal (Ruhkirchen)	2 049
							184 003	Feldatal (Groß-Felda)	3 004
							184 006	Griebenau (Griebenau)	2 910
							184 014	Romrod (Romrod)	2 874
							184 017	Schwalmtal (Brauerschwend)	3 319
							184 009	Honberg (Ohm) (Honberg)	7 499
							184 005	Gewinden (Felda) (Nieder-Gewinden)	3 057
							184 010	Kirrtorf (Kirrtorf)	3 327
				1702	Honberg (Ohm) (Honberg)	13 893			
1800	Biedenkopf	40 096	Biedenkopf (Biedenkopf)	1801	Biedenkopf (Biedenkopf)	26 141	275 004	Biedenkopf (Biedenkopf)	14 780
					Dautphetal (Dautphe)/		275 007	Dautphetal (Dautphe)	11 361
					Dautphetal (Friedensdorf)			Dautphetal (Friedensdorf)	
					Breidenbach (Breidenbach)/	13 955	275 005	Breidenbach (Breidenbach)	6 236
					Steffenberg (Niederseisenhausen)		275 019	Steffenberg (Niederseisenhausen)	4 125
				1802			275 003	Angelsburg (Gönnern)	3 594

1) Siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.

Region: Mittelhessen									
Oberzentren: Lahn-Gießen/-Wetzlar und Marburg									
Kennziff. d. Mittelbereichs bzw. Teilraums	Mittelbereich bzw. Teilraum	Einw. im Mittelbereich bzw. Teilraum a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Zentrum des Mittelbereichs (Teilraum) (Mittelzentrum bzw. Oberzentrum)	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Zentrum des Grundversorgungsbereichs (Unterzentrum)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31.12.1976 b) 31.12.1985 ¹⁾	Gemeinde-Kennziffer	Kleinzentrum (zentraler Ortsteil) bzw. -sonstige Gemeinde	Einw. in der Gemeinde (Geb. St. 1.1.77 a) 31.12.76 b) 31.12.85 ¹⁾
7000	Dillenburg/Haiger	57 043	Dillenburg (Dillenburg) / Haiger (Haiger)	7901 7903 7902	Dillenburg (Dillenburg) Haiger (Haiger) Dietzhölzthal (Ewersbach) / Eschenburg (Eibelshausen)	24 084 17 786 15 173	177 009 177 016 177 008 177 012	Dillenburg (Dillenburg) Haiger (Haiger) Dietzhölzthal (Ewersbach) Eschenburg (Eibelshausen)	24 084 17 786 6 079 9 094
2200	Gladenbach	23 976	Gladenbach (Gladenbach)	2201	Gladenbach (Gladenbach)	23 976	275 011	Gladenbach (Gladenbach)	11 004
2300	Grünberg/Laubach	38 859	Grünberg (Grünberg) / Laubach (Laubach)	2301 2302 2303	Grünberg (Grünberg) Mücke (Merlau) / Mücke (Nieder-Ohmen) Laubach (Laubach) Schotten (Schotten)	79 899 9 233 9 727	177 015 184 013 177 022 184 016	Grünberg (Grünberg) Mücke (Merlau) Mücke (Nieder-Ohmen) Laubach (Laubach) Schotten (Schotten)	11 160 8 739 9 233 9 727

1) Siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.

Region: Mittelhessen		Oberzentren: Lahm-Gießen/- Metzlar und Merburg					Einw. in der Gemeinde (Geb.St. 1.1.77)		
Kennziff. d. Mittelbereichs bzw. Teilraums	Mittelbereich bzw. Teilraum	Einw. im Mittelbereich bzw. Teilraum a) 31.12.1976 b) 31.12.1985	Zentrum des Mittelbereichs (Teilraum) (Mittelzentrum bzw. Oberzentrum)	Kennziff. d. Grundversorgungsbereichs	Zentrum des Grundversorgungsbereichs (Unterzentrum)	Einw. im Grundversorgungsbereich a) 31.12.1976 b) 31.12.1985	Gemeinde-Kennziffer	Kleinzentrum (zentraler Ortsteil) bzw. - sonstige Gemeinde	Einw. in der Gemeinde a) 31.12.76 b) 31.12.85
240	Herborn	44 951	Herborn (Herborn)	2401	Herborn (Herborn)	35 707	177 017	Herborn (Herborn)	21 650
2402	Driedorf (Driedorf)	8 884	Driedorf (Driedorf)	2402	Driedorf (Driedorf)		177 032	Siegbach (Eiseroth)	2 954
2500	Kirchhain	26 250	Kirchhain (Kirchhain)	2501	Kirchhain (Kirchhain)	26 250	275 012	Kirchhain (Kirchhain)	15 163
2500	Kirchhain	26 250	Kirchhain (Kirchhain)	2501	Kirchhain (Kirchhain)	26 250	275 002	Amöneburg (Amöneburg)	4 330
2500	Kirchhain	26 250	Kirchhain (Kirchhain)	2501	Kirchhain (Kirchhain)	26 250	275 018	Rauschenberg (Rauschenberg)	4 330
2500	Kirchhain	26 250	Kirchhain (Kirchhain)	2501	Kirchhain (Kirchhain)	26 250	275 022	Wohratal (Wohra)	2 175

1) Siehe Fußnote zu Gliederungsnummer 2.

Siedlungsfläche

Der Siedlungsflächenzuwachs wurde entsprechend den Zielsetzungen des Landesraumordnungsprogramms festgelegt, so daß ein gesundes Wohnen in günstiger Zuordnung zu Infrastruktureinrichtungen und zu den Arbeitsplätzen erreicht wird. Die Siedlungstätigkeit soll sich schwerpunktmäßig in den zentralen Orten und deren unmittelbaren Siedlungsbereichen vollziehen. Hierbei ist zusätzliches Ziel, die großräumige Abwanderungstendenz in den schwach strukturierten Gebieten der Region in Form von Binnenwanderung innerhalb der Teilbereiche in eine kleinräumige Wanderungsbewegung in die zentralen Orte umzuwandeln. Bei der Siedlungsplanung sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Siedlungsstruktur

Die Siedlungsstruktur soll sich den Wohnwünschen der Bevölkerung anpassen. Im Siedlungsbereich der Ober- und Mittelzentren sind auch flächensparende Siedlungsformen vorzusehen, um großer Teile der Bevölkerung nahe an die Zentren der Infrastruktureinrichtungen heranzuführen. In den zentralörtlichen Bereichen sind im allgemeinen mäßig verdichtete, flächensparende und bodennahe Siedlungsformen vorzusehen.

Vornehmlich in den Bereichen der Mittel- und Oberzentren muß auch der soziale Mietwohnungsbau Berücksichtigung finden. In den nicht zentralen Siedlungsbereichen kann die Siedlungsentwicklung (Eigenbedarf) auch an extensiven Siedlungsdichten ausgerichtet werden. Splittersiedlungen sind jedoch auszuschließen. Darüber hinaus ist der differenzierten Nachfrage durch ein entsprechend breit angelegtes Wohnungsangebot Rechnung zu tragen.

Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO

Die Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des Einzelhandels ist sicherzustellen. Zu den Einrichtungen des Einzelhandels zählen auch Verbrauchermärkte und Einkaufszentren.

Die Errichtung neuer Einkaufszentren und Verbrauchermärkte muß sich in die bestehende städtebauliche Ordnung einfügen. Daher sind die bevorzugten Standorte für die Ansiedlung von Verbrauchermärkten die Randbereiche der zentralen Orte, für Einkaufszentren jedoch gerade auch die zentralörtlichen Kernbereiche. Grundsätzlich kommen dafür die Ober- und Mittelzentren in Frage.

Bei der Beurteilung über die Ansiedlung von Verbrauchermärkten und Einkaufszentren müssen folgende Teilziele untereinander abgewogen werden:

- vielfältige und günstige Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des Einzelhandels
- Einbeziehung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO in das Siedlungsgebiet unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung und die Belange des Umweltschutzes
- Erhaltung einer ausgewogenen Einzelhandelsstruktur.

4.1.2 Planungen und Maßnahmen

Die vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen sind in der SL-Karte dargestellt.

Die als Zuwachs ausgewiesenen Siedlungsflächen stellen die möglichen Standorte der für die Bebauung vorgesehenen Flächen dar: für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche Bauflächen und für Sonderbauflächen sowie für die diese Flächen ergänzenden Grünflächen, Verkehrsflächen etc.

Für den Wohnungsneubau sind im Bereich zentraler Orte Gebiete mit „Siedlungsfläche, Zuwachs“ ausgewiesen, die den genannten Zielen entsprechen. Sie dienen der langfristigen Absicherung geeigneter Siedlungsräume und können hinsichtlich der Wohnsiedlungsfläche nur nach Maßgabe des ermittelten und im Text-

teil tabellarisch dargestellten Wohnsiedlungsflächenbedarfs¹⁾ in Anspruch genommen werden.

Für die nicht zentralen Orte bzw. die Siedlungseinheiten, die im Plan keinen Siedlungsflächenzuwachs erhalten haben, ergibt sich die Siedlungstätigkeit aus dem Eigenbedarf, d. h. aus Ersatz- und Nachholbedarf. Durch den Ersatzwohnungsbau auf bisher bereits bebauten Flächen reduziert sich der Bedarf an Neubaufflächen. Neubedarf, soweit er aus Zuwanderung resultiert, kann nur in den zentralörtlichen Siedlungseinheiten berücksichtigt werden. Zusätzlich ist ein bestimmter Teil des Eigenbedarfs infolge der gewünschten Binnenwanderung im Bereich der zentralen Orte abzudecken — in ländlichen Gebieten 15%, in verdichteten Gebieten 10%.

Bis zur erfolgten Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Anpassung der regionalen Raumordnungspläne an den neuen Planungshorizont gilt folgende Übergangsregelung:

- Die Gemeinden sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen bzw. deren Fortschreibung nicht an den Zeithorizont der Landesentwicklungsplanung (1985) gebunden. Für ein nach 1985 liegendes Zieljahr ist der Flächenbedarf auf der Grundlage der Ziele der Landesentwicklungsplanung für das Zieljahr 1985 entsprechend der Trendentwicklung zu verlängern. Die beabsichtigte Reihenfolge für die Verwirklichung der Planung bis zum Jahr 1985 soll im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

- Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist grundsätzlich von dem im regionalen Raumordnungsplan festgelegten Wohnsiedlungsflächenbedarf auszugehen. Übersteigt der Planungshorizont des Bebauungsplans aus wichtigen städtebaulichen Gründen den des regionalen Raumordnungsplans, so ist der Wohnsiedlungsflächenbedarf entsprechend der Trendentwicklung zu verlängern.

Innerhalb der als Zuwachs ausgewiesenen Siedlungsflächen sind die Gemeinden verpflichtet, bei der Ausweisung neuer Siedlungsflächen von Verkehrswegen, Industrie- und Gewerbegebieten sowie von Aussiedlerhöfen und anderen Emittenten den Abstand zu halten, der erforderlich ist, um wesentliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und damit den Belangen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen. Die Ausweisung von Neubaugebieten soll unter Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten Verkehrsanlagen erfolgen.

Im Bereich der regionalen Grünzüge ist eine Besiedlung grundsätzlich unzulässig (vgl. 4.5.2.1).

Der Verbesserung der Siedlungsstruktur dienen die beiden Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz in Alsfeld-Altenburg und Stadtallendorf sowie die folgenden Sanierungsmaßnahmen:

1. Alsfeld
2. Biedenkopf
3. Dillenburg
4. Grünberg
5. Haiger
6. Herborn
7. Laubach
8. Lich
9. Marburg-Oberstedt
10. Marburg-Weidenhausen
11. Schotten
12. Weilburg
13. Lahn-Wetzlar

4.2 Wirtschaftspolitischer Bereich

4.2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Aussagen zu diesem Abschnitt erfolgen im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans gem. den Erlassen der Hessischen Staatskanzlei vom 1. Februar und 1. Juni 1978 — III B 3 — (n. v.) — durch die regionale Planungsgemeinschaft.

4.2.2 Fremdenverkehr

4.2.2.1 Ziele

In den Teilen der Region, die sich durch ihre landwirtschaftlichen Gegebenheiten und durch infrastrukturelle

¹⁾ Bis zum Zeitpunkt der Überarbeitung im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans gemäß den Erlassen der Hessischen Staatskanzlei vom 1. Februar 1978 und 1. Juni 1978 — III B 3 — (n. v.) durch die regionale Planungsgemeinschaft gelten die in der Anlage 1 dargestellten Werte für den Wohnsiedlungsflächenbedarf.

Ausstattung besonders als Räume der Erholung eignen, sollen Gebiete ausgewiesen werden, in denen die Voraussetzungen für den Fremdenverkehr gesichert und weiterentwickelt werden und innerhalb derer die Förderung des Fremdenverkehrs vorrangig erfolgt. Diese Gebiete werden als „Vorranggebiet für Fremdenverkehr“ ausgewiesen.

Die Ferienerholung ist in den dafür geeigneten Räumen Mittelhessens weiterzuentwickeln. Durch entsprechende Maßnahmen sind weitere Anreize zu schaffen, damit das Fremdenverkehrsangebot in Mittelhessen für alle Altersgruppen und soziale Schichten interessant wird.

Mittelhessen besitzt auf Grund seiner landschaftlichen Gegebenheiten in weiten Teilen eine ausreichende Basis, um den Fremdenverkehr weiterzuentwickeln. Voraussetzung dafür ist, daß die Fremdenverkehrsinfrastruktur an den geeigneten Stellen nachhaltig ausgebaut wird. Deshalb soll die Förderung des Fremdenverkehrs auf die in der SL-Karte ausgewiesenen „Vorranggebiete für Fremdenverkehr“ konzentriert werden.

Die Ausweisung als Vorranggebiet bedeutet, daß hier räumliche Veränderungen im allgemeinen nicht zu Lasten des Fremdenverkehrs vorgenommen werden können. Ein solcher Schutz der Fremdenverkehrsgebiete läßt sich langfristig jedoch nur in hervorragend geeigneten — und mit Rücksicht auf andere, ebenfalls berechnete Raumanprüche — knapp bemessenen Gebieten durchsetzen.

Der fremdenverkehrsmäßigen Erschließung der Vorranggebiete für Fremdenverkehr dienen als Zentrale Fremdenverkehrsorte ausgewiesene Ortsteile. In ihnen soll insbesondere die Fremdenverkehrsinfrastruktur mit überörtlicher Bedeutung gefördert werden. Als Untergrenze sollten Zentrale Fremdenverkehrsorte folgende Richtwerte erreichen:

1000 Einwohner, 20 000 Übernachtungen im Sommerhalbjahr, eine Übernachtungsdauer von 4 Tagen pro Gast.

Als Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb von Vorranggebieten können ausgewiesen werden:

- Gemeinden, deren Hauptfunktion nicht im Fremdenverkehr gesehen wird, wie z. B. bei den gewerblichen Entwicklungsschwerpunkten, einige Ober- und Mittelzentren mit geringer Fremdenverkehrsintensität oder Gemeinden mit hoher Übernachtungszahl, aber kurzer Übernachtungsdauer, die eine besondere Art der Infrastruktur benötigen, und deren Einbeziehung in die Vorrangfläche nicht ratsam erscheint, um anderweitige Entwicklungen nicht zu hemmen.
- Gemeinden mit Hauptfunktion im Fremdenverkehr, deren Einbeziehung in das Fremdenverkehrsgebiet entweder nur durch Arrondierung größerer ungeeigneter Gemeindeteile möglich wäre, oder deren Funktionserfüllung z. B. als Mittelzentren nicht durch die Aufnahme in das Vorranggebiet behindert werden sollte.
- Versuchsweise Gemeinden, deren örtliches Engagement eine gewisse Gewähr für die positive Entwicklung als Fremdenverkehrsgemeinde in naher Zukunft bietet, obwohl bisher keine oder geringe Ansatzpunkte hierfür vorhanden waren.

4.2.2.2 Planungen und Maßnahmen

In der Region Mittelhessen werden als Vorranggebiete für Fremdenverkehr in der SL-Karte dargestellt¹⁾:

1. Teile des nördlichen ehem. Dillkreises (südlichen Sauerlandes)
2. Teile des Westerwaldes
3. Teile des nördlichen ehem. Landkreises Biedenkopf (Oberen Lahntales)
4. zentraler Teil des Gladenbacher Berglandes
5. Teile des Hintertaunus und des Mittleren Lahntales
6. Burgwald/Mönchwald
7. Teile der westlichen und nördlichen Vogelsbergabdachung.

In den Vorranggebieten für Fremdenverkehr sollen folgende Ortsteile als Zentrale Fremdenverkehrsorte gefördert werden:

Breitscheid — Breitscheid
Dietzhölztal — Steinbrücken
Eschenburg — Eibelshausen
Greifenstein — Allendorf
Mengerskirchen — Waldernbach
Weilmünster — Laubuseschbach
Weilmünster — Weilmünster
Dautphetal — Holzhausen
Bad Endbach — Bad Endbach
Bad Endbach — Hartenrod
Rauschenberg — Rauschenberg
Wetter (Hessen) — Wetter
Schotten — Schotten

Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb von Vorranggebieten für Fremdenverkehr sind:

Braunfels
Weilburg
Homburg (Ohm)
Biedenkopf
Gladenbach
Laubach
Lohra
Alsfeld
Dillenburg
Neustadt (Hessen)

Durch Ausweisung als Fremdenverkehrsgemeinde außerhalb des „Vorranggebiets für Fremdenverkehr“ wird der Weiterentwicklung bereits bestehender, erfolgreich genutzter und besonders geeigneter Anlagen Rechnung getragen.

In den Städten Marburg und Lahn-Wetzlar, außerhalb der Vorranggebiete gelegen, hat der urbanistische, stadtteilbezogene Fremdenverkehr (Städtetourismus) erhebliche Bedeutung.

4.2.3 Landwirtschaft

4.2.3.1 Ziele

In der Region soll die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft über die Einkommenssicherung der in der Landwirtschaft Tätigen und über die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum gewährleistet werden. Aufgabe einer leistungsfähigen Landwirtschaft ist es, die Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln zu versorgen sowie die Landschaft zu erhalten und zu entwickeln, wobei sich diese Aufgaben an der Leistungsfähigkeit des Menschen zu orientieren haben.

Wertvolle Böden sollen so weit wie möglich landwirtschaftlicher Nutzung vorbehalten bleiben. Damit kann erreicht werden, daß die Basis günstiger Produktionsbedingungen nicht mehr als unumgänglich verringert wird (Ernährungssicherung).

In Gebieten mit geringem Anteil wertvoller Böden sind diese Flächen der Landwirtschaft vorzubehalten, um vielfältige Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftung und Pflege zu erhalten und damit ggf. die Pflegemöglichkeiten zu verbessern.

Landbewirtschaftung

Langfristig ökonomisch nutzbare landwirtschaftliche Flächen sind zu bewirtschaften (Ernährungssicherung, Landschaftspflege). Nicht langfristig ökonomisch nutzbare Flächen können aus der Bewirtschaftung ausscheiden und sind z. T. aus landschaftlichen Gründen zu pflegen.

Landwirtschaftliche potentielle Haupterwerbsbetriebe

Entwicklungsfähige Betriebe (mit der Möglichkeit, das Vergleichsarbeitsentkommen zu erzielen) müssen so mit Boden, Arbeit und Kapital ausgestattet werden, daß das angestrebte Leistungsniveau erreicht werden kann. Wo Landschaftspflege durch Haupterwerbsbetriebe durchgeführt werden soll, sind die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe




Nebenerwerbsbetriebe sind in einem Umfang zu erhalten und in Förderungsmaßnahmen mit einzubeziehen, wie sie aus Gründen

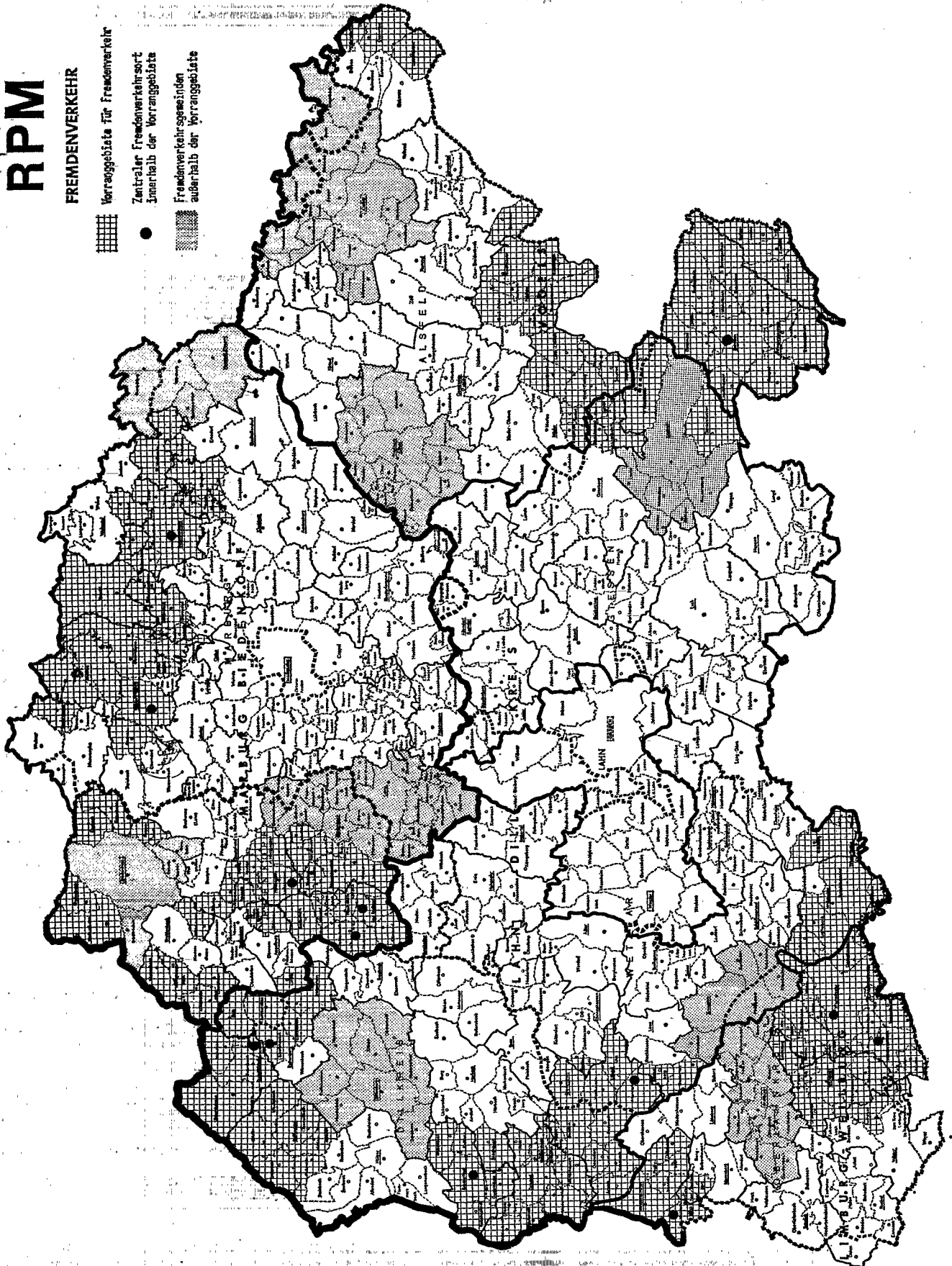
— der Ernährungssicherung,

¹⁾ Aussagen zu den von der RPM zusätzlich vorgeschlagenen Ortsteilen im Vorranggebiet für Fremdenverkehr erfolgen im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans.

RPM

FREMDENVÉRKEHR

-  Vorranggebiete für Fremdenverkehr
-  Zentraler Fremdenverkehrsort innerhalb der Vorranggebiete
-  Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Vorranggebiete



- der Landschaftspflege und
 - der sozialen Absicherung
- für notwendig erachtet werden.

Arbeitskräftebedarf (landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe)

Die in der Landwirtschaft Tätigen müssen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer sozialen Situation die Möglichkeit haben, ein Vergleichsarbeitseinkommen zu erzielen, das dem in der Region entspricht. Das Arbeitskräftepotential der in der Landwirtschaft Tätigen ist so zu entwickeln, daß die potentiellen Haupterwerbsbetriebe ihrem Bedarf entsprechend (mindestens jedoch 1,5 AK/Betrieb) ausgestattet werden können.

Für freiwerdende Kräfte sind ausreichend Arbeitsplätze zu schaffen.

Althofsanierung, Aussiedlung

Entwicklungsfähige Betriebe sind derart mit baulicher Substanz auszustatten, daß sie steigenden Anforderungen gerecht werden können. Rationelle Betriebsorganisation ist durch Verbesserung der räumlichen Bedingungen zu ermöglichen.

Flurneuordnung

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz neu geordnet werden (§ 1 der novellierten Fassung des Flurbereinigungsgesetzes).

Vorrangig sollte dieses Ziel

- in landwirtschaftlichen Vorranggebieten,
 - in Gemarkungen, in denen der landwirtschaftliche Grundbesitz zersplittert ist oder wird (z. B. durch Straßenbaumaßnahmen),
 - in Gemarkungen mit hohem Brachlandanteil (Erleichterung von Pflegemaßnahmen),
 - in Gebieten oder Gebietsteilen besonderer landwirtschaftsgestaltender Zielsetzung
- verwirklicht werden.

Maschinengemeinschaften, Erzeugergenossenschaften

Maschinengemeinschaften und Erzeugergenossenschaften können aus im allgemeinen Interesse liegenden Gründen zur Senkung landwirtschaftlicher Erzeugerkosten gefördert werden.

Wegebau

Das landwirtschaftliche Wegenetz ist unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes den Erfordernissen einer neuzeitlichen Landbewirtschaftung anzupassen. Die Wege sind einer Nutzung für Freizeit und Erholung zugänglich zu machen.

Dränung und Melioration

Mellorationen können im Interesse der allgemeinen Landeskultur durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, daß der Erhaltung und Schaffung von Regenerationsflächen (Stabilisierung von Ökosystemen) in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird. Die auf Grund des Naturhaushalts vorgegebene Nutzungseignung von Flächen muß hinsichtlich ihrer Funktion im Ökosystem bewertet werden.

Schlachthöfe

Die Versorgung der Bevölkerung mit gesundem Fleisch ist zu sichern (Schlachthofstrukturplan für das Land Hessen).

Hygienische Anforderungen und abfalltechnische Notwendigkeiten sollen möglichst umgehend erfüllt werden. Der Bedeutung der Schlachthöfe für die Produktionsgebiete ist durch Ausbau bzw. Erhalt Rechnung zu tragen.

4.2.3.2 Planungen und Maßnahmen

Der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft ist durch Agrarstrukturverbesserung (z. B. Erhöhung der Bodenmobilität als Nutzungsobjekt — Nutzungsduldung —) und Sicherung landwirtschaftlich wertvoller Böden gegen anderweitige Inanspruchnahme Rechnung zu tragen. Die Nebenerwerbsbetriebe sind in Förderungsmaß-

nahmen mit einzubeziehen. Die Vorrangflächen für die Landwirtschaft sind aus der SL-Karte zu entnehmen.

Landbewirtschaftung

Die langfristig ökonomisch nutzbare Fläche (Zieljahr 1985) umfaßt ca. 160 000 ha mit einer durchschnittlichen Bodenklimatezahl von 51.

Arbeitskräftebedarf

Neben den rein agrarischen Planungen und Maßnahmen (Agrarstrukturelle Vorplanung, Flurneuordnungsverfahren, Aussiedlungen, Zusammenschlüsse usw., s. u.) ist die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen insbesondere in landwirtschaftlichen Problemgebieten (Mittelgebirgen) das wirksamste Instrument zur Steuerung des Arbeitskräftepotentials.

Althofsanierung, Aussiedlung

Die Durchführungen von Althofsanierungen und von Aussiedlungsmaßnahmen werden im Rahmen der Agrarstrukturellen Vorplanung — III. Stufe — planerisch vorbereitet.

Flurneuordnung

Flurneuordnungsverfahren sind zur weiteren Verbesserung der Agrarstruktur durchzuführen. Soweit die Flurneuordnung durch ein Unternehmen verursacht wird, sind die Kosten von dessen Träger zu übernehmen (§§ 86 und 87 FlurbG).

Wegebau

Das befestigte Wegenetz ist soweit auszubauen, daß im Durchschnitt 2,8 km/100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche erreicht werden.

Schlachthöfe

Schlachthöfe, für die die veterinärhygienischen Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft nicht erreichbar sind, sollen nicht weiter mit Mitteln der öffentlichen Hand gefördert werden.

Schlachthöfe, die durch einen Ausbau die Anforderungen erreichen können (Alsfeld), sind auszubauen. Es ist zu prüfen, ob sie den Status eines Regionalschlachthofes erreichen können.

Von den drei Schlachthöfen, die die veterinärhygienischen Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft derzeit erfüllen, sind die Schlachthöfe Marburg/Wehrda und Stadt Lahn zu Regionalschlachthöfen auszubauen.

4.2.4 Forstwirtschaft

4.2.4.1 Ziele

Allgemeine Ziele

Die Wälder der Region sind wegen der vielfältigen wirtschaftlichen und infrastrukturellen Funktionen zu erhalten und zu schützen.

Der Wald ist so zu bewirtschaften und zu entwickeln, daß die geforderten Produktions-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig und der örtlichen Bedeutung entsprechend harmonisch erfüllt werden.

Der Wald soll neben den Leistungen für die Allgemeinheit seinem Besitzer ein angemessenes Einkommen sichern.

Der Zusammenschluß von Kleinprivatwaldbesitzern ist zu fördern.

Anzustrebendes Ziel ist der Zusammenschluß mit ideellen Eigentumsanteilen.

Es ist ein dem Landschaftshaushalt angepaßter artenreicher und gesunder Wildbestand zu erhalten.

Zu hohe Wildbestände schließen meist eine funktionsgerechte Waldbehandlung aus; sie sind deshalb auf die biologisch-ökologisch vertretbaren Richtwerte zu reduzieren.

Aufforstungen

Die Aufforstung ist nicht nur aus volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen, sondern auch aus landschaftsökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen bei der künftigen Flächenwidmung als eine Möglichkeit zu berücksichtigen. Aufforstungen können in der vorgesehenen Größenordnung auf landwirtschaftlichen Grenzertragsböden vorgesehen werden, sofern diese nicht aus ökologischen, ästhetischen usw. Gründen freigehalten werden müssen (s. SL-Karte: „Gebiete, in denen die Wald-Feld-Grenze festzulegen

ist⁴⁾. Bevor es zur Aufforstung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt, sind im Aufforstungsbereich Maßnahmen der Bodenordnung (Kauf, Tausch und die Bildung von Aufforstungsgemeinschaften mit ideellen Anteilen) notwendig, um die Entstehung von Kleinprivatwald mit seinen vielen betriebswirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen zu verhindern.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Wesentliche Grundlage für einen ökonomisch ausgerichteten Holzproduktionsbetrieb ist die ausreichende Erschließung des Waldes mit Lkw-fähigen Wegen. In den Ferien- und Naherholungsgebieten haben ausgebaute Waldwege gleichzeitig hervorragende Bedeutung als Spazier- und Wanderwege.

Forstliche Umwandlungen

Umwandlungen von Nieder- und sonstigem Stockauschlagswald sowie Umbau ertragsschwacher Bestockungen sind volkswirtschaftlich erwünscht und auf geeigneten Standorten auch betriebswirtschaftlich geboten.

4.2.4.2 Planungen und Maßnahmen

Allgemeine Planungen und Maßnahmen

Wald darf für übergeordnete Aufgaben im wesentlichen Umfang nur in Anspruch genommen werden, wenn andere geeignete Flächen nicht vorhanden sind. Für eine Ausstockung sind besonders in den Entwicklungsbändern Ersatzaufforstungen vorzusehen, die hinsichtlich der Infrastrukturleistungen zumindest den gleichen Stellenwert haben.

Auf der Grundlage der natürlichen Standorte sind ökologisch stabile Waldbestände zu begründen, die auf allen geeigneten Standorten eine nachhaltige Erzeugung hoher und hochwertiger Holzserträge ermöglichen und gleichzeitig den Ansprüchen gerecht werden, die Schutz- und Erholungsfunktion an Baumartenwahl und Waldbewirtschaftung stellen. Dem Standort entsprechend ist ein funktionsgerechtes Verhältnis zwischen Laub- und Nadelholz anzustreben. Die Bewirtschaftungsintensität ist nach Standortgüte, Funktion und vorhandener Bestockung abzustufen. Selbst dort, wo den Schutz- und Erholungsfunktionen die höhere Bedeutung zugemessen wird, soll als Deckungsbeitrag zur Finanzierung dieser sozialökonomischen Leistungen auf die Produktion von Holz mit vertretbarem Aufwand nicht verzichtet werden.

Diese Funktion ist besonders bei dem privaten Waldbesitzer stark ausgeprägt, der auf einen finanziellen Überschuss nicht verzichten kann. Von der Möglichkeit, einen finanziellen Ausgleich für Leistungen zu gewähren, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden, ist beim privaten Waldbesitzer verstärkt Gebrauch zu machen. Im Staats- und Gemeindewald prägen öffentliche Gesichtspunkte das forstliche Zielsystem stärker als privatwirtschaftliche. Die Zielsetzung ist dort deshalb auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Ertrag und Aufwand auszurichten, um die finanzielle Realisierbarkeit einer funktionsgerechten Bewirtschaftung zu gewährleisten. Mehraufwendungen und Mindererträge der forstlichen Betriebe zugunsten der Sozialfunktionen des Waldes sollten quantifiziert erfaßt und ggf. als Grundlage für einen forstlichen Finanzausgleich herangezogen werden. Zur Rationalisierung der Forstbetriebe ist eine verstärkte Mechanisierung unter Berücksichtigung landespflegerischer Belange und eine intensive Ausbildung der im Wald Tätigen unerlässlich.

Wenn geringe Grundstücksgrößen oder die Gemengelage von Grundstücken verschiedener Besitzer eine rationelle funktionsgerechte Bewirtschaftung erschweren, sind zur Beseitigung dieser Strukturängel forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse zu bilden und diese durch fachliche Beratung und finanzielle Zuschüsse zu fördern.

Aufforstung

Eine gezielte Erweiterung des Waldes ist vor allem dort erwünscht, wo er im Rahmen der Umweltsicherung wichtige Aufgaben zur Abwehr von Gefahren oder schädlichen Belastungen zu erfüllen hat bzw. wo er für die Naherholung von hervorragender Bedeutung ist, dies aber auf Grund der geringen Flächengröße oder der ungünstigen Verteilung nur unzureichend wahr-

nehmen kann. In den stark bewaldeten Gebieten der Region muß eine Ausweitung des Waldes dort flächenmäßig begrenzt sein, wo eine weitere Zunahme das Landschaftsbild und damit den Erholungswert der Landschaft negativ beeinflussen würde.

In der Region sollen ca. 10 620 ha aufgeforstet werden; damit erhöht sich der Waldanteil der Region von 39,8% auf 42,4%.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Bei der heutigen Holzbringungstechnik und den in der Region vorherrschenden orographischen Verhältnissen kann eine Wegedichte von 30 bis 40 lfdm/ha als ausreichend angesehen werden. Der Nachholbedarf an Forstwegen ist im Privat- und Gemeindewald am größten. Bei den geplanten Wegebaumaßnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich ist ein koordiniertes Vorgehen dringend erforderlich. Es sollen vorrangig solche Erschließungsmaßnahmen realisiert werden, die sowohl für den Holzproduktionsbetrieb als auch für die Erholung von hervorragender Bedeutung sind.

Forstliche Umwandlungen

Die Nachzucht ertragsschwacher Laubhölzer ist meist nur aus landschaftspflegerischen Gründen vertretbar. Wo diese Überlegungen zurücktreten können, ist an einen Umbau in ertragreicheren Nadelwald zur Verbesserung des Betriebserfolges zu denken. Solange die in kleinräumigen Standortunterschieden gegebenen Möglichkeiten zur Abwechslung mit anderen Baumarten genutzt werden, sind daraus keine Nachteile für die Schutz- und Erholungsfunktion zu erwarten. Flächen, auf denen wegen geringer Leistungsfähigkeit oder sonstiger Wirtschafterschwernisse mit keiner standörtlich möglichen Bestockung ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag zu erwarten ist, sind in die Umwandlungsplanung nicht miteinzubeziehen.

Das bedeutet für die Region eine Umwandlung von ca. 4200 ha.

4.2.5 Energiewirtschaft

4.2.5.1 Ziele

Elektrizität

Die Elektrizitätsversorgung der Haushalte wie der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs ist sicherzustellen. Die hierfür notwendigen technischen Einrichtungen sind in Abwägung der ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkte zu erstellen. Bis 1985 wird die Gesamtnachfrage nach elektrischer Energie in der Region zunehmen. Diese Nachfrage wird auch bis 1985 zum größten Teil nur von Kraftwerken außerhalb der Region abzudecken sein. Es ist notwendig, daß das Hochspannungsfreileitungsnetz diesem steigenden Bedarf entsprechend ausgebaut wird.

Gas

Die Gasversorgung, vornehmlich der gewerblichen Wirtschaft, ist zur Absicherung des Energiebedarfs stärker auszuweiten. Hierbei sind vornehmlich die gewerblichen Schwerpunktgebiete zu berücksichtigen.

4.2.5.2 Planungen und Maßnahmen

Elektrizität

Für den steigenden Bedarf wird es erforderlich, eine weitere 380-kV-Verbundleitung zwischen den Netzen der RWE in Nordrhein-Westfalen und der Preußischen Elektrizitäts AG in Mittelhessen zu errichten, deren erster Abschnitt Ehringhausen/Frohnhausen zur Abstützung des Netzes im Raum Dillenburg geplant ist. Der weitere Trassenverlauf nach Norden ist z. Z. noch nicht festgelegt. Darüber hinaus ist das 110-kV-Freileitungsnetz erheblich auszuweiten und zu ergänzen. Insgesamt sind in Mittelhessen 9 Ring- bzw. Verbindungsleitungen mit einer Gesamtlänge von ca. 240 km vorgesehen. Ergänzend hierzu werden weitere 21 kleinere Stichtleitungen zur Anbindung einzelner Füllnetze sowie die Errichtung von ca. 30 110-kV-Umspannwerken notwendig (siehe Karte „Verkehr und Versorgung“ (VV-Karte)).

Gas

Neben der Kapazitätserweiterung der bestehenden Leitung Siegen — Lahn-Wetzlar — Frankfurt am Main

soll eine weitere Verbindungsleitung in den Limburger Raum erstellt werden. Darüber hinaus sind Leitungen zur Anbindung der Räume Großen-Buseck/Reiskirchen/Grünberg und Eschenburg/Breidenbach/Biedenkopf/Dautphetal vorzusehen.¹⁾

4.2.6 Oberflächennahe Lagerstätten

4.2.6.1 Ziele

Zur Gewährleistung der Rohstoffversorgung ist die Gewinnungsmöglichkeit einheimischer mineralischer Rohstoffe zu sichern. Diesem Zweck dienen die „Vorranggebiete oberflächennahe Lagerstätten“ und die „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“.

Nach Vorliegen erweiterter Kenntnisse ist die Fortschreibung des Raumordnungsplans mit dem Ziel vorzunehmen, die Vorrangflächen für den Abbau zu reduzieren, um landwirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht werden zu können.

4.2.6.2 Planungen und Maßnahmen

Vorranggebiete oberflächennahe Lagerstätten

Mit den Vorranggebieten oberflächennahe Lagerstätten wird die Existenz von Lagerstätten aufgezeigt und ein Planungshinweis für alle Stellen gegeben, die Ansprüche für diese Flächen geltend machen. Da Lagerstätten oft erst später genutzt werden, steht einer anderweitigen, zwischenzeitlichen Nutzung der Flächen nichts entgegen, es sei denn, hierdurch würde der künftige Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert. In diesen Fällen sowie bei Überlagerungen von Vorrangflächen wird über die Priorität zum Zeitpunkt der Nutzung entschieden. Dieser Entscheidung dient — soweit erforderlich — ein Raumordnungsverfahren.

Die Darstellung der Vorranggebiete oberflächennahe Lagerstätten in der SL-Karte erfolgt im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans gem. den Erlassen der Hessischen Staatskanzlei vom 1. Februar 1978 und 1. Juni 1978 — III B 3 — (n. v.) durch die regionale Planungsgemeinschaft. Bis zu dieser Vervollständigung sind bei Realisierung oder Geltendmachung der festgestellten raumbeanspruchenden Planaussagen, insbesondere zur Siedlungsstruktur und zu den Vorranggebieten, die in der Karte Vorranggebiete oberflächennahe Lagerstätten 1:100 000, Stand Ausgabe 1978, dargestellten Lagerstätten zu berücksichtigen.

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

Um Zielkonflikte von vornherein zu vermeiden, weist der regionale Raumordnungsplan außerdem Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten aus. In diesen Gebieten hat der Lagerstättenabbau Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

Lage und Flächenausdehnung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten sind aus der SL-Karte zu entnehmen. In Mittelhessen sind etwa 15 750 ha für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten als Vorranggebiet ausgewiesen.

Allgemeine Hinweise

Überlagern sich Vorrangfunktionen, so kann ggf. eine Abbaugenehmigung nur unter der Auflage erteilt werden, daß eine Folgenutzung auch im Sinne der überlagerten Funktion sichergestellt ist.

Bei Überlagerung von Vorrang Landwirtschaft und Lagerstätten sind Abbaugenehmigungen nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß durch Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen eine weitestgehende landwirtschaftliche Folgenutzung sichergestellt ist. Ausnahmen sind nur zuzulassen, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

Nach jeglichem Abbau sind Rekultivierungsmaßnahmen nach Maßgabe des Hessischen Landschaftspflegegesetzes (§ 4 Abs. 2) durchzuführen. Das Landschaftsbild soll erhalten und wieder hergestellt werden. Bei großflächigem Abbau (insbesondere Kies und Sand) oder wenn gravierende Landschaftsschäden zu befürchten sind, sollen Landschaftspläne gemäß § 3 Abs. 5 Hessisches Landschaftspflegegesetz erarbeitet werden.

4.3 Verkehrspolitischer Bereich

4.3.1 Binnenwasserstraßen

4.3.1.1 Ziele

Die vorhandene Binnenwasserstraße Lahn ist im Einklang mit landschaftspflegerischen und gewässerökologischen Belangen für die Erholung und den Fremdenverkehr nutzbar zu machen.

4.3.1.2 Planungen und Maßnahmen

Ausbaumaßnahmen für die Erstellung eines Transportweges für Schiffsgüterverkehr sind im Bereich der Region Mittelhessen nicht erforderlich. Die vorhandenen Anlagen (Schleusen und Wehre) sind jedoch so zu unterhalten oder instandzusetzen, daß sie für den freizeitbezogenen Bootsverkehr benutzbar sind. Der Bootsverkehr hat sich hierbei dem Ökosystem des Flußlaufes anzupassen.

4.3.2 Flugplätze

4.3.2.1 Ziele

Das Netz der Luftverkehrsanlagen ist dem langfristig zu erwartenden, objektiven Bedarf anzupassen. Dabei ist davon auszugehen, daß für mindestens jeden oberzentralen Kernbereich ein Anschluß an den allgemeinen Luftverkehr zu schaffen ist (Verkehrslandeplatz). Mittelzentrale Kernbereiche sollen an dieses Netz nach Möglichkeit angebunden werden oder durch eigene Anlagen dem Bedarf Rechnung tragen (für das Mittelzentrum Alsfeld z. B. Landeplatz im Raum Billertshausen). Im Bereich des Luftverkehrs sind bei Neubau und Ausbau von Landeplätzen sowie bei der Festlegung von Flugwegen die schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung vor Lärmbelastigungen vorrangig zu berücksichtigen. Für die Umgebung von stark frequentierten Landeplätzen sind erforderlichenfalls planungsrechtliche Lärmschutzbereiche auszuweisen.

4.3.2.2 Planungen und Maßnahmen

In der Region ist für den Bereich des Oberzentrums Lahn-Gießen/-Wetzlar ein Verkehrslandeplatz erforderlich. Der bisherige Sonderlandeplatz Lützellinden erfüllt die zu fordernden Standortvoraussetzungen nicht, da durch ihn die zentralörtlichen Siedlungsgebiete mit den Erholungszonen des Oberzentrums unzumutbar beeinträchtigt werden. Gute Voraussetzungen für einen eventuellen Verkehrslandeplatz befinden sich im Raum Eittingshausen, wo bereits ein Landeplatz betrieben wird, sowie nachrangig an einigen weiteren Standorten, deren Eignung noch näher zu überprüfen ist. In den in Frage kommenden Teilräumen sollen bis zur Standortfindung Maßnahmen unterbleiben, die die Standortplanung beeinträchtigen.

Die Teilräume des Oberzentrums Marburg sowie des Dilltales werden durch die vorhandenen Verkehrslandeplätze Schönstadt und Breitscheid versorgt. Der Region unmittelbar benachbart ist der Landeplatz „Siegerland“ auf der Lipperhöhe (Nordrhein-Westfalen). Aussagen zu Hubschrauberlandeplätzen erfolgen im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans gem. den Erlassen der Hessischen Staatskanzlei vom 1. Februar 1978 und 1. Juni 1978 — III B 3 — (n. v.) durch die regionale Planungsgemeinschaft.

4.3.3 Straßen und Schienenverkehr

4.3.3.1 Ziele

Allgemeine Zielsetzungen

Der Ausbau des Verkehrswegenetzes und die Verkehrsentwicklung sind auf eine optimale Verkehrsbedeutung im Personen- und Güterverkehr auszurichten. Verkehrsanlagen sollen so beschaffen sein, daß die Bevölkerung vor vermeidbaren Beeinträchtigungen ihrer Sicherheit und Gesundheit geschützt wird. Raumwirksame Verkehrsplanungen sollen in engem Zusammenwirken aller Beteiligten erstellt und unter Eingliederung in eine umfassende Gesamtplanung aufeinander abgestimmt werden; dabei sind die Zusammenhänge zwischen Flächennutzung und Verkehrsaufkommen besonders zu beachten. Der Verkehr muß sich den Bedürfnissen der Menschen unterordnen, er darf die Lebensqualität nicht in dem bisher gekannten Ausmaß negativ beeinträchtigen.

¹⁾ Weitere Aussagen zu den Planungen und Maßnahmen erfolgen im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans gem. den Erlassen der Hessischen Staatskanzlei vom 1. Februar 1978 und 1. Juni 1978 — III B 3 — (n. v.) durch die regionale Planungsgemeinschaft.

Ziele für Gebietskategorien (Schiene und Straße)

Gebiete dichter Besiedlung sind untereinander durch leistungsfähige Verkehrswege zu verbinden. Auf die Bewältigung des Verkehrsaufkommens innerhalb der Verdichtungsgebiete durch eine ausgewogene Funktionsteilung zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln ist besonderer Wert zu legen. Der Schwerpunkt muß dabei auf dem Ausbau des öffentlichen Nahverkehrsnetzes liegen. Die ländlichen Gebiete sind durch den Verkehr besser zu erschließen. Die bestehenden und vorgesehenen Entwicklungsbänder sind durch Bündelung von verschiedenen Verkehrssträngen zu stärken.

Eine gute verkehrliche Verbindung der Zentren, der Mittelbereiche und der Grundversorgungsbereiche untereinander ist anzustreben.

4.3.3.2 Planungen und Maßnahmen

Beim Neubau der Bundesfernstraßen gilt aus Gründen der regionalen Belange folgende Priorität¹⁾:

- Neubau der A 4 Köln — Olpe — Hattenbach
- Neubau der A 485/B 3a Gießen — Marburg
- Neubau der A 49 Kassel — Kirchhain — Lumda²⁾
- Neubau der A 48 Wetzlar — Montabaur und
- Neubau der A 5 Gießen — Bremen.

Strukturelle Bedeutung der Bundesbahnstrecken für die Region Mittelhessen:

Gruppe A

Anschluß der Region Mittelhessen an den internationalen und innerdeutschen Fernverkehr durch die Strecken:

- (Frankfurt am Main) — Lahn-Gießen — Marburg — (Kassel)
- (Frankfurt am Main) — Lahn-Gießen — Lahn-Wetzlar — Dillenburg — (Siegen).

Gruppe B

Überregionale Strecken mit wesentlichen Verbindungsfunktionen zu den der Region Mittelhessen benachbarten Teilräumen:

- Lahn-Gießen — Alsfeld — (Lauterbach — Fulda)
- Lahn-Gießen — Lich — Hungen — (Nidda — Gelnhausen)³⁾
- Lahn-Gießen — Lahn-Wetzlar — Weilburg — (Limburg a. d. Lahn — Koblenz)
- Haiger — (Betzdorf — Troisdorf — Köln)
- Marburg — Biedenkopf — (Laasphe — Kreuztal)⁴⁾
- Marburg — (Frankenberg (Eder) — Korbach — Warburg/Brilon)

Gruppe C

Innerregionale Strecken mit Verbindungsfunktionen zwischen den Teilräumen der Region Mittelhessen (z. T. Regionsgrenzen überschreitend):

- Dillenburg — Breidenbach — Wallau
- Herborn — Gladenbach — Niederwalgern
- Hungen — (Friedberg (Hessen))
- Kirchhain — Burg-/Nieder-Gemünden
- Wetzlar — Lollar⁴⁾

Gruppe D

Innerregionale Strecken zur Erschließung einzelner in sich geschlossener Teilräume:

- Alsfeld — Eifa⁵⁾
- Stockhausen — Beilstein⁶⁾

¹⁾ Die Landesregierung weist darauf hin, daß für den Ausbau der Bundesfernstraßen der Bedarfsplan des Bundes in der jeweils gültigen, gesetzlich festgelegten Fassung maßgebend ist.

²⁾ Die Zustimmung der Verbandsversammlung der RPM zu der Linienführung der geplanten A 49 liegt für die Grobtrassierung zwischen Kirchhain, Amöneburg, Homberg (Ohm) und Lumda vor. Die Linie ist lediglich im Detail zwischen Regionalplanung und Fachplanung noch nicht abschließend abgestimmt.

³⁾ Elektrifizierung nicht erforderlich

⁴⁾ Erhaltung der Linienführung als wesentliche Trasse für den öffentlichen Nahverkehr

Albshausen — Brandoberndorf — (Usingen)

Dillenburg — Ewersbach

Haiger — Breitscheid

Herborn — Driedorf

Hungen — Laubach

Kirchhain — Gemünden (Wohra)

Lollar — Londorf

(Niederaula) — Grebenau

Steeden — Dehrn

Weilburg — Weilmünster⁵⁾

Einbeziehung der Strecken der Gruppe A in das langfristige Streckenausbauprogramm,

Elektrifizierung der Strecken der Gruppe B,

Erhaltung des Personen- und Güterverkehrs auf den Strecken der Gruppe C,

Erhaltung mindestens des Güterverkehrs auf den Strecken der Gruppe D,

sofern für die Maßnahmen der einzelnen Kategorien B bis D ein entsprechendes Verkehrsbedürfnis vorliegt.

Die Nutzung stillgelegter Bundesbahntrassen soll nach überörtlichen Gesichtspunkten erfolgen.

Offenhalten der Möglichkeit, im Gebiet Lahn (Gießen-Wetzlar) langfristig ein schienengebundenes Nahverkehrssystem einzurichten.

Einer besseren Anbindung des ländlichen Raumes an die Mittel- bzw. Grundversorgungsbereichszentren dient der Ausbau bzw. Neubau von Straßen.

Die Verkehrswege innerhalb der Mittelbereiche bzw. der Grundversorgungsbereiche sollen von jedem Ortsteil aus eine gute Verbindung zum jeweiligen Zentrum ermöglichen. Die Zentren der Mittelbereiche und der Grundversorgungsbereiche sollen sowohl mit privaten als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreicht werden können.

Die Ausbaumaßnahmen im Verlauf einzelner Straßenzüge, soweit sie Neutrassierungen (Umgehungen) enthalten und regionalplanerisch abgestimmt sind, sind der VV-Karte zu entnehmen.

Folgende Straßenplanungen sind zwischen der Regionalplanung und der Fachplanung noch nicht abgestimmt:

- A 49 Neubau zwischen Kirchhain und Lumda
- A 48 Neubau zwischen Wetzlar und Montabaur
- A 48 Anschlußstellen Waldgirmes und Heuchelheim zur geplanten A 48
- B 62 Verlegung zwischen Göttingen und Sterzhausen
- B 3 Südumgehung Albshausen
- B 3 Verlegung bei Halsdorf
- Querspange Lollar von B 3a bis B 3 (alt)
- L 3071 Verlegung (Rauschenberg-) Ernsthäusen und Wolferode
- L 3073/K 12/L 3077 Verlegung östlich Rauschenberg
- K 35/K 33 Zubringer zur A 4 bei Weifenbach
- B 253 Umgehung Breidenbach
- B 255 Nordumgehung Gladenbach
- L 1571 Ortsumgehung (OU) Rittershausen
- L 3043/3044 OU Dietzhöhlal (Steinbrücken)
- L 3044 OU Gusternhain
- L 3324 OU Ulm
- L 3052 Verlegung südlich Ehringshausen (Kreuzung mit A 48)
- L 3324 Verlegung bzw. Umgehung Biskirchen
- L 3003 Nordumgehung Merenberg
- L 3044 Verlegung bei Löhnberg

⁵⁾ Für diese Strecken liegt die Genehmigung des BMV zur dauernden Einstellung des Gesamtbetriebs vor. Die Landesregierung nimmt zur Kenntnis, daß die Vollversammlung der RPM am 5. Juni 1978 beschlossen hat, zumindest die Erhaltung des Güterverkehrs auf diesen Strecken zu fordern.

- L 3054 OU Laubuseschbach
- L 3054 OU Volpertshausen-Weidenhausen
- L 3053 Verlegung Niederweidbach-Mudersbach
- L 3287 Verlegung Niederweidbach-Wilsbach
- L 3061 Verlegung südlich Damm
- L 3048 Verlegung Bellnhausen/Fronhausen
- L 3089 Verlegung Ronhausen/Bortshausen
- L 3126/L 3128 Nordumgehung Rödgen/Großen-Buseck
- L 3053 Teilumgehung Laubach
- L 3072 Ostumgehung Atzenheim
- B 49 OU Reiskirchen
- B 49 Nordtangente Gießen
- L 3048 Umgehung Heskem — Wittelsberg
- L 3042 OU Medenbach
- B 49 Nordumgehung Grünberg
- L 3146/L 3059 Lumdatalzubringer und Anbindung an die geplante A 49

Die Entscheidung über die Konkretisierung dieser Planungen im regionalen Raumordnungsplan erfolgt im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans gem. den Erlassen der Hessischen Staatskanzlei vom 1. Februar 1978 und 1. Juni 1978 — III B 3 — (n. v.).

Bis zu dieser Vervollständigung sind bei Realisierung oder Geltendmachung der festgestellten raumbeanspruchenden Planaussagen, insbesondere zur Siedlungsstruktur und zu den Vorranggebieten, die oben aufgeführten Straßenplanungen zu berücksichtigen.

4.3.4 Nachrichtenverkehr

4.3.4.1 Ziele

Die Versorgung der Region mit Post- und Fernmelde-dienstleistungen muß gesichert werden.

Die bestehenden und fest geplanten Richtfunkstrecken sowie Funksende- und Funkempfangsanlagen sind zu sichern.

Der Fernsprechdienst ist zu verbessern.

Die von der Deutschen Bundespost beabsichtigte Einführung eines kombinierten Nachbarschafts- und Entfernungstarifs im Fernsprechdienst entspricht den Raumordnungsbelangen.

Ton- und Fernschrundfunkempfang sind störungsfrei zu halten und zu verbessern.

Abstimmung zwischen der Bauleitplanung und den Anforderungen durch Rundfunk und Fernsehen ist zur Sicherung der Versorgung erforderlich.

Das Dienstleistungsangebot auf dem Postsektor muß der Entwicklung der Siedlungs- und damit der Bedarfsstruktur angepaßt werden. Dies gilt in besonderem Maße für das System der zentralen Orte.

4.3.4.2 Planungen und Maßnahmen

Die Planungen der Deutschen Bundespost müssen sich den im regionalen Raumordnungsplan aufgeführten strukturellen Veränderungen anpassen. Abstimmung der Deutschen Bundespost mit der Bauleitplanung ist erforderlich. Den räumlichen Anforderungen der Deutschen Bundespost bei der Bewältigung ihrer Aufgabe ist Rechnung zu tragen.

Insbesondere sind die bestehenden Richtfunkstrecken sowie Funksende- und Funkempfangsstellen zu sichern. Die Ausweisung künftiger Richtfunkstrecken ist mit den Zielen des regionalen Raumordnungsplans abzustimmen. In jedem Fall ist ein einhundert Meter breiter Schutzstreifen einzuhalten. Wo bestehende bzw. geplante Richtfunkstrecken wichtige infrastrukturelle Neubau-maßnahmen beeinträchtigen, ist eine Verlegung der Richtfunkstrecken anzustreben.

Nutzungskonflikte bestehen insbesondere in Marburg (Universitätsneubaugebiet Lahnberge).

Die in den Mittelbereichen vorhandenen und fest geplanten Richtfunkstrecken sowie die vorhandenen und fest geplanten Fernsehsender für das 2. und 3. Programm sind in der VV-Karte dargestellt.

4.4 Umweltschutz

4.4.1 Abfallbeseitigung

4.4.1.1 Ziele

Mülldeponien

Hausmüll und mit diesem beseitigungsfähige gewerbliche Abfälle.

Eine schadlose Beseitigung dieser Abfälle ist entsprechend dem Hessischen Abfallgesetz vom 13. Juli 1971 in der Fassung vom 16. Juni 1978 sicherzustellen.

Industrielle bzw. gewerbliche Sonderabfälle

Eine gefahrlose Beseitigung von Sonderabfällen aus Industrie und Gewerbe ist sicherzustellen. Insbesondere ist der Abfallbeseitigungsplan 2 zu beachten.

Übrige Sonderabfälle

Die Beseitigung von Sondermüll (Autowracks, Altrefen, Altöle, Tierkörper und Abfälle aus dem medizinischen und pharmazeutischen Bereich u. ä.) ist umweltschonend vorzunehmen.

Tierkörperbeseitigungsanlagen

Wegen der von ihnen ausgehenden Immissionsbelastung sind diese Anlagen in siedlungserne Bereiche zu verlagern bzw. sie sind dort zu erhalten und unter Berücksichtigung von Umwelterfordernissen auszubauen.

4.4.1.2 Planungen und Maßnahmen

Mülldeponien

Für den ehem. Landkreis Biedenkopf des Landkreises Marburg-Biedenkopf, den Lahn-Dill-Kreis und den ehem. Landkreis Oberlahn des Landkreises Limburg-Weilburg ist die Abfallbeseitigung entsprechend dem Abfallbeseitigungsgesetz durch die Einrichtung langfristiger Zentraldeponien geregelt. In dem ehem. Landkreis Marburg des Landkreises Marburg-Biedenkopf ist ein Standort für eine Zentraldeponie festgelegt (Marburg: bisher Ablagerung auf einer zentralen Deponie „Am Stempel“, Marburg-Cappel, die im Jahre 1979 geschlossen werden soll). Für den ehem. Landkreis Alsfeld des Vogelsbergkreises und für Lahn-Gießen sind Standorte für zentrale Mülldeponien ebenfalls vorgesehen (Entwurf des Abfallbeseitigungsplans).

In der Region sind 4 Zentraldeponien vorhanden: Schelderwald, ABlar, Reiskirchen, Obertiefenbach.

Für die Standorte Dreihausen und Brauerschwend sowie Krofdorf-Gleiberg sind die Ergebnisse der Planfeststellungsverfahren abzuwarten.

Industrielle bzw. gewerbliche Sonderabfälle

Eine Deponie und zwei Sammelstellen (evtl. mit Vorbehandlungsanlagen) sollen die geordnete Beseitigung von Sonderabfällen aus Industrie und Gewerbe sicherstellen. Wegen der teilweise besonderen Probleme bei der Beseitigung des Sondermülls müssen die mittelhessischen Anlagen im Verbund mit allen übrigen Anlagen betrachtet werden.

1 Sonderabfalldeponie wird in Kirchhain-Kleinseeheim (Landkreis Marburg-Biedenkopf) betrieben.

1 Sammelstelle ist im Raum Marburg-Kirchhain vorgesehen.

1 Sammelstelle ist für den Bereich Lahn-Wetzlar geplant.

Übrige Sonderabfälle

Anlagen für die Beseitigung von Sondermüll werden regionsgrenzüberschreitend auszuwählen sein. Ihre Festlegung erfolgt im Abfallbeseitigungsplan.

Tierkörperbeseitigungsanlagen

Teile der Region werden durch Anlagen außerhalb des Planungsraumes entsorgt (Lahn-Dill und Gießen). Die Einzugsbereiche der innerhalb der Region bestehenden beiden Anlagen werden sich im Zuge von Konzentrations- bzw. Ausbaumaßnahmen verändern.

Die Tierkörperbeseitigungsanlage Hopfgarten wird ausgebaut.

Die hier aufgeführten Planungen und Maßnahmen reichen über den Planungshorizont von 1985 hinaus.

4.4.2 Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Schutz der Oberflächengewässer

4.4.2.1 Ziele

Eine mengen- und qualitätsmäßig ausreichende Wasserversorgung der Bevölkerung und, soweit zwingend geboten, auch der gewerblichen Wirtschaft in der Region ist langfristig sicherzustellen. Die Grundwasserentnahme soll die Neubildungskapazität langfristig nicht überschreiten. Schädigungen der Vegetation (Versteppung) durch Grundwasserabsenkungen sind zu vermeiden.

Nur sofern die innerregionale Wasserversorgung sichergestellt ist und die Grundwasserneubildungskapazität dies zuläßt, kann Trinkwasser auch über die Regionsgrenzen hinaus in unterversorgte Gebiete geliefert werden.

Die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser in bedarfsgerechten Mengen ist langfristig zu sichern. In der Region Mittelhessen kommen wasserhöfliche Gebiete vor, die die Neubildung von hochwertigem Grundwasser ermöglichen. Diese Gebiete sind vor Eingriffen und Maßnahmen zu schützen, die die Grundwasserneubildung quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können. In diesen Gebieten hat die Wasserwirtschaft im allgemeinen Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

Die Grundwasserentnahme (z. B. für die Trinkwassergewinnung) hat sich an der Neubildungskapazität zu orientieren und darf keinesfalls so forciert betrieben werden, daß nachhaltige Schäden an der Vegetation (Versteppungsgefahr) auftreten können.

Vor größeren Grundwassererschließungsmaßnahmen sind ökologische Gutachten zu erstellen. Hochwertiges Grundwasser soll ausschließlich als Trinkwasser genutzt werden dürfen.

4.4.2.2 Planungen und Maßnahmen

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind vorrangig die Gebiete konkret zu bezeichnen und abzugrenzen, die als vorrangige Grundwasserneubildungsgebiete — Bereich Burgwald bis Vogelsberg, Oberer Westerwald, Grube Königsberg (Lahn-Dill-Kreis), Raum Beselich, oberstes Dietzhöhlztal — in Frage kommen.

In diesen Bereichen sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer verhindern bzw. ihr entgegenwirken (z. B. Abwasserklärung) und die zu einer Anreicherung des Grundwasserspiegels führen (z. B. Hochwasserrückhaltebecken, Verlangsamung des Abflusses von Oberflächenwasser). Ebenso ist an geeigneten Standorten die Anlage von Trinkwassertalsperren — Oberstes Dietzhöhlztal — vorzusehen. Darüber hinaus muß durch den Ausbau des Fernleitungsnetzes eine Trinkwasserversorgung in den Bereichen sichergestellt werden, die über nicht ausreichende Grundwasservorkommen verfügen.

ehem. Landkreis Biedenkopf des Landkreises Marburg-Biedenkopf, südl. Teil des ehem. Landkreises Wetzlar, südl. Teil des ehem. Landkreises Oberlahn des Landkreises Limburg-Weilburg, Dilltal.

Örtliche Wassergewinnungsanlagen sind, sofern sie den heutigen Normen genügen, zu erhalten und nach Möglichkeit in überörtliche Leitungsnetze mit einzubeziehen. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten hat weiterhin hohe Priorität.

Eine Betriebswasserentnahme für die gewerbliche Wirtschaft aus den vorhandenen Gewässern ist nur unter Berücksichtigung der gesamten Gewässerbelastung möglich.

In den Vorranggebieten für die Wasserwirtschaft sollen in der Regel Maßnahmen gefördert werden, die eine abflußverlangsamende Wirkung haben (Rückhaltebecken). Eingriffe, die abflußbeschleunigend wirken (Ent-

wässerung bzw. Dränung, Bachregulierung, Gewässer Ausbau), sind, wo nicht unbedingt notwendig, zu unterlassen.

Die Grundwasserqualität ist durch folgende Maßnahmen zu sichern:

- Gründung und Erweiterung von Abwasserverbänden
- Neu- und Ausbau von Kläranlagen
- Überprüfung lokaler (auch inzwischen geschlossener) Mülldeponien hinsichtlich ihrer die Grundwasserqualität beeinflussenden Wirkung.

Verhindert werden sollen:

- die Anlage von zentralen Mülldeponien
- die Ablagerung von Industriemüll
- die Errichtung von Kernkraftwerken und petrochemischen Werken sowie alle anderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Grundwasserqualität zu gefährden.

Das größte Vorranggebiet für die Wasserwirtschaft in der Region zieht sich vom Burgwald in südöstlicher Richtung über Kirchhain, Stadtallendorf, Neustadt (Hessen) bis zum Vogelsberg und erfaßt, praktisch vom Rand des Basaltkegels ausgehend, das ganze Massiv.

Drei wesentlich kleinere Vorranggebiete wurden am Westrand der Region ausgewiesen. Ein weiteres Gebiet liegt bei Biebertal. Einzelheiten sind aus der SL-Karte zu entnehmen.

4.4.3 Abwasserbehandlung¹⁾

4.4.4 Abflußregelung und Hochwasserschutz

4.4.4.1 Ziele

Ziele der Abflußregelung und damit auch für den Hochwasserschutz sind:

- Verbesserung der Abflußverhältnisse der Oberflächengewässer durch Bewirtschaftung mittels Speicheranlagen zur Verbesserung der Niedrig- und Hochwasserabflüsse und des Schutzes hochwassergefährdeter Ortslagen, Verkehrswege und landwirtschaftlicher Nutzflächen;
- die mit der Schaffung von Speichern gegebenen Möglichkeiten, Dauerstauf lächen einzurichten, sollen genutzt werden, wenn sie der Bereicherung der Landschaft dienen können und damit deren Wert als Lebens- und Erholungsraum steigern;
- Gewässerausbauten mit dem Ziel einer schadlosen Hochwasserabführung sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Grundsätzlich ist bei vertretbarem Aufwand unter den Gesichtspunkten des Wasserhaushalts und der Landschaftspflege den Maßnahmen zur Wasserspeicherung der Vorzug zu geben.

4.4.4.2 Planungen und Maßnahmen

In der Region sind noch bedeutende Maßnahmen der Abflußregelung und des Hochwasserschutzes durchzuführen. Grundlage hierfür sind

- für das Schwalm-Fulda-Gebiet:
 - der Wasserwirtschaftliche Rahmenplan Fulda
- für das Niddagebiet:
 - der Wasserwirtschaftliche Rahmenplan Nidda
- für das Lahnggebiet:
 - der Sonderplan Abflußregelung Lahn.

Die von der Wasserwirtschaft geplanten Talsperren und Rückhaltebecken sind in der SL-Karte dargestellt.

Wo landwirtschaftliche, ökologische oder andere Belange der Schaffung von Dauerstauanlagen entgegenstehen,

¹⁾ Dieser Abschnitt wird in Kenntnis des in Kürze vorliegenden Sonderplans „Abwasserbehandlung Region Mittelhessen“ im Zusammenhang mit der Vervollständigung des Plans neu gefaßt.

soll auf diese verzichtet werden. In diesen Fällen kann der Hochwasserschutz mit Bedarfsstauanlagen erreicht werden.

In der Region werden 12 Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau von regionaler Bedeutung geplant.

11 geplante Hochwasserrückhaltebecken ohne Dauerstau sind wasserwirtschaftliche Vorbehaltsflächen. In 2 Fällen wird die Frage, ob dort Wasserflächen geschaffen werden sollen, erst im Rahmen der Fortschreibung bzw. weiterer Untersuchung beantwortet werden können.

Weitere Wasserflächen von lokaler Bedeutung sind auf örtlicher Ebene geplant, jedoch nicht in die SL-Karte des Raumordnungsplans aufgenommen.

Die hier aufgeführten Planungen und Maßnahmen reichen über den Zeitraum von 1985 hinaus.

4.4.5 Immissionsschutz

4.4.5.1 Ziele

Luftreinhaltung

Die Staub- und Geruchsbelastungen vornehmlich in Bereichen mit verstärkter Wohnsiedlungstätigkeit sind durch geeignete Maßnahmen bzw. Auflagen zu verringern oder niedrig zu halten.

Lärmemission

Bei der Planung ist dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes stärker Rechnung zu tragen. Die Lärmbelastigung durch Verkehr und gewerbliche Wirtschaft soll nach Möglichkeit reduziert bzw. niedrig gehalten werden. Schallquellen sollen mit Schalldämmungsvorrichtungen versehen werden.

4.4.5.2 Planungen und Maßnahmen

Luftreinhaltung

Im Bereich gewerblicher bzw. industrieller Anlagen (Hochöfen, Gießereien, Zementwerke u. ä. m.) — Breidenbach, Buchenau, Dillenburg, Driedorf, Eibelshausen, Weidenhausen, Laubach, Lollar, Stadtallendorf, Wetzlar, Wolfgruben — sind technische Einrichtungen, vorwiegend Filteranlagen, zu installieren, die sowohl den Staubanteil (Grob- und Feinstaub) wie auch sonstige Schadstoffe (z. B. SO₂, Fluor) auf das technisch mögliche Maß reduzieren. Insbesondere bei der Stahlgewinnung in Lahn-Wetzlar/-Hermannstein sind durch Bundesförderung neue Techniken entwickelt worden, die die bisherigen Emissionen erheblich reduzieren. Im Bereich der Grundstoffgewinnung (Steinbrüche, Mischanlagen) sind vorrangig in den Erholungsgebieten Entstaubungsanlagen zu installieren. Bei Neuanlagen sollten sie grundsätzlich zur Auflage gemacht werden.

Lärmemission

Im Bereich des Luftverkehrs sind bei Neubau und Ausbau von Landeplätzen sowie bei der Festlegung von Flugwegen die schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung vor Lärmbeeinträchtigungen vorrangig zu berücksichtigen. Für die Umgebung von stark frequentierten Landeplätzen sind erforderlichenfalls planungsrechtliche Lärmschutzbereiche auszuweisen. Landeplätze sollen nur in extensiv besiedelten Räumen betrieben werden. In verdichtet besiedelten Gebieten soll bereits vorhandener Flugverkehr — Sonderlandeplatz Lützellinden — weitgehend abgebaut werden. Im Straßen- und Schienenverkehr sind bei Neuplanungen stark besiedelte Räume nur dann zu durchschneiden, wenn gleichzeitig ausreichende Lärmschutzeinrichtungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. BImSchG) erstellt werden. Die Siedlungsplanung ist den Bestimmungen der Lärmschutzrichtlinien anzupassen.

Insbesondere ist eine Annäherung von Wohnsiedlungsflächen an Schallemitenten zu vermeiden. Eine Annäherung von Wohnbaugebieten näher als 300 m an Autobahntrassen und vergleichbaren Fernstraßen bzw. Bundesbahnhauptstrecken kann nur bei besonderen topographischen Verhältnissen — und sofern durch ein

Lärmgutachten nachgewiesen ist, daß die zumutbare Lärmbelastung in Wohngebieten nicht überschritten wird — zugelassen werden.

Die im Raumordnungsplan gekennzeichneten bzw. benannten vorrangigen Fremdenverkehrsgebiete bzw. Ruheräume sind vor Lärmmitenten zu schützen. Hier ist darüber hinaus ein Abbau vorhandener Lärmquellen vorzusehen. Gleiches gilt am Einzelstandort für bestimmte Einrichtungen des sozialen und kulturellen Bereiches (z. B. Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Naherholungseinrichtungen).

4.5 Landschaftspflege

4.5.1 Landschaftsgestaltung

4.5.1.1 Ziele

Die Landschaft ist unter Wahrung ihrer Eigenart und Vielfalt als Lebensraum, Produktionsraum und Regenerationsraum zu schützen, zu pflegen und zu gestalten sowie als überregionaler Erholungsraum zu sichern, auszubauen und der Allgemeinheit zugänglich zu halten. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushalts ist zu erhalten oder wieder herzustellen. Für einen Ausgleich landschaftsbezogener Nutzungsansprüche ist Sorge zu tragen. Die ökologisch und landschaftlich wertvollen Randbereiche der Gewässer und Wälder sind durch ausreichende Freizonen vor Bebauung zu schützen und ihre Funktion zu erhalten.

Landschaftsschäden

Eingriffe in die Landschaft, die den Landschaftshaushalt oder das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigen (z. B. Abgrabungen, Ablagerungen, Bachausbau bzw. Verrohrung), gelten als Landschaftsschäden. Sie sind durch ausreichende Maßnahmen erhaltender und gestaltender Landschaftspflege in der Weise zu beseitigen, daß nach Beendigung des Eingriffs keine Schäden im Landschaftshaushalt zurückbleiben (§ 4 HLPfG).

Gebiete, in denen eine Bewirtschaftung oder Pflege sicherzustellen ist

Die lokalklimatische Situation (Luftaustausch, Besonnung usw.) im Bereich von

— Ortslagen

— landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen

— Flächen mit Erholungseignung

ist durch die Bewirtschaftung oder Pflege von Grundstücken zu erhalten oder zu verbessern.

Die Vielfalt der Landschaft (Erholungseignung, Landschaftshaushalt) ist durch Bewirtschaftung oder Pflege von

— Talauen

— Waldrandlagen

— Flächen, die Aus- und Durchblicke von besonderem Reiz ermöglichen,

zu sichern.

Landwirtschaftlich wertvolle Böden sind aus Ernährungssicherungsgründen zu bewirtschaften oder zu pflegen.

Gebiete, in denen Wald-Feld-Grenzen festzulegen sind

Für Gebiete, in denen die Wald-Feld-Grenze festzulegen ist, liegen bisher keine planerischen Zielsetzungen bezüglich der Nutzung der Vegetation vor, d. h. entsprechende Ziele sind im Zuge fachplanerischer Arbeiten, vor allem aber in verbindlichen Landschaftsplänen festzulegen. Die Realisierung des Zieles steht meist erst dann an, wenn in diesen Gebieten Flächen aus der Landbewirtschaftung ausscheiden.

4.5.1.2 Planungen und Maßnahmen

Die nach § 3 HLPfG geforderten Landschaftsrahmenpläne sind Bestandteil der regionalen Raumordnungspläne. Ihre flächenhaften Ausweisungen sind in der SL-Karte dieses regionalen Raumordnungsplans enthalten.

Den angestrebten Zielsetzungen der Landschaftsgestaltung dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erhaltung charakteristischer landschaftsprägender Elemente, z. B. Huteflächen, Einzelhofstruktur, Hekkenlandschaften, Kuppenrelief usw.;
- Sicherung von Regenerationsräumen vor allem im Bereich der Gewässer- und Waldränder;
- Standortgerechter vielseitiger Waldaufbau;
- Erhaltung der vielfältigen Agrarlandschaft durch Standortgerechter vielseitiger Waldaufbau;

Landschaftsschäden

Die in der Region Mittelhessen auftretenden Landschaftsschäden sind im wesentlichen durch folgende Maßnahmen zu beseitigen:

- a) Übererdung und Eingrünung kleinerer Halden bzw. Deponien mit dem Ziel, das Landschaftsbild zu bereinigen.

Insbesondere geschlossene ehemalige gemeindliche Müllkippen, auf denen zur Abdeckung noch Bau-schutz abgelagert wird, sind auf diese Weise vorrangig in die Landschaft einzubinden. Über Folgenutzung ist auf Grund der Standortbedingungen zu entscheiden. In Frage kommen z. B. Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Erholungseinrichtungen und Vogelschutz. Weitere Müllablagerungen sind zu verhindern. Folgenutzung wird meist Forstwirtschaft oder Vogelschutz sein. Zentrale Mülldeponien werden nach ihrer Schließung und Übererdung überwiegend forstwirtschaftlich genutzt werden. Abraumhalden können, wenn es Substrat und Flächengröße zulassen (z. B. Braunkohleabbau), nach einer Rekultivierung auch landwirtschaftlich genutzt werden. In der Regel soll die Folgenutzung Forstwirtschaft oder Erholung sein;

- b) Modellierung größerer Areale mit dem Ziel, Halden, Steinbrüche, Gruben in die Landschaft einzugliedern und sinnvolle Folgenutzungen zu ermöglichen. Solen Erholungsmöglichkeiten (Kiesgruben, Steinbrüche) geschaffen werden, ist meist ein wesentlich höherer Aufwand als bei anderen Folgenutzungen (Biotop, Forst, Fischerei) erforderlich;

- c) Verlagerung oder Beseitigung von Landschaftsschäden mit dem Ziel, Eignung und Funktion von Landschaftsteilen für die Erholung wieder herzustellen bzw. zu verbessern (Autofriedhöfe, Baustofflagerplätze usw.);

- d) Anpflanzungen in ausgeräumten Feldfluren und Begrünung von Bach- und Flußläufen mit dem Ziel, den Reiz des Landschaftsbildes zu erhöhen und den Landschaftshaushalt zu verbessern, sind in der Region Mittelhessen nur vereinzelt erforderlich.

Beim geplanten Ausbau von Gewässern ist dem Gesichtspunkt der Erhaltung des Landschaftshaushalts besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Landschaftsschadenerfassung der Forsteinrichtungsanstalt in Lahn-Gießen und der Arbeitsgruppe Landschaftsrahmenplan ergab ca. 1350 Landschaftsschäden für Mittelhessen. Etwa 230 Objekte gelten als in die Landschaft eingegliedert. 222 Landschaftsschäden sind dringend zu bereinigen. Die verbleibenden ca. 900 Landschaftsschäden sind hinsichtlich ihres Einflusses auf das Grundwasser zu überprüfen und mit geringerer Dringlichkeit zu rekultivieren (örtliche Müllplätze).

Einzelne Steinbrüche von geologischem Interesse (geologische Besonderheiten, typische Gesteine, wissenschaftsgeschichtlich bedeutsame Aufschlüsse usw.) sollen entsprechend der Auswahl des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung als Anschauungsobjekte für Ausbildung und Forschung erhalten bleiben. Ihre landschaftliche Wiedereingliederung hat diesem Bestreben Rechnung zu tragen.

Als Folgenutzung der dringend zu beseitigenden Landschaftsschäden wird vorgeschlagen:

- Erholung — 69 Objekte
- Forstwirtschaft — 111 Objekte

— Biotopschutz — 27 Objekte

— Sonstige — 15 Objekte

Kombinationen (z. B. von Biotop und Forst) sind möglich.

Gebiete, in denen eine Bewirtschaftung oder Pflege sicherzustellen ist

Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, erfordern keine besonderen Maßnahmen.

Im übrigen sind Pflegemaßnahmen und deren Intensität in Landschaftsplänen festzulegen. Die Landschaftspläne sind noch für die gesamte Region zu erstellen und sollen den Vorgaben des Rahmenplans entsprechen.

Die Pflegepflicht nach § 5 Abs. 1 HLPfG ist erfüllt, wenn

- der Baum- und Strauchaufwuchs verhindert oder auf den im Landschaftsplan festgelegten Umfang beschränkt wird,
- die standortgemäße Gras- und Krautvegetation begründet, gefördert und erhalten wird,
- ein Zustand herbeigeführt und aufrechterhalten wird, der dem einer landwirtschaftlich genutzten Fläche entspricht.

Die besondere Qualität der landwirtschaftlichen Standorte in den Bereichen Limburger Becken, nördliche Wetterau, Amöneburger Becken/Ebsdorfer Grund und Alsfelder Becken erfordern auf absehbare Zeit keine umfangreichen Pflegemaßnahmen. In den Gebieten des regionalen Grünzuges, wo landwirtschaftliche Nutzungen aus ständörtlichen oder ökonomischen Gründen kaum eine Rolle spielen (Dilltal), werden zunehmend Pflegemaßnahmen durchzuführen sein. Die Fremdenverkehrsgebiete der Region Mittelhessen (siehe Kapitel 4.2.2) weisen meist wenig günstige Standortbedingungen für die Landwirtschaft auf. Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung müssen in größerem Umfang Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Die Lage und das Ausmaß zu bewirtschaftender oder zu pflegender Flächen sind aus der SL-Karte zu entnehmen.

Gebiete, in denen Wald-Feld-Grenzen festzulegen sind

Lage und Ausmaß der Gebiete, in denen die Wald-Feld-Grenze festzulegen ist, sind aus der SL-Karte zu entnehmen.

4.5.2 Landschaftsnutzung

4.5.2.1 Ziele

Regionale Grünzüge (Gebiete, in denen eine Bebauung nicht statthaft ist)

In verdichtet besiedelten Gebieten sind regionale Grünzüge ausgewiesen. Sie haben Ausgleichsfunktionen zu übernehmen und dienen der Freiraumerholung, dem Klimaschutz, der Gliederung von Siedlungsgebieten, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung und dem Schutz des Wasserhaushalts. Zur Wahrung dieser öffentlichen Belange findet eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung nicht statt. Vorhaben, die der Naherholung dienen und die Funktion der regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen, können zugelassen werden. Das gleiche gilt für landwirtschaftliche Gebäude, soweit sie für die Bewirtschaftung oder Pflege von Flächen im regionalen Grünzug erforderlich sind.

Gebiete, in denen Sicherstellungen nach den Rechtsvorschriften für Naturschutzgebiete und nach dem Hessischen Landschaftspfleggesetz erfolgen sollen (Biotope)

Wertvolle oder seltene pflanzliche bzw. tierische Lebensgemeinschaften sind zu erhalten und nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen.

Uferzonen

Gewässerufer sollen frei zugänglich sein und der gesamten Bevölkerung für die Erholung zur Verfügung stehen. Land- oder forstwirtschaftliche Nutzung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Wasserflächen

Wasserflächen sind dort zu schaffen, wo sie aus wasserwirtschaftlichen Gründen (Hochwasserschutz, Trinkwasserversorgung), aus Gründen der Steigerung des Erholungswertes oder aus Gründen des Bioklimas notwendig erscheinen und sich auf Grund der natürlichen Gegebenheiten anbieten. Sie sind dort zu verändern, wo die Fläche eine bestimmte Funktion übernehmen soll (z. B. Umwandlung einer Kiesgrube in einen Badesee oder einen Biotop). Das Entstehen zahlreicher kleiner und kleinster Teichanlagen ist jedoch zu verhindern.

Erholungsgebiete

Entsprechend der Besiedlung sind ausreichende Naherholungsräume auszuweisen. Diese sind mit der Naherholung dienenden Einrichtungen auszustatten und von wesentlichen, die Naherholung beeinträchtigenden Einflüssen freizuhalten. Ein ausgewogenes Maß zwischen ruhiger Entspannung und aktiver Erholung ist anzustreben.

4.5.2 Planungen und Maßnahmen

Regionale Grünzüge (Gebiete, in denen eine Bebauung nicht statthaft ist)

Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Landschaftspläne sind dahingehend zu prüfen, ob sie dem im Raumordnungsplan (Landschaftsrahmenplan) ausgewiesenen regionalen Grünzug Rechnung tragen. Die Lage der regionalen Grünzüge ist aus der SL-Karte zu entnehmen.

Gebiete, in denen Sicherstellungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Hessischen Landschaftspflegegesetz erfolgen sollen (Biotope)

Eingriffe gemäß § 4 Abs. 1 HLPfG sind so lange zu unterlassen, bis durch ein Fachgutachten geklärt ist, ob eine Unterschutzstellung den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht.

In der SL-Karte sind für die Region 97 Biotope dargestellt.

Uferzonen

Uferwege sind zu schaffen, auszubauen und zu erhalten. Sie werden im regionalen Raumordnungsplan (Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Die freie Zugänglichkeit zu Wasserläufen erster und zweiter Ordnung ist zu sichern und Maßnahmen bzw. Eingriffe in die Landschaft (z. B. Ausweisung von Wochenendhausgebieten, Schaffung von teichwirtschaftlichen Anlagen) sind zu vermeiden oder auf ein Maß zu beschränken, das den Interessen der Allgemeinheit Rechnung trägt.

In der SL-Karte werden Zugang und geplante Uferwege für Talsperren, Rückhaltebecken, größere Seen, Kiesseen, größere Teichanlagen und das gesamte Lahntal dargestellt.

Wasserflächen

Die von der Wasserwirtschaft geplanten Talsperren und Rückhaltebecken mit Dauerstau sind im regionalen Raumordnungsplan (Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Aus regionaler Sicht wird eine Empfehlung hinsichtlich der Folgenutzung gegeben (z. B. Freizeitzentrum oder naturnahe Erholung).

Für die bei der Gewinnung von Kies und Ton häufig entstehenden Seen haben die Rekultivierungsplanungen funktionsgerechte Folgenutzungsmöglichkeiten vorzusehen.

Es ist geplant, zwei große Baggerseen zu überregionalen Freizeit- und Erholungszentren auszubauen. Drei Wasserflächen werden im Zuge des Braunkohlentagebaues entstehen. Ein regionales Freizeit- und Erholungszentrum ist an kleineren Baggerseen geplant.

Erholungsgebiete

Als Naherholungsgebiete gelten vor allem die regionalen Grünzüge. Bei zentralen Orten im ländlichen Raum sind ebenfalls Naherholungsflächen erforderlich. Für die aktive Naherholung werden regionale und überregionale Freizeitzentren ausgewiesen.

Für die ruhige Erholung werden Ruheräume bestimmt, die auf Grund ihrer Lage, Topographie und Naturschönheit dafür besonders geeignet erscheinen. In diesen Ruheräumen sollen Maßnahmen unterbleiben (z. B. Straßenbaumaßnahmen, Flugplätze, Gewerbeansiedlungen, Abbau von Lagerstätten usw.), die zu wesentlichen Lärm- und sonstigen Beeinträchtigungen führen.

Als Ruheräume werden festgelegt:

- Teile vom Burgwald
- Waldflächen östl. Laubach
- Krofdorfer Forst
- Grebenauer Forst
- Waldgebiet südl. Brandoberndorf/Weilmünster
- Waldgebiet östl. von Biedenkopf.

Insgesamt werden 3 überregionale und 15 regionale Freizeitzentren ausgewiesen, außerdem 43 sonstige Erholungsanlagen mit örtlichem oder überörtlichem Charakter.

Überregionale Freizeit- und Erholungszentren:

- Biedenkopf (Sackpfeife)
- Weimar — Niederwalgern (Lahntal)
- Lahn — Heuchelheim (Lahnau).

Regionale Freizeit- und Erholungszentren:

- Felda — Groß-Felda
- Antrifttal — Seibelsdorf/—Angenrod
- Biedenkopf — Eckelshausen (Martinsee)
- Dietzhölztal — Steinbrücken (Hammerweither)
- Haiger — Allendorf (Haigerbachtalsperre)
- Lahn-Gießen (Schiffenberg)
- Lich — Arnsburg (Kloster Arnsburg)
- Hungen — Inheiden/—Trais-Horloff
- Rabenau — Londorf
- Grünberg — Grünberg (Brunnental)
- Driedorf — Mademühlen (Krombachtalsperre)
- Kirchhain — Niederwald (Baggersee)
- Runkel/Villmar (Lahntal)
- Mengerskirchen — Waldernbach (Sceweither)
- Bischoffen — Niederweidbach/Hohenahr — Mudersbach (Aartalsperre)

4.6 Öffentliche Sicherheit

4.6.1 Ziele

Polizei

Polizeifachliche Planungsüberlegungen entziehen sich aus ihrer Natur heraus weitgehend dem regionalplanerischen Zugriff.

Feuerwehr

Die alle Lebensbereiche umfassende technische Weiterentwicklung erfordert einen zielstrebigsten und ständigen Ausbau der Feuerwehren.

Katastrophenschutz

Die Einrichtungen des Katastrophenschutzes müssen für eine optimale Katastrophenabwehr und -bekämpfung entsprechend der mit dem technischen Fortschritt zwangsläufig einhergehenden Gefahrenhäufung ausgebaut werden.

4.6.2 Planungen und Maßnahmen

Polizei

Langfristig sollen die Dienstbezirke der Vollzugspolizei den Grenzen der Mittelbereiche soweit wie möglich angepaßt werden.

Sitz und Dienstbezirk der Polizeiautobahnstationen sollen bei neu entstehenden Verkehrsschwerpunkten den geänderten Verhältnissen soweit wie möglich angepaßt werden.

Planaussagen über die bestehenden Polizeidienststellen hinaus sind aus polizeiorganisatorischen und polizeitaktischen Gründen nicht möglich.

Feuerwehr

Das Netz der Stützpunktfeuerwehren (mit je einem Stamm ständig Beschäftigter) ist zu verdichten. Deren Ausrüstungen sind nicht nur den Erfordernissen der Brandverhinderung und -bekämpfung, sondern auch denen der Bekämpfung von Öl- und solchen Schäden anzupassen, die durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen (z. B. chemische Industrie) entstehen können.

In der Region sind folgende Standorte für Stützpunktfeuerwehren geplant:

Landkreis Marburg-Biedenkopf:

Gladenbach
Stadtallendorf
Wetter (Hessen)

Vogelsbergkreis:

Mücke — Nieder-Ohmen

Landkreis Limburg-Weilburg:

Weilburg

Bei den dargestellten Planungen für die Stützpunktfeuerwehren können sich im Einzelfall im Einvernehmen mit den beteiligten Kreisen und dem Hessischen Minister des Innern Änderungen ergeben.

Katastrophenschutz

Die Stationierung von landeseigenen Geräten und Fahrzeugen für den Katastrophenschutz erfolgt entsprechend den Planungen des Hessischen Ministers des Innern.

Anlage I

Siedlungsflächenbedarf 1974—1985

Gemeinde Mittelbereich	Flächenbedarf (ab 1974) in ha	
	Eigenbedarf	Neubedarf
Alsfeld	52	19
Antrifttal	10	—
Feldatal	18	—
Gemünden (Felda)	19	1
Grebenau	11	—
Hornberg (Ohm)	34	6
Kirtorf	19	—
Romrod	16	1
Schwalmtal	15	—
MB Alsfeld	194	27
Angelburg	14	—
Biedenkopf	66	10
Breidenbach	27	6
Dautphetal	45	2
Steffenberg	21	2
MB Biedenkopf	173	20
Dietzhölzatal	16	3
Dillenburg	46	10
Eschenburg	28	3
Haiger	52	7
MB Dillenburg-Haiger	142	23
Allendorf (Lumda)	17	3
Biebertal	14	10
Buseck	19	12
Fernwald	16	5
Lahn-Gießen	174	52
Hungen	44	9
Langgöns	23	6
Lich	43	9
Linden	22	10
Lollar	28	8
Pohlheim	31	12
Rabenu	21	2

Reiskirchen	16	6
Schauenberg	29	5
MB Lahn-Gießen	497	149
Bad Endbach	34	1
Gladenbach	51	7
Lohra	13	—
MB Gladenbach	98	8
Grünberg	37	11
Laubach	33	11
Mücke	35	3
MB Grünberg-Laubach	105	25
Breitscheid	18	1
Driedorf	18	8
Herborn	54	24
Mittenaar	18	3
Siegbach	12	—
Sinn	18	2
MB Herborn	138	38
Amöneburg	17	—
Kirchhain	34	10
Rauschenberg	13	3
Wohratal	8	—
MB Kirchhain	72	13
Cölbe	21	6
Ebsdorfergrund	38	3
Fronhausen	13	—
Lahntal	21	—
Marburg	238	42
Munchhausen	15	—
Weimar	15	6
Wetter (Hessen)	36	10
MB Marburg	397	67
Neustadt (Hessen)	34	3
Stadtallendorf	69	4
MB Stadtallendorf	103	7
Löhnberg	9	3
Mengerskirchen	14	3
Merenberg	5	—
Weilburg	24	16
Weilmünster	43	8
Weinbach	22	—
MB Weilburg	117	30
Beselich	15	2
Runkel	24	4
Villmar	19	3
GVB Runkel-Villmar	58	9
Ablar	27	7
Bischoffen	10	—
Braunfels	15	5
Ehringshausen	28	5
Greifenstein	24	4
Hohenahr	17	—
Hüttenberg	25	1
Leun	9	—
Schöffengrund	13	—
Solms	26	5
Waldsolms	10	1
Lahn-Wetzlar	81	36
MB Lahn-Wetzlar	285	64
Region Mittelhessen	2307	480

- II. KARTEN
- Siedlung und Landschaft (SL)
- Verkehr und Versorgung (VV)

435

Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung

Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Pflanzenschutzdienst — in Frankfurt am Main ordnet hiermit auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 15. Oktober 1970 (GVBl. I S. 673) Artikel 12 Nr. 5 für die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden der Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel die Bekämpfung nachstehend aufgeführter Unkräuter an:

Ackerdistel	(Cirsium arvense [L.] Scop.)
Acker-Gänseblätzel	(Sonchus arvensis L.)
Berufskraut	(Erigeron canadensis L.)
Franzosenkraut	(Galinsoga parviflora L.)
Gemeine Melde	(Atriplex patulum L.)
Große Brennnessel	(Urtica dioica L.)
Kleine Brennnessel	(Urtica urens L.)
Kanadische Goldrute	(Solidago canadensis L.)
Riesen-Goldrute	(Solidago gigantea var. serotina Ait.)

Im Bedarfsfall können weitere von dem Pflanzenschutzdienst zu bezeichnende Unkräuter in die Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden.

Die Bekämpfung dieser Unkräuter ist ab sofort auf allen Grundstücken durchzuführen, durch deren Unkrautbesatz andere der Landwirtschaft, dem Gartenbau einschließlich Hausgärten und kleingärtnerisch genutzten Flächen sowie dem Weinbau dienende Grundstücke wesentlich beeinträchtigt werden können. Dies gilt auch für Öd- und Brachländereien, Feldraine, Gräben und Böschungen sowie Schutthalden und Lagerplätze.

Die Verpflichtung zur Unkrautbekämpfung obliegt den Grundstückseigentümern. Ist ein Dritter zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, so ist dieser neben dem Eigentümer für die Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Bekämpfung ist je nach Art und Umfang des Unkrautbesatzes auf mechanische Weise (z. B. durch Jäten oder Hacken) oder unter Verwendung eines von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenen Pflanzenschutzmittels durchzuführen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann, soweit nicht durch Gesetz im Einzelfall eine höhere Strafe angedroht ist, nach § 25 des Pflanzenschutzgesetzes vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft und gilt gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts für ein Jahr.

Vorstehende Anordnung ist in allen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden der Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Frankfurt am Main, 5. 2. 1979

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
— Pflanzenschutzdienst —
gez. Dr. Wilke

StAnz. 16/1979 S. 846

436

Flurbereinigung Schlitz-Frauombach, Vogelsbergkreis

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke von einem Teil der Gemarkung Frauombach wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden sämtliche aus der Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Es hat eine Größe von ca. 24 ha (landwirtschaftlich genutzte Flächen). Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der

Gebietskarte*), die ein Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch einen orange bzw. grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten
Flurbereinigung von Schlitz-Frauombach
— L 3176 —“

mit dem Sitz in Schlitz.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach — in 6420 Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach — die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach — erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind Eingriffe dennoch vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach — Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach — kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Schlitz und den Nachbargemeinden Hünfeld und Burghausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte bei der Stadtverwaltung Schlitz und den Gemeinde- bzw. Stadtverwaltungen der o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschuß kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abt. Landentwicklung —, Parkstraße 44, 6200 Wiesbaden, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs ist innerhalb der genannten Frist auch beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld — Außenstelle Lauterbach —, Adolf-Spieß-Straße 34, 6420 Lauterbach, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Lauterbach, 26. 1. 1979

Amt für Landwirtschaft und
Landentwicklung Alsfeld
— Außenstelle Lauterbach —
L 3176 — 627/79

StAnz. 16/1979 S. 846

*) hier nicht veröffentlicht.

Anlage

Zu dem Flurbereinigungsgebiet Schlitz-Fraurombach — L 3176
— gehören folgende Flurstücke:

Gemarkung Fraurombach

Flur 1 Nr. 7, 8, 9, 10, 58, 69, 70, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84/1, 84/2, 85, 90, 93, 95/1, 95/2, 95/3, 96/2, 96/3, 97, 98, 99, 100/1, 101/1, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 122, 123, 124, 125, 126, 130/3, 131/1, 133/1, 142, 143/1, 144, 152, 156, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 167, 168, 173, 174

Flur 2 Nr. 45, 46, 55/3, 55/4, 55/5, 74, 76, 89

437

Flurbereinigung Birstein-Völzberg, Main-Kinzig-Kreis

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Völzberg der Gemeinde Birstein, Main-Kinzig-Kreis, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 406 ha, worin eine Waldfläche von rd. 110 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Birstein-Völzberg“
mit dem Sitz in Birstein, Main-Kinzig-Kreis.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Hanau, Am Freiheitsplatz 2-4 (Behördenhaus), anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

*) hier nicht veröffentlicht.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Birstein und in der Nachbargemeinde Grebenhain öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen Birstein und Grebenhain zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschuß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 23. 2. 1979

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
— Abteilung Landentwicklung —
332 — F 761 — 2133/79

St.Anz. 16/1979 S. 847

438

Flurbereinigung Neuenstein-Aua, Kreis Hersfeld-Rotenburg

Aufhebungsbeschuß

Der Flurbereinigungsbeschuß Neuenstein-Aua vom 25. September 1978 (St.Anz. S. 2168) wird hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 6. 3. 1979

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
331 — F 735 — 2558/78

St.Anz. 16/1979 S. 847

439

Flurbereinigung Petersberg-Marbach, Kreis Fulda

Änderungsbeschuß I

Im Flurbereinigungsverfahren Petersberg-Marbach, Krs. Fulda, wird auf Grund des § 8 Ziff. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) der gemäß § 87 in Verbindung mit § 4 FlurbG erlassene Flurbereinigungsbeschuß des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abt. Landentwicklung — in Wiesbaden vom 4. September 1978 (St.Anz. S. 2021) über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Petersberg-Marbach, Krs. Fulda, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsverfahren Petersberg-Marbach, Kreis Fulda, werden die in der Anlage aufgeführten Grundstücke in einer Gesamtgröße von rd. 185 ha hiermit nachträglich zugezogen.

Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist eine Gebietskarte*, in der die Änderungen farbig dargestellt sind.

*) hier nicht veröffentlicht.

Die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes umfaßt nach den Änderungen rd. 827 ha, worin eine Waldfläche von rd. 169 ha enthalten ist.

Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie in der Zusammensetzung des Vorstandes treten durch diesen Beschluß nicht ein.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Fulda, Josefstr. 22-26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. ä. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt und beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Petersberg sowie in den Städten Fulda und Hünfeld öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Petersberg sowie beim Magistrat der Stadt Fulda und beim Magistrat der Stadt Hünfeld zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abt. Landentwicklung — in Wiesbaden zu erklären.

Wiesbaden, 9. 3. 1979

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
— Abteilung Landentwicklung —
F 748 — 3018/79

StAnz. 16/1979 S. 847

Anlage

Zum Flurbereinigungsverfahren Petersberg-Marbach werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Marbach

Flur 1 Flurstück-Nrn.: 1, 2/1, 2/2, 2/3, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 67 tlw., 77, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 80/1, 80/2, 80/3, 81, 82, 83, 84/1, 84/2, 85/2, 85/3, 85/4, 85/5, 90, 91, 92, 93 tlw., 94/2 tlw., 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101/1, 101/2, 102, 103, 104, 105, 106

Flur 2 Flurstück-Nrn.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/4 tlw., 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43/1 tlw., 44, 45 tlw., 46, 47, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71

Flur 3 Flurstück-Nrn.: 7, 8/1, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/6, 17/1, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 46

440

Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Nichtstaatswald nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140)

Bezug: Meine Erlasse a) vom 22. März 1978 (StAnz. S. 1095, 1561), b) 16. März 1978 (StAnz. S. 1092, 1561, 1948), c) 7. März 1978 (StAnz. S. 1090, 1561, 1891)

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz hat in Ausführung des GemAgrG mit dem Rahmenplan 1979-1982 die bisherigen getrennten Grundsätze für die Förderung

- waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen
- forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
- des forstwirtschaftlichen Wegebbaus

zusammengefaßt. Somit gelten hierfür ab 1979 die „Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“.

Mit der Zusammenfassung sind zugleich einige Änderungen in sachlicher Hinsicht vorgenommen worden, die auch eine Änderung der Richtlinien nach dem Bezugserslaß zu a) notwendig machen.

Da inzwischen Beratungen über eine allgemeine Änderung aller Förderungsgrundsätze nach dem GemAgrG sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht mit dem Ziel einer Straffung und besseren Lesbarkeit ab 1980 begonnen haben, sehe ich für 1979 davon ab, die drei Bezugserslässe zusammenzufassen. Die Bezugserslässe zu b) und c) bitte ich für 1979 unverändert anzuwenden. Die Richtlinien für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen gemäß dem Bezugserslaß zu a) werden wie folgt geändert:

- In Nr. 2.2 werden hinter dem Wort „Ödland“ die Worte „ausgenommen Magerrasen sowie ökologisch seltene oder wertvolle Feuchtbiootope“ eingefügt.
- Die Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:
„Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald.“
- Die Nr. 2.3.1 erhält folgende Fassung:
„Die Umwandlung von Nieder- und sonstigem Stockauschlagwald sowie der Umbau von sonstiger ertragsschwacher oder nicht standortgerechter Bestockung werden gefördert, wenn diese die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Leistung erheblich unterschreitet und beim Umbau ihr Alter die halbe betriebszielgemäße Umtriebszeit nicht mehr als zehn Jahre übersteigt, soweit die Ertragsschwäche nicht auf Kalamitäten oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen ist.“
- In Nr. 2.4.1 wird als Satz 2 eingefügt: „Das Merkblatt Nr. 3 der Hess. Landesforstverwaltung „Wertästung von Nadelbäumen“ vom Juni 1973 ist zu beachten.“
- Die Nr. 2.5.3 erhält folgende Fassung:
„Schutzpflanzungen sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen Aufgabenstellung drei- bis fünfjährig, jeweils mit Füllholz, anzulegen. Das zuständige Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung wirkt planend oder beratend mit und bescheinigt die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des gewählten Verbandes.“
- In Nr. 2.5.5 wird Satz 2 gestrichen.
- Nr. 4.3 erhält folgende Fassung:
„4.3 Zu den förderungsfähigen Kosten der unter Nr. 2 aufgeführten waldbaulichen und sonstigen forst-

lichen Maßnahmen können Zuschüsse nach folgenden Bedingungen bis zu den unter Nr. 4.3.7 festgesetzten Höchstbeträgen gewährt werden.

4.3.1 Förderungsfähig sind

4.3.1.1 bei Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau sowie bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen die angemessenen Kosten für

- Saat- und Pflanzgut
- Saat und Pflanzung (einschließlich Startdüngung)
- Schutz der Kultur gegen Wild (Zäunung oder Einzelschutz)
- Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre (vom Forstamt ggf. von der Forstlichen Wirtschaftsberatung bzw. vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung ist gutachtlich ein Erfahrungssatz für die Sicherung der Kultur bzw. der Schutzpflanzung anzugeben) und soweit dies in Ergänzung der genannten Maßnahmen notwendig ist
- Bodenmelioration (einschließlich Düngung)
- Kulturvorbereitung (einschließlich Aufwuchsbe-seitigung);

4.3.1.2 bei Nachbesserungen die angemessenen Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie Saat und Pflanzung;

4.3.1.3 bei Vorarbeiten und Wertästung die angemessenen Kosten.

4.3.2 Die Mindestfläche bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 und 2.3 beträgt 0,15 ha, geringere Flächen werden nicht gefördert.

4.3.3 Maßnahmen nach Nr. 2.5, die eine Beihilfe von weniger als 100,— DM ergeben würden, sind nicht zu berücksichtigen.

4.3.4 Bei Erstaufforstungen, Niederwaldumwandlungen und Umbau von ertragsschwachem Hochwald dürfen je Betrieb Vorhaben in einem Gesamtumfang bis zu 2 ha/Jahr gefördert werden. Dies gilt auch für Mitgliedsbetriebe forstlicher Zusammenschlüsse. Gemeinschaftsvorhaben forstlicher Zusammenschlüsse unter der Voraussetzung nach Nr. 3.1.4 unterliegen keiner flächenmäßigen Beschränkung.

4.3.5 Bei Schutzpflanzungen und Feldgehölzen dürfen je Betrieb Vorhaben in einem Gesamtumfang — ggf. unter Anrechnung von Vorhaben nach Nr. 4.3.4 — bis zu höchstens 10 000,— DM/Jahr gefördert werden. Teilnehmergemeinschaften in Flurbereinigungsverfahren unterliegen keiner Beschränkung.

4.3.6 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Anpflanzungen mit Ziergehölzen fallen nicht unter die nach diesen Richtlinien zu fördernden Maßnahmen.

4.3.7 Im einzelnen können Zuschüsse bis zu folgender Höhe gewährt werden:

4.3.7.1 Vorarbeiten
bis zu 65% der förderungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 20,— DM/ha;

4.3.7.2 Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland, Umwandlung von Nieder- und sonstigem Stockaus-schlagwald sowie Umbau von sonstiger ertrags-

schwacher oder nicht standortgerechter Bestockung in standortgemäßen Hochwald,

einschließlich Flächen- und Einzelschutz:

a) bis zu 65% der förderungsfähigen Kosten bei Laubholzkulturen — ggf. mit einer Beimischung von Nadelbaumarten von höchstens 20% der Pflanzenzahl —, jedoch nicht mehr als 7000,— DM/ha mit Zaunschutz, 6000,— DM/ha ohne Zaunschutz;

b) bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten bei Fichtenkulturen, jedoch nicht mehr als 1500,— DM/ha;

c) bis zu 60% der förderungsfähigen Kosten bei Kulturen aus Nadelbaumarten außer allen Fichtenarten, jedoch nicht mehr als 3500,— DM/ha mit Zaunschutz, 2500,— DM/ha ohne Zaunschutz, ggf. mit einer Beimischung von Laubbaumarten von mindestens 25% der Pflanzenzahl bis zu 4500,— DM/ha mit Zaunschutz.

4.3.7.3 Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen ausschließlich der Gehölfeinbindungen:

a) Schutzpflanzungen

bis zu 65% der förderungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als dreireihig mit Füllholz und Zaun oder Einzelschutz 8000,— DM/1000 m, vierreihig mit Füllholz und Zaun oder Einzelschutz 9000,— DM/1000 m, fünfreihig mit Füllholz und Zaun oder Einzelschutz 10 000,— DM/1000 m.

b) Feldgehölze einschließlich Flächen- oder Einzelschutz bis zu den unter 4.3.7.2 a) genannten Höchstbeträgen.

4.3.7.4 Nachbesserungen:

bis zu den unter Nr. 4.3.7.2 und Nr. 4.3.7.3 genannten Sätzen, bezogen auf die reduzierte Kulturfläche (tatsächlicher Nachbesserungsanteil).

4.3.7.5 Soweit Bodenmelioration, Kulturvorbereitung oder Düngung in Ergänzung von Maßnahmen nach Nr. 4.3.7.2 a) und c) sowie nach Nr. 4.3.7.3 b) notwendig sind, zusätzlich bis zu 65% der förderungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 1500,— DM/ha. Die Notwendigkeit ist durch das zuständige Forstamt, ggf. die Forstliche Wirtschaftsberatung bzw. das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung zu bescheinigen. Dieser zusätzliche Zuschuß ist ausschließlich für die Ergänzungsmaßnahmen bestimmt, die im Rahmen des Gesamtzuschusses gesondert abzurechnen sind.

4.3.7.6 Wertästung:

bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als in der ersten Stufe = Ästungshöhe bis 3,00 m 300,— DM/ha mit mindestens 400 Bäumen, in der zweiten Stufe = Ästungshöhe bis 5,00 m 300,— DM/ha mit mindestens 200 Bäumen.

Wiesbaden, 13. 3. 1979

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt
Landwirtschaft und Forsten**
III B 2 — 7225 — F 33.1

St.Anz. 16/1979 S. 848

441

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum/zu Inspektor/innen Inspektor/die Inspektorinnen z. A. (BaP) Josef Zwesper, Martina Wendel Anita Wagner (sämtl. 1. 2. 1979),

zur Inspektorin (BaL) Inspektorin z. A. (BaP) Evelyn Pfaffenberger, LA Main-Taunus-Kreis (1. 2. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Oberinspektorinnen (BaP) Helga Ranis (9. 2. 1979),
Gisela Debus (28. 2. 1979);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Bensheim Oberinspektor (BaL)
Karlheinz Diehl (24. 1. 1979);

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann (BaL) Friedrich Kraft, LA Groß-Gerau (31. 1. 1979) gem. § 51 Abs. 1 HBG.

Darmstadt, 28. 3. 1979

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 16/1979 S. 849

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Oberfinanzdirektion

ernannt:

zum Techn. Oberinspektor (BaL) Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Werner Dreieicher (1. 2. 1979);

zum Oberamtsgehilfen z. A. (BaP) Verw. Arbeiter Helmut Baumgartl (7. 12. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Steueroberinspektoren Gustav Fett (5. 3. 1979), Harri Kümmel (5. 2. 1979);

in den Ruhestand getreten:

Oberamtsmeister Josef Hauth (28. 2. 1979);

Steuerverwaltung

ernannt:

zu Regierungsräten (BaL) die Regierungsräte z. A. (BaP) Dr. Gottfried Dietz, FA Limburg (12. 2. 1979), Peter Herrnberger, FA Wiesbaden I (2. 2. 1979), Manfred Orth, FA Bad Homburg (13. 2. 1979);

zu Regierungsräten die Regierungsräte z. A. (BaP) Arnulf Ebel, FA Kassel-Goethestr. (1. 3. 1979), Wolfgang Mauer, FA Groß-Gerau (15. 2. 1979);

zu/zur Regierungsräten/in z. A. (BaP) die Bewerber/in Peter Anton, FA Bad Homburg (8. 1. 1979), Birgit Binder, FA Langen (1. 1. 1979), Peter Charisse, FA Lahn-Wetzlar (1. 2. 1979), Harald Gebbers, FA Hanau (1. 12. 1978), Ottmar Herrmann, FA Friedberg (1. 3. 1979), Alfred Sebbel, FA Kassel-Spohrstr. (2. 1. 1979), Lothar Seel, FA Wiesbaden II (1. 2. 1979), Werner Schön, FA Nidda (2. 1. 1979);

zu Steueramtmännern die Steueroberinspektoren (BaL) Herbert Bartholmeß, FA Ffm.-Taunustor, Manfred Funke, FA Langen, Helmut Kranz, FA Ffm.-Höchst, Otto Schneider, FA Bensheim, Außenstelle Fürth, Reinhard Stöckel, FA Ffm.-Stiftstr., Edmund Weiß, FA Bensheim (sämtlich 1. 10. 1977);

zu/zur Steuerinspektoren/in die Steuerinspektoren/in z. A. (BaP) Claudia Kämmerer, FA Ffm.-Höchst (12. 2. 1979), Bernhard Kretsch, FA Ffm.-Höchst (5. 1. 1979), Walter Schröder, FA Witzenhausen (2. 2. 1979);

zu Steuerhauptsekretären die Steuerobersekretäre (BaP) Gangolf Giesler, FA Ffm.-Höchst, Kurt Haseneder, FA Ffm.-Taunustor (beide 20. 10. 1978);

zur Steuerobersekretärin z. A. (BaP) die Bewerberin Gerlinde Laßmann, FA Groß-Gerau (1. 1. 1979);

zu Steuersekretären (BaL) die Steuersekretäre z. A. (BaP) Wolfgang Agel, FA Lahn-Wetzlar (26. 2. 1979), Hans-Georg Bönning, FA Bad Homburg (5. 3. 1979), Klaus Brückner, FA Rüdesheim (23. 2. 1979), Erwin Adolf Hufnagl, FA Lahn-Gießen (26. 2. 1979);

zum Steuerassistenten (BaL) Steuerassistent z. A. (BaP) Dietmar Swietlik, FA Wiesbaden II (5. 9. 1978);

zu Steuerassistenten/innen die Steuerassistenten/innen z. A. (BaP) Peter Keck, Hans-Otto Köthe, beide Ffm.-Stiftstr., Wolfgang Kolaschnik, FA Wiesbaden I., Jürgen Kümmel, FA Ffm.-Stiftstr., Uwe Lössl, Klaus-Dieter Mack, beide FA Bad Homburg, Klaus-Jürgen Nebel, FA Ffm.-Höchst, Ursula Pauly, FA Bad Homburg, Klaus Plamper, FA Ffm.-Hamburger Allee, Dietmar Reitz, FA Ffm.-Höchst, Horst Scheuer, FA Ffm.-Stiftstr., Karen Schmidt, FA Bad Homburg, Norbert Theophel, Jutta Schwab, beide FA Ffm.-Hamburger Allee, Manfred Vogel, FA Ffm.-Stiftstr. (sämtlich 22. 2. 1979);

Ferdinand Abel, FA Limburg, Gudrun Appel, FA Ffm.-Taunustor, Jürgen Bischoff, FA Michelstadt, Karin Böhrer, FA Ffm.-Taunustor, Heidemarie Dietz, FA Hanau, Stephan Grein, FA Darmstadt, Olaf Gros, FA Wiesbaden II, Reiner Grund, FA Friedberg, Bernd Hamburger, FA Hanau, Beate Heinisch, FA Friedberg, Horst Georg Hildebrand, FA Ffm.-Taunustor, Gerhard Huyhsen, FA Ffm.-Stiftstr., Gu-

drun Kaschewski, FA Wiesbaden II, Ralf Kny, FA Darmstadt, Wolfgang Maresch, Michael Müller, beide FA Offenbach-Land, Michael Pletsch, FA Friedberg, Michael Preus, FA Bad Schwalbach, Otto Rhein, FA Korbach, Rolf Schäfer, FA Michelstadt, Michael Schneider, FA Bad Schwalbach, Walter Stang, FA Ffm.-Taunustor, Klaus Strotz, FA Offenbach-Land, Sonja Völker, Volker Vogt, beide FA Darmstadt, Bernd Walker, FA Korbach, Peter Weber, FA Hanau, Ulrich Wörner, FA Michelstadt (sämtlich 23. 2. 1979);

Jürgen Bitsch, Harald Fertig, beide FA Bensheim, Holger Gladitz, FA Wiesbaden I, Gerd Heubner, FA Langen, Hans-Dieter Illing, FA Groß-Gerau, Rosemarie Lindner, FA Offenbach-Stadt, Armin Michel, FA Wiesbaden II, Ingeborg Ohi, FA Bensheim, Pia Schreiner, FA Offenbach-Stadt, Arnd Schulz, FA Groß-Gerau, Michael Tschunt, FA Langen, Karl-Heinz Wetterich, FA Darmstadt, Jutta Wohlfarth, FA Bensheim, Dieter Zahn, FA Offenbach-Stadt (sämtlich 26. 2. 1979);

Andreas Arthen, FA Limburg, Dieter Asthalter, FA Wiesbaden II (beide 27. 2. 1979), Gabriele Battenberg, FA Offenbach-Stadt (5. 2. 1979), Uwe Biermann, FA Ffm.-Taunustor (24. 2. 1979), Marion Böth, FA Ffm.-Stiftstr. (2. 2. 1979), Jutta Braune, FA Darmstadt (28. 2. 1979), Daniela Czupski, FA Hanau (2. 2. 1979), Angelika Diehl, FA Groß-Gerau (27. 2. 1979), Petra Dostal, FA Offenbach-Land (8. 2. 1979), Wolfgang Ehresmann, FA Gelnhausen (27. 2. 1979), Norbert Eierdanz, FA Ffm.-Höchst (24. 2. 1979), Ute Elberskirch, FA Groß-Gerau, Volker Filbert, FA Groß-Gerau (beide 27. 2. 1979), Friedrich Frahs, FA Darmstadt, Bernd Grosse, FA Bad Schwalbach (beide 28. 2. 1979), Bodo Kleinschmidt, FA Groß-Gerau (27. 2. 1979), Lothar Knierrim, FA Wiesbaden I (2. 2. 1979), Arno Koch, FA Ffm.-Börse (9. 3. 1979), Thomas Kosel, FA Wiesbaden I (2. 2. 1979), Klaus Kramer, FA Kassel-Spohrstr. (5. 2. 1979), Rolf Künkel, FA Ffm.-Stiftstr. (27. 2. 1979), Klaus-Peter Lotz, Klaus Müller, beide FA Offenbach-Land (beide 8. 2. 1979), Wolfgang Niklos, FA Dillenburg (2. 2. 1979), Klaus Otterbeim, FA Offenbach-Stadt (28. 2. 1979), Klaus Pareigis, FA Ffm.-Börse, Harald Pöschl, FA Offenbach-Land (beide 8. 2. 1979), Gunter Rausch, FA Bad Homburg (2. 2. 1979), Peter-Josef Richter, FA Ffm.-Höchst (2. 3. 1979), Thomas Roth, FA Groß-Gerau (27. 2. 1979), Bruno Ruhl, FA Bad Homburg, Norbert Sachs, FA Wiesbaden I (beide 2. 2. 1979), Claus Sperle, FA Wiesbaden II (2. 3. 1979), Edith Schauermann, FA Gelnhausen (27. 2. 1979), Manfred Schenk, FA Ffm.-Hamburger Allee (24. 2. 1979), Rainer Schmidt, FA Bad Homburg (2. 2. 1979), Karl Schröder, FA Bensheim (5. 3. 1979), Wolfgang Stahl, FA Wiesbaden I, Silke Stahl, FA Friedberg (beide 2. 2. 1979), Artur Weber, FA Darmstadt (28. 2. 1979), Karl-Friedrich Wendt, FA Ffm.-Höchst (24. 2. 1979), Reinhard Westenberger, FA Ffm.-Höchst (28. 12. 1978), Gerhard Winter, FA Gelnhausen (7. 3. 1979), Jürgen Winter, FA Gelnhausen (27. 2. 1979);

zur Steuerassistentin z. A. (BaP) Verwaltungsangestellte Petra Greiner, FA Bad Hersfeld (1. 2. 1979);

zu Oberamtsgehilfen z. A. (BaP) Steueranwärter (BaW) Dieter Ebel, FA Wiesbaden II (8. 2. 1979), Verwaltungsarbeiter Dieter Schomber, FA Lahn-Gießen (2. 1. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Klaus Angermüller, FA Bad Homburg (8. 1. 1979), Harald Böth, FA Kassel-Spohrstr. (2. 1. 1979), Gertrud Höning, FA Bad Homburg (17. 1. 1979), Bernd Horn, FA Bad Schwalbach (1. 2. 1979), Karl-Heinz Keith, FA Friedberg (26. 2. 1979), Norbert Krieger, FA Lahn-Gießen (19. 12. 1978), Werner Laatz, FA Ffm.-Börse (2. 2. 1979), Artur Moog, FA Ffm.-Höchst (8. 12. 1978), Heinz-Werner Rühl, FA Ffm.-Stiftstr. (14. 12. 1978), Dieter Seip, FA Frankenberg (14. 2. 1979), Elke Schmitt-Thomas, FA Wiesbaden II, Elisabeth Schnorr, FA Ffm.-Taunustor (beide 20. 12. 1978), Leopold Schultes, FA Offenbach-Stadt (4. 12. 1978),

die Steuerinspektoren/innen (BaP) Friedhelm Dahlke, FA Kassel-Goethestr. (29. 1. 1979), Silvia Felde, FA Friedberg (8. 1. 1979), Helmut Frieß, FA Dieburg (29. 1. 1979), Roland Germann, FA Ffm.-Höchst (22. 12. 1978), Regina Haertel, FA Darmstadt (15. 12. 1978), Doris Jancar, FA Ffm.-Taunustor (20. 12. 1978), Erika Rein, FA Wiesbaden II (2. 1. 1979), Richard Sander, FA Kassel-Spohrstr. (20. 2. 1979);

die Steuerhauptsekretäre/innen (BaP) Annemarie Bänfer, FA Ffm.-Stiftstr. (19. 1. 1979), Georg Grising, FA Rotenburg (8. 2. 1979), Norbert Hamel, FA Kassel-Spohrstr. (19. 1. 1979), Marlies Koch, FA Offenbach-Stadt (8. 2.

1979), Hans-Georg Kunzig, FA Lahn-Wetzlar (12. 1. 1979), Edwin Mörschel, FA Friedberg (30. 1. 1979), Brigitte Rinn, FA Ffm.-Börse (22. 12. 1978), Willi Schmidt, FA Kassel-Goethestr. (24. 1. 1979), Fredo Schwarz, FA Rotenburg (19. 1. 1979), Margot Steinbrecher, FA Wiesbaden II (12. 12. 1978), Bernhard Teutsch, FA Bad Schwalbach (12. 2. 1979); die Steuerobersekretäre (BaP) Manfred Ballach, FA Marburg (11. 12. 1978), Herbert Göttlicher, FA Bad Hersfeld (13. 12. 1978), Karl-Heinz Presber, FA Ffm.-Taunustor (16. 1. 1979);

die Steuersekretärin (BaP) Margarete Hübner, FA Dieburg (26. 2. 1979);

die Steuerassistenten/in (BaP) Petra Hartmann, FA Ffm.-Börse (13. 12. 1978), Rudolf Sporer, FA Ffm.-Hamburger Allee (6. 2. 1979), Ernst Weißberg, FA Korbach (26. 2. 1979);

versetzt:

vom Lahn-Dill-Kreis Oberinspektor (BaL) Jürgen Möser, FA Lahn-Gießen (1. 1. 1979),

vom FA Lüdenscheid Steueroberinspektorin (BaP) Birgit Nockemann, FA Wiesbaden I (1. 2. 1979),

an das FA Konstanz Steuerobersekretärin (BaP) Beate Becker, FA Lahn-Wetzlar (1. 2. 1979),

an das FA Detmold Steueramtmann (BaL) Walter Hohmeister, FA Ffm.-Taunustor (1. 1. 1979),

an das Hauptprüfungsamt der Deutschen Bundesbahn Ffm. Steueramtmann (BaL) Ewald Neidert, FA Gelnhausen (1. 2. 1979),

an das FA Koblenz Steuerinspektor z. A. (BaP) Manfred Schlegel, FA Rüdeshheim (1. 1. 1979);

in den Ruhestand getreten:

die Regierungsberräte Andreas Brückmann, FA Kassel-Spohrstr. (31. 12. 1978), Karl Wehn, FA Ffm.-Börse (31. 1. 1979);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Manfred Krüger, FA Bad Homburg, Steueramtmann Gerhard Sethmacher, FA Ffm.-Börse (beide 31. 12. 1978), die Steueramtmänner Gertrud Beisinger, FA Bensheim (28. 2. 1979), Herbert Lenz, FA Nidda, Heinrich Raab, FA Ffm.-Taunustor, Adolf Suchanek, FA Offenbach-Land (sämtlich 31. 12. 1978), die Steueroberinspektoren Heini Pfaff, FA Bad Hersfeld (31. 1. 1979), Georg Spitzhirm, FA Marburg (31. 12. 1978), Steueramtsinspektor Hans Beck, FA Marburg (31. 1. 1979), Steuerhauptsekretär Karl Rink, FA Dillenburg (31. 12. 1978), sämtlich gem. § 51 Abs. 1 HBG, die Obersteuerräte Helmut Decher, FA Hanau (31. 12. 1978), Heinrich Ködding, FA Kassel-Goethestr. (31. 1. 1979), Franz Mucha, FA Korbach (31. 12. 1978), Johannes Schwach, FA Wiesbaden I, Hans Treffert, FA Offenbach-Land (beide 31. 1. 1979), Steuerrat August Wulff, FA Kassel-Spohrstr., Amtsrat Karl Hilger, FA Nidda (beide 31. 12. 1978), die Steueramtmänner Rolf Barth, FA Bad Homburg (31. 12. 1978), Karl Breitenbach, FA Gelnhausen (28. 2. 1979), Engelbert Denk, FA Dillenburg (31. 1. 1979), Arthur Fink, FA Limburg, Ewald Hengst, FA Lahn-Gießen (beide 31. 12. 1978), Heinz Kirchner, FA Wiesbaden I, Wilhelm Kunzfeld, FA Wiesbaden II (beide 31. 1. 1979), Otmahr Mohr, FA Dillenburg (31. 12. 1978), Gotthold Nitzsche, FA Darmstadt (31. 1. 1979), die Steueroberinspektoren Horst Dyck, FA Lahn-Wetzlar, Kurt Müller, FA Lahn-Gießen (beide 31. 12. 1978), Steueramtsinspektor Erich Longwitz, FA Frankenberg (31. 1. 1979), die Steuerhauptsekretäre Rudolf Herrmann, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 1. 1979), Hermann Schäfer, FA Lahn-Wetzlar (31. 12. 1978), Adam Schwarzkopf, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 1. 1979), Heinz Willenberger, FA Dillenburg (31. 12. 1978), die Oberamtsmeister Hans Litzzenbauer, FA Bad Hersfeld (31. 12. 1978), Heinrich Lutz, FA Dieburg (31. 1. 1979), Wilhelm Müller, FA Ffm.-Taunustor (28. 2. 1979), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Regierungsrat Lutz Zobel, FA Ffm.-Höchst, Regierungsrat z. A. Karl-Ludwig Enders, FA Lahn-Gießen, Steueroberinspektorin Elke Reis, FA Marburg (sämtlich 31. 12. 1978), Steuerhauptsekretär Egon Vohof, FA Nidda (31. 1. 1979), die Steuerobersekretäre/innen Doris Becker, FA Ffm.-Stiftstr., Wolfram Müller, FA Groß-Gerau (beide 31. 12. 1978), Birgit Rumpf, FA Kassel-Goethestr. (31. 10. 1978), Erhard Riedel, FA Groß-Gerau (31. 1. 1979), die Steuersekretäre/in Rolf Schulz, FA Nidda (31. 1. 1979), Ralph Vaupel, FA Kassel-Goethestr. (31. 12. 1978), Annelie Zimmermann, FA Lahn-Gießen (31. 1. 1979), Steuerassistent Harald Schweißguth, FA Wiesbaden II (31. 1. 1979), sämtlich gem. § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Obersteuerrat Karl Berndt, FA Ffm.-Börse (4. 1. 1979), Steuerobersekretär Norbert Farr, FA Nidda (15. 1. 1979), die Steueramtmänner Heinz Lange, FA Kassel-Spohrstr. (24. 2. 1979), Wilfried Stelling, FA Darmstadt (6. 3. 1979);

Staatsbauverwaltung

ernannt:

zu **Bauräten (BaL)** die Bauräte z. A. (BaP) Helmut Hasper, StBA Bad Hersfeld (29. 12. 1978), Hauke Heyn, StBA Wiesbaden (1. 2. 1979);

zum **Baurat z. A. (BaP)** der Bewerber Karl-Emil Grimm, StBA Kassel (16. 1. 1979);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor (BaP) Dieter Broy, StBA Wiesbaden (21. 12. 1978),

zur **Techn. Oberinspektorin (BaP)** Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Ute Markus, StBA Marburg (1. 2. 1979);

Berichtigung:

Im StAnz. 1978 S. 2557 muß es unter „Steuerverwaltung“ richtig heißen:

ernannt:

zu Steueramtmännern ... Gunter Sturm (statt Günther), zu Steueroberinspektoren/innen die Steuerinspektoren/innen (BaP) ... Sigurd Wilfer (statt Sugurd), zu Steuerinspektoren (BaL) Marion Lischper (statt Lipscher)

und auf Seite 2558:

zu Steuersekretären/innen die Steuerassistenten/innen (BaP) ... Sigrun Stingl (statt Sigrund).

Bei den Ernennungen von Steuersekretären/innen (BaP) zu Steuerhauptsekretären/innen sind hinter dem Namen Ulrike Erzgräber, FA Darmstadt, die Worte Ffm.-Taunustor zu streichen.

Frankfurt am Main, 30. 3. 1979

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 16/1979 S. 850

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zur **Chem. Rätin (BaL)** Chem. Rätin z. A. (BaP) Lore Rodrian, Chem. Unters. Amt Wiesbaden (19. 2. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: techn. Oberinspektor Wilfried Schirmer, GAA Darmstadt (1. 2. 1979).

Darmstadt, 28. 3. 1979

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 16/1979 S. 851

442 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma Weil-Beton GmbH & Co. KG, 6250 Limburg a. d. Lahn 9

Die Firma Weil-Beton GmbH & Co. KG, 6250 Limburg a. d. Lahn 9 (Stadtteil Linter) hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung einer Plattenfertigungsanlage auf dem Grundstück in Limburg-Linter, Gemarkung Limburg-Linter, Flur 19, Flurstück 206,

gestellt. Diese Anlage ist bereits in Betrieb genommen worden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I

S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 23. April 1979 bis 25. Juni 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Limburg, Werner-Senger-Straße 10, 6250 Limburg 1, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 10. Juli 1979, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet in 6250 Limburg 1, Sitzungszimmer Nr. 319 im Rathaus, Werner-Senger-Straße 10, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 21. 3. 1979

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Weiß Beton (1)

StAnz. 16/1979 S. 851

443

Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben

Herrn Apotheker und Lebensmittelchemiker Dr. Hans Georg Weindrich, Chemisches Untersuchungslabor Darmstadt, 6100 Darmstadt, Berliner Allee 9, habe ich mit Wirkung vom 15. März 1979 als Gegenproben-Sachverständigen, beschränkt auf die chemische Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben tierischer und pflanzlicher Herkunft, zugelassen.

Darmstadt, 28. 3. 1979

Der Regierungspräsident

II 6 — 20 a 06/17 (1)

StAnz. 16/1979 S. 852

444

Zulassung als Gegenschachverständiger für die Untersuchung von Arzneimittel-Gegenproben

Herrn Apotheker und Lebensmittelchemiker Dr. rer. nat. Hans Georg Weindrich, Berliner Allee 9, 6100 Darmstadt, Chemisches Untersuchungslabor für Arzneimittel-Prüfung, habe ich mit Wirkung vom 15. März 1979 als Gegenschachverständigen für die Untersuchung von Arzneimittel-Gegenproben zugelassen.

Darmstadt, 2. 4. 1979

Der Regierungspräsident

II 6 — 18 1 04/01 (2)

StAnz. 16/1979 S. 852

BUCHBESPRECHUNGEN

Der Haftpflichtprozeß mit Einschluß des materiellen Haftpflichtrechts. Von Rechtsanwalt Dr. Robert Geigel, München, 17., neubearb. Aufl., 1979, XXII, 1670 S., in Leinen, 148 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der 1978 erschienenen 16. Auflage des für jeden Haftpflichtpraktiker unentbehrlichen Handbuchs von Geigel (vgl. die Besprechung in StAnz. 1976, S. 1411) ist relativ schnell die 17. Auflage gefolgt. Das ist angesichts der schnellen Fortentwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiet des Haftpflichtrechts sehr zu begrüßen, weil damit der Praxis eine voll aktualisierte Auflage des bewährten Werks zur Verfügung steht.

Die neue Auflage, die um 130 Seiten angewachsen ist, stellt den Rechtszustand vom Juli 1978 dar. Teilweise sind aber auch neuere Entwicklungen des Haftpflichtrechts eingearbeitet worden. Die Bearbeiter haben mehr als 1100 neue Entscheidungen verwertet. Sie haben das Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften mit der Neufassung des Haftpflichtgesetzes, die neuen Verjährungsvorschriften und die neuen Haftungshöchstsummen berücksichtigt. Es wird auch auf die noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Reform des Staatshaftungsrechts hingewiesen, die die Rechtsstellung des Geschädigten wesentlich verbessern wird.

In der 17. Auflage sind insbesondere die Abschnitte über folgende Fragen neu bearbeitet worden:

— die Tierhalterhaftung gegenüber Reitern, beim ungewollten Deckakt und beim Ausbrechen von Weidevieh aus einer mit Elektrozaun umfriedeten Weide;

— die Behandlung von Vorhaltekosten und des Ersatzes bei der Beschädigung eines Neuwagens;

— Probleme im Zusammenhang mit Teilungsabkommen zwischen Haftpflichtversicherern untereinander und im Verhältnis zu Sozialversicherungsträgern;

— der Ersatz von freiwilligen Beiträgen zur Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Schmerzensgeldtabelle ist erweitert worden und verzeichnet nur noch Entscheidungen, die von Anfang 1974 bis zum August 1978 veröffentlicht worden sind.

Die neuen Tabellen zur Nutzungsentzündung nach Sanden-Danna (VersR 1978, 1092) haben die Bearbeiter nicht mehr berücksichtigen können.

Das Sachverzeichnis ist erheblich ausgebaut worden. Dadurch wird die Benutzung des Werkes wesentlich erleichtert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der Geigel auch in seiner neuen Auflage der Praxis die gleichen guten Dienste leisten wird wie alle seine Vorgänger.

Ministerialrat Dietrich Gantz

Europa-Recht. Textausgabe, 4., neubearb. Aufl. 1979, 393 S., kart. 11,80 DM. Deutscher Taschenbuchverlag — Verlag C. H. Beck, München. Die bewährte Textsammlung zum Europarecht im Taschenbuchformat ist nunmehr in 4. Auflage erschienen. Sie berücksichtigt den

Rechtsstand vom 1. Januar 1979. Gegenüber der Voraufgabe (Besprechung siehe StAnz. 1977 S. 1838) wurde das deutsche Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) neu aufgenommen. Das Gesetz regelt bis zur Schaffung eines einheitlichen Wahlverfahrens für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften das Verfahren für die Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments.

Leider reiht sich auch Professor Steindorf in der von ihm verfaßten Einführung in die Schar derjenigen ein, die beim Stichwort Europawahl nur auf die mangelnden Kompetenzen des zu wählenden Parlaments hinweisen. Der Versuch einer Erklärung der mit der Direktwahl zweifellos verbundenen Fortschritte, die leider nicht so offensichtlich sind, wäre nach Auffassung des Rezensenten vorzuziehen gewesen.

Ansonsten kann die handliche Textsammlung jedoch nur empfohlen werden.
Regierungsoberrat Wolfgang Hannappe

Bundesbesoldungsgesetz. Referentenkommentar von Ministerialrat Dr. Bruno Schwegmann und Ministerialrat Dr. Rudolf Summe r. Loseblattsammlung, 13. Ergänzungslieferung, Stand 1. November 1978, 306 S. 52 DM; 14. Ergänzungslieferung, Stand 1. Januar 1979, 324 S., 54 DM; Gesamtwerk 2556 S., 98 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 20.

Die 13. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom 1. November 1978. Hervorzuheben sind die Überarbeitung des Runderrlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Kindergeldgesetzes, der nunmehr die Hinweisgebung bis Juni 1978 beinhaltet. Zu Beginn dieses Jahres sind weitere Änderungen und Ergänzungen des genannten Runderrlasses vorgenommen worden. In Anbetracht der gewohnten raschen und zuverlässigen Arbeitsweise der Herausgeber kann mit baldiger Einarbeitung auch dieser neuerlichen Änderungen gerechnet werden. Die Kommentierung zu § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes (Stufen des Ortzuschlags) wurde entsprechend der Hinweisgebung zum Kindergeldrecht ergänzt.

Die Ergänzungslieferung enthält ferner erläuternde Hinweise zur Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978, welche die Durchführung dieser Verordnung wesentlich erleichtern dürften, sowie die Anpassungsgesetze der Länder Hamburg und Rheinland-Pfalz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern. Nach der Aufnahme der beiden Landesgesetze fehlt in der Sammlung lediglich das noch nicht verabschiedete Anpassungsgesetz Baden-Württembergs.

Erwähnenswert ist noch die Aufnahme der hinsichtlich der Besonderheiten des Kindergeldrechts ergangenen Durchführungsanweisungen zu den §§ 48 bis 55 und 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

Mit der 14. Ergänzungslieferung wird das Werk im wesentlichen auf den Stand vom 1. Januar 1979 gebracht. Damit sind insbesondere sowohl das Steueränderungsgesetz 1979 vom 30. November 1978 mit seinen kindergeldrechtlichen Änderungen als auch bereits das Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. Januar 1979 berücksichtigt.

Aus der Fülle der sonstigen Änderungen und Ergänzungen sind hervorzuhoben

- die Neufassung des Verzeichnisses der nichtöffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen i. S. des § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BBesG — Stand 1. November 1978 —
 - der Abdruck von Verzeichnissen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden bzw. nicht anwenden sowie ein Verzeichnis der Mitglieder der Mitgliedsverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — Stand 31. Januar 1978 — (dient der Durchführung des § 40 Abs. 5 und 7 BBesG),
 - die Neufassung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG,
 - die Aufnahme der Ersten Verordnung zur Änderung der Übergangszahlungsverordnung vom 27. November 1978 sowie
 - die Berücksichtigung inzwischen eingetretener landesrechtlicher Änderungen, die allerdings nach Mitteilung des Verlages im Hinblick auf ihren Umfang noch nicht vollständig erfolgen konnte.
- Auch den Landesbesoldungsgesetzen wird nunmehr — wie beim Bundesbesoldungsgesetz schon geschehen — ein Verzeichnis der bisherigen Gesetzesänderungen vorangestellt, das u. a. auch Aufschluß über die jeweils geänderte Vorschrift sowie den Inhalt der Änderung gibt. Die Nützlichkeit dieser Ergänzung dürfte außer Frage stehen.

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Bund, Länder, Gemeinden. Kommentar von Alfred Breier, Ministerialdirigenten im Bundesinnenministerium, und Sigmund Uttlinger, Oberregierungsrat a. D. Loseblattsammlung, 57. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (9. Ergänzungslieferung zur 8. Auflage), 242 S., DIN A 5 im Streifband, 41 DM; Gesamtwerk in 4 Plastikordnern, 3066 S., unverändert 89,90 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Der zu den Standardwerken gehörende Loseblattkommentar wird mit der Einarbeitung des 44. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 13. Oktober 1978, des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 28. September 1978 und durch die Berücksichtigung verschiedener Gesetzesänderungen, die — wie z. B. die Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte — auch für Angestellte des öffentlichen Dienstes von Belang sind, auf den neuesten Stand gebracht. Aktualisiert worden ist schließlich auch die Kommentierung zu den §§ 22 und 24 BAT.

Der bewährte und in der Praxis als Hilfsmittel außerordentlich geschätzte Loseblattkommentar gibt nach der Einarbeitung der Ergänzungslieferung den Rechtsstand vom 1. Januar 1979 wieder.

Regierungsberrat Ludwig R a m d o h r

Freiwillig rentenversichern. Von Gerhard Schneider, Rentenberater, 4. Aufl., Dezember 1978, 71 S., 10,80 DM. Schriftenreihe „Das Recht der Wirtschaft“, Band 143, Gruppe Arbeitsrecht, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart—München—Hannover, Zuschriften an Das Recht der Wirtschaft, Scharnstraße 2, 7000 Stuttgart 80.

Betrachtet man den Titel der Broschüre, so kann er als Aufforderung oder auch als Frage aufgefaßt werden. Die Fragen der Zweckmäßigkeit und Rentabilität werden für jeden freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten von eminenter Bedeutung sein, ganz gleich ob er mit ihr beginnt oder sie fortsetzt. Dabei wird er stets zu prüfen haben, ob er mit seiner Mitgliedschaft eine ausreichende, vielleicht sogar befriedigende Vorsorge für die Fälle der Invalidität, das Alter, aber auch für seine Familie getroffen hat. Die Rentenreform, hier vornehmlich die des 16. Oktober 1972, übertrug den freiwillig Versicherten mit der freien Wahl von Beitragshöhe und Anzahl der Beiträge eine vielfach nicht zu unterschätzende Selbstverantwortung bei der künftigen Gestaltung ihres Versicherungsverhältnisses. Eine wesentliche Änderung dieser Gestaltungsmöglichkeiten ist nunmehr durch das 20. und 21. Renten Anpassungsgesetz eingetreten. Für eine Dynamisierung dieser aus freiwilligen Beiträgen resultierenden Rentenleistungen sind jetzt Mindestanforderungen bezüglich des Zeitraums und der Beitragshöhe eingeführt worden, wenn eine Anpassung an die spätere wirtschaftliche Entwicklung vom freiwillig Versicherten beabsichtigt ist. Dadurch will der Gesetzgeber bei dem genannten Personenkreis eine größere Kontinuität seiner Beitragsentrichtung erreichen. Man wird die Ansicht des Verfassers der Broschüre nicht vorbehaltlos teilen können, daß ein „wesentlicher“ Teil der freiwillig Versicherten zum Personenkreis der Hausfrauen gehört und daß dies vom Gesetzgeber „übersehen“ worden sei. Weder die Quantität ist richtig, noch hat der Gesetzgeber diesen Personenkreis „übersehen“. Abgesehen von den Selbständigen, die einen erheblichen Teil der freiwillig Versicherten stellen, und auch anderen Personenkreisen, sind heute schon viele Hausfrauen, vornehmlich jüngere, im Teilzeitarbeitsverhältnis beschäftigt. Wer schließlich die Ausschüssearbeit und die der gesetzlichen Organe einschließlich der Verbände kennt, weiß, daß man diesen Personenkreis der Hausfrauen nicht vergessen hatte. Richtig ist indessen, wenn der Verfasser der Broschüre darauf hinweist, daß die Hausfrauen kaum in der Regel in der Lage sein werden, künftig für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren mindestens zwölf Monatsbeiträge je Kalenderjahr zu entrichten.

In diesem Zusammenhang weist der Verfasser der Broschüre auch zutreffend darauf hin, daß die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ständig umfangreicher und für den Laien immer undurchsichtiger werden. Daher ist es begrüßenswert, daß Schneider sich der Mühe unterzogen hat, in seinem Werk die sich bei einer freiwilligen Versicherung ergebenden grundsätzlichen Fragen zu beantworten und zugleich Hinweise für eine zweckmäßige Gestaltung der Rentenversicherung zu geben. Um es vorweg zu sagen; dies ist ihm gelungen. Hierzu zählen wesentliche Elemente, die er klar und erschöpfend dargestellt hat. So hat er die Rentenarten und die bei der Rentenberechnung maßgebenden Faktoren erläutert. Dabei hat er bewußt Gewicht darauf gelegt, daß die Berechnung des augenblicklichen Rentenstandes die entscheidende Grundlage für den weiteren Ausbau einer Versicherung ist. Allein sie soll nicht den möglichen Fehlerquellen bei einer Selbstberechnung ausgesetzt sein. Daher hat er davon abgesehen, die Kenntnis über die sehr umfangreichen Grundlagen und Formen einer Rentenberechnung im einzelnen zu vermitteln. Man wird Verständnis dafür haben, daß er kraft seines Berufs darauf verweist, daß die individuelle Rentenberechnung so lange Aufgabe des Rentenberaters ist, solange die

Rentenversicherungsträger die geplante Fortschreibung der Konten ihrer Versicherten mit Angabe des jeweils erreichten Rentenanspruchs noch nicht voll verwirklicht haben. Richtig ist deshalb wiederum, daß es letztlich in jedem Falle der eigenen Entscheidung des Versicherten überlassen bleibt, ob und in welchem Umfang sich der Versicherte „freiwillig rentenversichern“ will.

Wenn das Werk vom Dezember 1978 datiert, so muß darauf verwiesen werden, daß es bereits die ab 1. Januar 1979 geltenden neuen Rechtsgrundlagen für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung beinhaltet.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß es Schneider gelungen ist, die ihm als Rentenberater bekannten Fragen über die zweckmäßige Gestaltung einer laufenden Versicherung sowie Fragen zu den noch bestehenden Möglichkeiten einer außerordentlichen Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen übersichtlich aufzuzeigen und in einer allgemein verständlichen Form zu beantworten. Besonders anzuerkennen ist, daß praktische Beispiele in die Ausführungen eingeflochten sind. Der Leser wird auf diese Weise in die Lage versetzt, die künftigen Mindestanforderungen an die freiwillige Versicherung anhand der verschiedenen Beispiele deutlich zu erkennen, um eine dynamische Rentenleistung zu erlangen. Lobenswert ist eine bislang einmalige und sehr interessante Tabelle über den sich im Jahre 1979 ergebenden Rentenanspruch unter Berücksichtigung der Erwerbsunfähigkeit und für das Altersruhegeld. So kann bei den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren und der persönlichen Bemessungsgrundlage der sich daraus ergebende Rentenanspruch abgelesen werden.

Die Broschüre kann nur empfohlen werden.

Ministerialrat Fritz K n u h r

Verwaltungsgerichtsordnung mit Ausführungsgesetzen der Länder, Verwaltungszustellungs- und Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz. Erläuterte Textausgabe mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachverzeichnis. Bearbeitet von Alois Penzkofer, MinDirig. im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. 5. Auflage, 1979, 176 S., DIN A 5, kart., 28,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80, Vogelweideplatz 10.

Die 5. Auflage berücksichtigt die gesetzlichen Änderungen der abgedruckten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nach dem Stand vom Dezember 1978, darunter die Änderungen durch die Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 und das Zweite Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 25. Juli 1978. Auch das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 ist abgedruckt.

Die wichtigsten Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sind mit knappen, klar gefaßten Erläuterungen versehen, die das Wesentliche hervorheben, wobei teilweise auf die Begründung des Regierungsentwurfs zurückgegriffen wird.

Bei den Anmerkungen zu den §§ 33 und 95 ist wohl übersehen worden, daß das hier angeführte Gesetz vom 2. März 1974 nicht nur an die Stelle der bisher in diesen Vorschriften vorgesehenen Ordnungsstrafe das Ordnungsgeld gesetzt hat, sondern daß es auch in seinem Art. 6 den Rahmen für dessen Höhe absteckt. Die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1974, die die Anmerkungen insoweit noch als Rechtsgrundlage erwähnen, ist durch Art. 287 Nr. 26 des genannten Gesetzes außer Kraft gesetzt worden.

Mißverständlich erscheint mir Satz 1 der Anmerkung zu § 98, nach dem die Vorschriften der ZPO über die Parteivernehmung nicht anwendbar sein sollen. Dies trifft nur für die §§ 445 bis 449 zu. Die folgenden Vorschriften der ZPO über die Parteivernehmung sind in § 98 ausdrücklich für anwendbar erklärt und gelten entsprechend für die Vernehmung von Beteiligten.

Diese kritischen Bemerkungen sollen die Brauchbarkeit des Werkes nicht in Frage stellen. Es kann zwar, wie bereits der Rezensent der Vorauflage festgestellt hat, einen Kommentar nicht ersetzen, und wer prozeßrechtlichen Problemen nachgehen will, wird hier wahrscheinlich nicht das Gesuchte finden; wer sich aber rasch über die Regelung der einen oder anderen verfahrensmäßigen Frage unterrichten will, oder wem es um die Grundzüge dieses Rechtsgebiets geht, der wird in dem mit einem ausführlichen Sachverzeichnis versehenen Werk einen zuverlässigen Ratgeber finden.

Vorsitzender Richter am VG Dr. Heinz F o t h e r i n g h a m

Jugendhilfe in Hessen (JiH). Herausgeber: Der Hessische Sozialminister. Loseblattsammlung, 14. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk, 129,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Wiesbaden—Mainz.

Mit der 14. Ergänzungslieferung zur Jugendhilfe in Hessen wurde diese Loseblattsammlung auf den Stand von 1978 gebracht (zur 13. Ergänzungslieferung vgl. die Besprechung in StAnz. 1978 S. 792). Von den zahlreichen Änderungen und Ergänzungen, die auf Grund bundes- bzw. landesrechtlicher neuer Bestimmungen vorgenommen wurden, sei im folgenden kurz auf die wichtigsten hingewiesen: Mit der 14. Ergänzungslieferung ist nun das gesamte Jugendgerichtsgesetz (JGG) in die Sammlung aufgenommen worden; ebenso ist nun das gesamte hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub abgedruckt, dies geschah mit der Aufnahme des Gesetzes über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

Im Bereich organisatorischer Bestimmungen sei auf die Neufassung des Gesetzes über die Jugendwohlfahrtsbehörde auf Grund der Gesetzesänderung vom 31. Januar 1978 hingewiesen.

Unter finanziellen Gesichtspunkten ist immer wieder die genaue Kenntnis der aktuellen Fassung des sogenannten „Übersendungs-erlasses betreffend der Richtlinien für die Förderung nicht investiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmeförderungsrichtlinien — MFR)“ notwendig, der durch die 14. Ergänzungslieferung nun in der Neufassung vom 16. März 1978 vorliegt. Von gleicher Wichtigkeit sind der Einführungs-erlass, die allgemeinen Bestimmungen sowie die besonderen Richtlinien. Diese Regelungen sind von besonderer Bedeutung für die Kinder-, Jugend- und Familienförderung, für die Jugendarbeit der Jugendverbände, für die Jugendarbeit der politischen Jugendverbände, für die personelle Ausstattung der kommunalen Jugendämter, für die Kinder- und Jugendberufshilfe, für die Familienberufshilfe, für die Elternschulung und Erziehung, für die Familienberatung, für Maßnahmen gegen den Rauschmittelmißbrauch, für Obdachlosenhilfe in besonderen Brennpunkten und für Maßnahmen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege — das heißt die genaue Kenntnis dieser Regelungen, die durch die

14. Ergänzungslieferung auf dem neuesten Stand sind — ist für den gesamten Bereich der Jugendhilfe und für wichtige Felder der Sozialhilfe von nicht unerheblicher Bedeutung.

Unter finanziellen Gesichtspunkten sind auch die Richtlinien für die fachliche Gestaltung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Fachrichtlinien-Einrichtungen — FRE) und insbesondere die Investitionsförderungsrichtlinien — IFR — von erheblicher Bedeutung, die ebenfalls abgedruckt sind und in dieser 14. Ergänzungslieferung auf den neuesten Stand gebracht, nunmehr vorliegen.

Neu aufgenommen wurden die Richtlinien für die Erziehungsberatungsstellen und die Grundsätze für die Gewährung von Taschengeld an junge Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene) in Heimen und gleichartigen Einrichtungen. An die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt wurde mit Erlaß des Hessischen Sozialministers vom 18. April 1978 das Pflegegeld für Kinder und Jugendliche in Familienpflege.

Schließlich wurde auch das Adressenverzeichnis der Behörden auf den letzten Stand gebracht.

Damit ist — und dies ist ja der Vorteil von Loseblattsammlungen, trotz des damit häufig verbundenen Arbeitsaufwandes — die Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien über und zur Jugendhilfe in Hessen auf den neuesten Stand, d. h. den des Jahres 1978 gebracht worden und damit ist und bleibt diese Loseblattsammlung „Jugendhilfe in Hessen“ ein für die Praxis und auch bereits für die Ausbildung unentbehrliches Arbeitsmittel.

Prof. Dr. Johannes M ü n d e r

Bundesbaugesetz. Kommentar von Ernst Z i n k a h n / B i e l e n b e r g. Loseblattsammlung, 23. Lieferung (zugl. 1. Lieferung zur 3. Auflage), rd. 720 S., 78,— DM. Gesamtwerk, rd. 4720 S., in 2 Leinenordnern, 168,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 23. Lieferung führt die Überarbeitung des Kommentars zum Bundesbaugesetz in Anpassung an die Novelle 1976 fort, bringt sie aber noch nicht völlig zum Abschluß. Neugefaßt sind die Kommentierungen des § 21, der §§ 34 und 35, der §§ 104 bis 122 (Enteignungsverfahrensrecht) — mit Ausnahme des § 121 (Kosten) — und des Teils VII a (städtetypische Maßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur). In Vorbemerkungen zu Teil VII a werden seine Vorschriften in ihrem größeren Zusammenhang behandelt. Insbesondere ist das Flurbereinigungsgesetz in einer die städtebaulichen Berührungspunkte besonders berücksichtigenden Übersicht dargestellt und sind die Probleme behandelt, die sich aus den unterschiedlichen Anwendungsbereichen beider Gesetze, aber auch engen Zusammenhängen beider Rechtsbereiche ergeben.

Die Kommentierung der §§ 1 bis 17, 21 a, 24 und 25 bis 27 der Bau-nutzungsverordnung, die zum Teil durch die Novelle 1977 geändert wurden, ist neu bearbeitet und den Änderungen, aber auch dem neuesten Stand von Rechtsprechung, Schrifttum und Praxis angepaßt worden.

Die neuen Kommentierungen sind mit der Sorgfalt und Ausführlichkeit vorgenommen, die das besondere Kennzeichen des Kommentars sind.

Ministerialrat Fritz-Heinz M ü l l e r

Sozialgesetzbuch (SGB). Von Prof. Dr. Hans F. Z a c h e r. Loseblattsammlung, 3. Ergänzungslieferung, Stand August 1978, 178 S., 36,— DM. Gesamtwerk, 45,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die Sammlung ist durch Einfügung des Regierungsentwurfes des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Verwaltungsverfahren —, des Textes der amtlichen Begründung, der Stellungnahme des Bundesrats und der dazu ergangenen Gegenäußerung der Bundesregierung ergänzt worden. Das Werk umfaßt nunmehr alle wesentlichen Materialien zum Sozialgesetzbuch, soweit sie vorliegen.

Regierungsdirektor Dr. Manfred S c h ä f e r

AVG, Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten. Begründet von Dr. F. E t m e r Vizepräsidenten des Hessischen Landessozialgerichts a. D., fortgeführt von Werner S c h u l z, Vizepräsidenten des Hessischen Landessozialgerichts. 81. Ergänzungslieferung, Stand 1. Nov. 1978, 44,— DM. Gesamtwerk einschl. dieser Ergänzung, 80,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, Berger Straße 8—10, und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See, Seehang 4.

Die Ergänzungslieferungen betreffen mit dem Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz hinsichtlich der Übergangsvorschriften und den Anlagen ausschließlich bundesrechtliche Gesetze und Bestimmungen. So erscheint u. a. der Abdruck der Satzung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Fassung vom 6. Juli 1970, zuletzt geändert durch den 14. Nachtrag vom 18. April 1978 (BANZ. Nr. 91 S. 2), wichtig. Hervorzuheben sind, stets in der zuletzt geänderten Fassung, das Eignungsübungsgesetz, Soldatengesetz, Bundesversorgungsgesetz, die RV-Bezugsgrößenverordnung 1978, das Soldatenversorgungsgesetz, das 20. RAG und das 21. Renten Anpassungsgesetz mit den zahlreichen Tabellen, die Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen, ein Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, wonach Artikel 2 § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) mit dem Grundgesetz vereinbar ist, soweit er die Fortführung der nach dem 31. Dezember 1955 in der Rentenversicherung der Angestellten begonnenen Selbstversicherungen ausschließt, ein weiterer Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, wonach § 113 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ANVG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) mit dem Grundgesetz vereinbar ist, soweit die Vorschrift dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, für Versicherte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Angestelltenversicherungsgesetz versicherungsfrei sind, den Beitrag zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre (beide Entscheidungen haben gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzkraft), das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz-Saar, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Aussetzung der Einholung der Rentenjahresbescheinigungen für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung, das Arbeitsförderungs-gesetz, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, ebenfalls mit Gesetzkraft, wonach die entsprechenden Bestimmungen des AVG und der RVO mit Artikel 6 des Grundgesetzes unvereinbar sind, so-

weit über 18 Jahre alte Waisen, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, in jedem Fall vom Bezug der Waisenrente ausgeschlossen werden, wenn sie verheiratet sind, die Ausgabe-stellen-Verordnung, eine weitere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit Gesetzkraft, wonach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265) mit Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist, soweit danach über 18 Jahre alte Kinder, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, in keinem Fall als Kinder im Sinne dieses Gesetzes berücksichtigt werden, wenn sie verheiratet sind, das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit Gesetzkraft, wonach entsprechende Bestimmungen nichtig sind, soweit bei Versicherten, die auf Grund des § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 437) oder des § 1 dieses Artikels in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) oder des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) von der Versicherungspflicht befreit worden sind, die für Zeiten vom 1. Januar 1968 an entrichteten freiwilligen Beiträge den Pflichtbeiträgen ausnahmslos nur dann gleichstehen, wenn vom 1. Januar 1968 an die verschärften Anforderungen erfüllt sind, die Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Rückzahlung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 1303 Abs. 3 RVO mit Gesetzkraft über die Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes, wonach dem Witwer einer Versicherten ein Anspruch auf Erstattung von Versicherungsbeiträgen, wenn nicht erfüllter Wartezeit auch dann nicht gewährt wird, wenn die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit Gesetzkraft über die Unvereinbarkeit der entsprechenden Vorschriften aus der Angestelltenversicherung mit dem Grundgesetz insofern, als der Witwe eines Versicherten, dem vor seinem Tode Rente wegen Berufsunfähigkeit zustand, für die ersten drei Monate nach dem Tode des Versicherten in jedem Fall nur die Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährt wird, während die Witwe eines Versicherten, dem vor seinem Tode Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zustand, für drei Monate diese Rente erhält, das Rentenreformgesetz, die Verordnung über das Entrichten von Pflichtbeiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, die Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten, eine mit Gesetzkraft versehene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit entsprechender Bestimmungen mit dem Grundgesetz, wonach Versicherte von der Nachentrichtung erstatteter Beiträge ausgeschlossen werden, wenn sie eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausüben, weil sie erwerbsunfähig sind, die Verordnung über die für den Verkauf der Beitragsmarken der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu zahlende Vergütung und schließlich noch zwei mit Gesetzkraft ausgestattete Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, einmal über die Unvereinbarkeit entsprechender Vorschriften mit dem Grundgesetz, als danach die nach § 7 Abs. 1, nicht aber die nach § 7 Abs. 2 AVG von der Versicherungspflicht befreiten Personen auf die Befreiung verzichten können und zum anderen über die Vereinbarkeit des Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 30. März 1973 (BGBl. I S. 257) mit dem Grundgesetz.

Die grüne Inhaltsübersicht zu Band I bis VII ist wiederum in siebent-facher Ausfertigung abgedruckt und aus drucktechnischen Gründen am Schluß der 81. Ergänzungslieferung beigelegt.

Ministerialrat Fritz K n u h r

Zivilprozeßrecht. Eine systematische Darstellung. Von Rudolf B r u n s. 2., neubearbeitete Auflage, 1979, XV, 539 S., kart., 58,— DM. Verlag Franz Vahlen, München.

Seit Erscheinen der 1. Auflage im Jahre 1968 ist die ZPO durch mehrere Gesetze tiefgreifend verändert worden. Zu nennen sind vor allem das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969, das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974, das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974, das Gesetz zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975, das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 und vor allem durch das Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren vom 3. Dezember 1976. Diese vielen Änderungen erforderten eine Neubearbeitung zahlreicher Abschnitte des Buches. Durch die geänderten Vorschriften sind neue prozessuale Probleme entstanden, die bei der Gesetzgebung nicht vorausgesehen wurden. Die Grundkonzeption des Werkes von Bruns hat sich dabei aber nicht geändert. Es will ein „Verstehbuch“ sein: „was verstanden ist, braucht nicht gelernt zu werden“. Auch in der 2. Auflage liegt das Hauptgewicht in der Abgrenzung des formellen Rechts vom materiellen Recht. Bruns bedient sich zur Darstellung des Stoffes der phänomenologischen Methode. Hier ist besonders einprägsam die Einleitung über den Zivilprozeß als der „ultima ratio“ der Privatrechtsordnung. Die für die allgemeine Prozeßlehre bedeutsamen Fragen werden eingehend erörtert, die besonderen Verfahrensarten — vor allem das neue Verfahren in Familiensachen — sind jedoch nur verhältnismäßig kurz behandelt. Das gilt auch für die Darlegung des Verfahrens nach der Vereinfachungsnovelle (§ 29 a). In der Praxis ist inzwischen eine Fülle von Zweifelsfragen aufgetaucht, die kontrovers beantwortet werden, z. B. die nachträgliche Änderung der gewählten Verfahrensart, der Umfang der rechtlichen Anwaltspflicht und die Inkonsequenz der Regelung über die Zurückweisung verspäteter Vorbringen in der 2. Instanz. Man hätte sich hier eine vertiefte Darlegung der Problematik gewünscht.

Im Rahmen einer Kurzbesprechung kann auf Einzelheiten nicht eingegangen werden. An vielen Stellen des Buches sind die Grundzüge verwandter ausländischer Prozeßsysteme erörtert. Es finden sich auch vertiefende rechtshistorische Hinweise. Die Lesbarkeit wurde durch Straffung und die Einführung von Randnummern verbessert. Bruns hat großen Wert darauf gelegt, den Leser zum Mitdenken zu veranlassen. Gerade deshalb ist das Buch auch für den Lernenden, dem erfahrungsgemäß das Zivilprozeßrecht Schwierigkeiten bereitet, von Wert. Vizepräsident des LG Dr. Klaus K i n d

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979

MONTAG, 16. APRIL 1979

Nr. 16

Veröffentlichungen

1236

Bekanntmachung über die Ungültigkeits- erklärung einer Waffenbesitzkarte

120-03: Die Waffenbesitzkarte Nr. 6/76, unbefristet gültig, ausgestellt am 21. 1. 1976 vom Landrat des Odenwaldkreises, 6120 Erbach, für Wilhelm Hoffarth, geb. 24. 8. 1945 in Röhrbach, wohnhaft im Unterdorf 34, 6101 Reichelsheim OT Röhrbach, ist in Verlust geraten.

6120 Erbach (Odw.), 3. 4. 1979

Der Landrat des Odenwaldkreises
gez. Gravert,
Regierungsobererrat

1237

Verlust eines Dienstausweises

Der Verlust des Dienstausweises Nr. 66, ausgestellt vom Straßenneubauamt Untermain am 8. 1. 1975 auf den Namen Hans Gerhard Knöhl, BOB, geb. 8. 2. 1941, wird bekanntgegeben.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt am Main, 2. 4. 1979

Hessisches Straßenbauamt

1238

Bestellung eines Versteigerers

Herr Rudolf Joachim Steltzer, geb. am 8. 2. 1948 in Dresden, wohnhaft in 6231 Sulzbach/Ts., Hartmannweg 3, wurde von uns am 22. 1. 1979 gemäß § 34b Abs. 5 Gewerbeordnung als Versteigerer für Briefmarken vereidigt und öffentlich bestellt.

Die öffentliche Bestellung gilt für den Geltungsbereich der Gewerbeordnung.

Der Sitz des Gewerbebetriebes befindet sich in Frankfurt am Main, Rudolfstraße Nr. 13-17.

6000 Frankfurt am Main, 21. 3. 1979

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat — Ordnungsamt
32.24.42.04

Gerichtsangelegenheiten

1239

VII — 2: Der Firmenname der Creditreform Darmstadt Otto Geyer KG, der mit Verfügung vom 8. März 1979 die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf die außergerichtliche Einziehung fremder Forderungen oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen erteilt worden ist, wurde in Creditreform Darmstadt Hoffmann KG geändert.

Der Geschäftssitz befindet sich in Darmstadt, Darmstraße 29.

6100 Darmstadt, 2. 4. 1979

Der Präsident des Amtsgerichts

1240

Bekanntmachung über die Ungültigkeits- erklärung eines Dienstausweises

E 20: Der am 26. 7. 1977 von dem Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hanau ausgestellte Dienstausweis Nr. 29 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

6450 Hanau, 29. 3. 1979

Staatsanwaltschaft beim Landgericht
Der Leitende Oberstaatsanwalt
gez. Farwick

1241

Erlaubniserteilung

Auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478; BGBl. III Abschnitt 303-12) erteile ich Herrn Hermann Stein, Ginsterbusch 7, 6300 Lahn-Klein-Linden, für den Bezirk des Amtsgerichts Lahn-Gießen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten.

Geschäftssitz in Lahn-Gießen 1.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten.

6300 Lahn-Gießen, 3. 4. 1979

Der Präsident des Amtsgerichts

Aufgebote

1242

C 163/79: Die Eheleute Albert Müller und Anna Helena Müller geb. Hellmuth, Neugasse 29, 6467 Hasselroth, Ortsteil Niedermittlau; Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Horter u. Hilder, 6460 Gelnhausen; haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefs über die im Grundbuch von Niedermittlau, Band 29, Blatt 337, in Abt. III Nr. 2 für die Rütgerswerke Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main eingetragene, mit 4% verzinsliche Darlehnsypothek von 2500,— DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 14. September 1979, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 30, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 29. 3. 1979 **Amtsgericht**

1243

C 164/79: Der Rentner Alfred Günther, Alte Gasse 4, 6460 Gelnhausen, Stadtteil Höchst, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Horter und Hilder, 6460 Gelnhausen, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefs über die zunächst im Grundbuch von Höchst, Band 22, Blatt 872, in Abteilung III Nr. 1 und jetzt in den Grundbüchern von Höchst, Band 45, Blatt 1700, in Abteilung III Nr. 1, sowie von Höchst, Band 44, Blatt 1675, in Abteilung III Nr. 1, und von Höchst, Band 44, Blatt 1676, in Abteilung III Nr. 1 für den

Land- und Gastwirt Alfred Günther in Höchst, Kreis Gelnhausen, eingetragene, mit 10% verzinsliche Grundschuld von 20 000,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 14. November 1979, 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 27. 3. 1979

Amtsgericht

Güterrechtsregister

1244

GR 421 — Neueintragung — 30. 3. 1979: Eheleute EDV-Organisator Erich Herbert Ernst Lehmann und kaufm. Angestellte Ursula geb. Janson, beide in 6209 Hohenstein 4.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Januar 1979 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 30. 3. 1979

Amtsgericht

1245

GR 561 — Neueintragung — 4. 4. 1979: Manfred Levi und dessen Ehefrau Brigitte Levi geb. Fleischmann haben durch notariellen Vertrag vom 27. 3. 1979 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 4. 4. 1979 **Amtsgericht**

1246

GR 562 — Neueintragung — 5. 4. 1979: Der Diplompädagoge Karl Eberhard Schäfer, Eckenheimer Schulstr. 2, Frankfurt am Main 50, und dessen Ehefrau, die Journalistin Marion Schäfer geb. Brandt, Burgstraße 8, Karben 5, haben durch notariellen Vertrag vom 28. 3. 1979 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 5. 4. 1979 **Amtsgericht**

1247

8 GR 647 — Neueintragung — 18. 12. 1978: Gerhard Dreier, geb. am 1. 8. 1946, Schriftsetzer in Reinheim/Spachbrücken, und Rosemarie Dreier geb. Öhm, geb. am 18. 5. 1950, kaufm. Angestellte, daselbst.

Durch Vertrag vom 9. 5. 1978 ist Gütertrennung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit sofortiger Wirkung vereinbart.

6110 Dieburg, 18. 12. 1978 **Amtsgericht**

1248

GR 569 — Neueintragung — 2. 4. 1979: Eheleute Industriekaufmann Christoph Klingspor und Rosemarie geb. Preis, Georg-Fey-Straße 23, 6340 Dillenburg.

Durch Ehevertrag vom 17. März 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 2. 4. 1979 **Amtsgericht**

1249

GR 672 BN — 2. 4. 1979: Trautwein, Wolfgang, Dr. med., und Dorothea Amalie Trautwein, geb. Hildebrandt, in Bad Nauheim, jetzt: 6650 Homburg.

Die Gütertrennung ist durch Vertrag vom 7. 2. 1979 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

GR 2091 — 2. 4. 1979: Themsfeldt, Horst Hermann, und Themsfeldt, Gabriele, geb. Klees, Gabelsberger Str. 10, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. 2. 1979.

6360 Friedberg (Hessen), 2. 4. 1979

Amtsgericht

1250

GR 348 — Neucintragung — 23. 3. 1979: Eheleute Rentner Karl Kuschner und Hausfrau Johanna Badior-Kuschner geborene Badior, Am Apfelgärtchen 50, Niedernhausen-Oberjosbach.

Durch Vertrag vom 4. Februar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 5. 4. 1979

Amtsgericht

1251

Neucintragungen im Güterrechtsregister des Amtsgerichts Kassel

GR 1883 — 28. 2. 1979: Brand, Bert Karl Albert, Kaufmann, Fuldatal-Ihringshausen, und Christa Johanna geb. Seewald. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Juli 1978.

GR 1883 A — 28. 2. 1979: Eßer, Hartmut, Monteur, Kassel, und Bärbel Elisabeth geb. Klaus. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Dezember 1978.

GR 1884 — 6. 3. 1979: Kusche, Eckhard Günter, Schriftenmaler, Lohfelden, und Rosemarie Gisela geb. Goldmann. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Dezember 1978.

GR 1884 A — 6. 3. 1979: Dönges, Joachim, Kraftfahrer, Kassel, und Christa geb. Helle. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. Januar 1979.

GR 1885 — 6. 3. 1979: Morold, Manfred, Kaufm. Angestellter, Kassel, und Marianne Margarete geb. Plicht. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Januar 1979.

GR 1885 A — 6. 3. 1979: Reuse, Richard, Friseurmeister, Kassel, und Gudrun Gertrud geb. Gundermann. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Februar 1979.

GR 1886 — 6. 3. 1979: Hess, Georg, Versicherungskaufmann, Kassel, und Annelise geb. Wallasch. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. Januar 1979.

GR 1886 A — 6. 3. 1979: Ackermann, Horst Heinz Fritz, selbst. Handelsvertreter, Fuldatal 1, und Ingrid Auguste Viktoria geb. Rütigerodt. Gütertrennung durch Vertrag vom 29. Dezember 1978.

GR 1887 — 19. 3. 1979: Volker von Traitteur, Theologe, Kassel, und Carola Charlotte Irmgard Lenz-von Traitteur geb. Lenz. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Februar 1979.

GR 1887 A — 19. 3. 1979: Hansmann, Hans-Peter Heinrich Heinz, Schreiner, Lohfelden 1, und Marion Lucie Thekla geb. Schmitt. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Januar 1979.

GR 1888 — 19. 3. 1979: Triquart, Peter Josef, Schlosser, Kassel, und Mariis geb. Schröder. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Februar 1979.

GR 1888 A — 22. 3. 1979: Ebbrecht, Karl Wilhelm Günther, Kraftfahrer, Söhre-

wald 1, und Roswitha Emma Auguste geb. Rick. Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Februar 1979.

GR 1889 — 22. 3. 1979: Knaup, Bernhard Josef, Kraftfahrer, Kassel, und Uta geb. Eisenbrandt. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. März 1979.

GR 1889 A — 22. 3. 1979: Sauerland, Günter Adolf, Generalvertreter, Kassel, und Christel Maria geb. Wörner. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Dezember 1978.

GR 1890 — 22. 3. 1979: Nitsche, Wilhelm Jakob, Verwaltungsangestellter, Kassel, und Elisabeth Agnes geb. Schönweiß. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Februar 1979.

GR 1890 A — 22. 3. 1979: Dr. med. Helmut Xaver Scharwenka, Facharzt, Kassel, und Ursula geb. Kaufmann. Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Januar 1975.

GR 1891 — 23. 3. 1979: Seeger, Edgar, Ingenieur, Niestetal 2, und Sabine geb. Lösche. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Dezember 1978.

GR 1891 A — 23. 3. 1979: Tomm, Herbert Gerhard Bernhard, Maler und Lackierer, Kassel, und Anita Hermine Rita Helga geb. Aßhauer. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Februar 1979.

GR 1892 — 23. 3. 1979: Merbach, Volker, Elektromeister, Kassel, und Ursula geb. Dettmar. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. März 1979.

GR 1892 A — 28. 3. 1979: Peters, Peter, Ingenieur, Kassel, und Edda geb. Rudat. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. Januar 1979.

Veränderung

GR 761 A — 28. 2. 1979: Dr. Bödicker, Heinz, Rechtsanwalt und Notar, Kassel, und Christa geb. Funck. Durch Vertrag vom 23. Januar 1979 ist die Gütertrennung aufgehoben. Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

3500 Kassel, 2. 4. 1979

Amtsgericht

1252

5 GR 372 — Neucintragung — 2. 4. 1979: Die Eheleute Rudolf Hans Karl Dahms, Kaufmann und Ingenieur, und Traute Margarethe Rita Dahms geb. Ballerstedt, Hausfrau, beide wohnhaft in Viernheim, haben durch Ehevertrag vom 15. 12. 1978 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 2. 4. 1979

Amtsgericht

1253

GR 581 — Neucintragung — 5. 4. 1979: Klaus Kulik, geb. am 2. 12. 1951, Auto-mechaniker, und Irena Kulik geb. Stefek, geb. am 21. 1. 1955, Krankenschwester, beide wohnhaft Hauptstraße 128 in Runkel 2-Steeden.

Durch notariellen Vertrag vom 2. März 1979 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 5. 4. 1979

Amtsgericht

1254

GR 247 — Neucintragung — 30. 3. 1979: Rentner Robert Heinrich Ernst Menshausen und Helene Martha Menshausen geborene Fehr, wohnhaft Südring 18, 3501 Guxhagen-Wollrode.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Februar 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 30. 3. 1979

Amtsgericht

1255

GR 390 — Neucintragung — 28. 2. 1979: Eheleute Klaus-Harry Bonitz und Marlon Elisabeth geb. Daum, in den Beunen 4, 6096 Raunheim.

Durch Vertrag vom 21. Juni 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 5. 4. 1979

Amtsgericht

1256

GR 618 — Neucintragung — 30. 3. 1979: Eheleute Axel Philipp Hell, geb. am 19. 7. 1949, wohnhaft Jügesheimer Weg 19, 6453 Seligenstadt, Christel Hildegard Antonie Hell geb. Brandl, geb. am 24. 6. 1950, wohnhaft daselbst.

Durch Erklärung vom 19. 1. 1979 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 30. 3. 1979

Amtsgericht

1257

GR 3832 — Neucintragung — 26. 3. 1979: Konrad Alois Egert, Schlosser, und Jutta Egert geb. Herden, Hausfrau, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 21. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 3. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

1258

VR 258 — Neucintragung — 4. 4. 1979: BUDO-CLUB „Taifun“ Altenstadt in Altenstadt.

6470 Büdingen, 4. 4. 1979

Amtsgericht

1259

VR 257 — Neucintragung — 3. 4. 1979: Reit- und Fahrclub Büdingen 1973 in Büdingen.

6470 Büdingen, 3. 4. 1979

Amtsgericht

1260

8 VR 483 — Neucintragung — 3. 4. 1979: Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt Stadteil Raibach in Groß-Umstadt Stadteil Raibach.

6110 Dieburg, 3. 4. 1979

Amtsgericht

1261

8 VR 484 — Neucintragung — 4. 4. 1979: Angelsportverein 1957 Sickenhofen (ASV 1957 Sickenhofen) in Babenhausen-Sickenhofen.

6110 Dieburg, 4. 4. 1979

Amtsgericht

1262

VR 544 — Neucintragung — 3. 4. 1979: Aktion Verbreitung der Heiligen Schrift, Dillenburg. Die Satzung ist am 23. Februar 1979 errichtet.

6340 Dillenburg, 3. 4. 1979

Amtsgericht

1263

VR 268 — Neucintragung — 8. 3. 1979: Frauen- und Kindergymnastik-Verein, 6941 Abtsteinach.

6149 Fürth (Odw.), 8. 3. 1979

Amtsgericht

1264

VR 218 — Neucintragung — 3. 4. 1979: Schützenverein 1926 Heßlar in Felsberg-Heßlar.

3508 Melsungen, 3. 4. 1979

Amtsgericht

1265

VR 393 — **Neueintragung** — 6. 4. 1979:
1. Freizeit- und Sportclub Löhnberg, 6293
Löhnberg.

VR 394 — **Neueintragung** — 6. 4. 1979:
Tennis-Club Beselich, 6251 Beselich.
6290 Weilburg, 6. 4. 1979 **Amtsgericht**

1266

VR 1996 — **Neueintragung** — 29. 3. 1979:
Chung-Mu, Wiesbaden. Die Satzung ist am
11. November 1978 errichtet. Jeweils zwei
Vorstandsmitglieder vertreten den Verein
gerichtlich und außergerichtlich.
6200 Wiesbaden, 3. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 22

Liquidation**1267**

Der Verein „Deutsche Mensa e. V.“ mit
Sitz in Frankfurt am Main ist gemäß Be-
schluß der Mitgliederversammlung vom
9. 12. 1978 aufgelöst worden und befindet
sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden auf-
gefordert, ihre Ansprüche gegen den Ver-
ein bis zum 31. 10. 1979 beim unterzeich-
neten Liquidator anzumelden.

6000 Frankfurt am Main, 2. 4. 1979

Der Liquidator

Hasso Streger

Paulstr. 1a, 4630 Bochum

1268

Mit Wirkung vom 14. März 1979 hat der
Regierungspräsident in Darmstadt die
Kaiser Wilhelm II.-Stiftung mit Sitz
Lyoner Straße 16, 6000 Frankfurt am Main,
aufgehoben.

Die Gläubiger der Stiftung werden auf-
gefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
6000 Frankfurt am Main, 2. 4. 1979

Kaiser Wilhelm II.-Stiftung

Für die Liquidation

gez. Eschmann

Rechtsanwalt

Vergleiche — Konkurse**1269**

6a N 72/76: Das Konkursverfahren über
das Vermögen des Herrn **Walter Schaub**,
Adenauerallee 16, 6370 Oberursel/Ts. 1,
alleiniger Inhaber der Firma W. Schaub-
Neuzeit-Büro-Organisation, ist nach Ab-
haltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 4. 1979

Amtsgericht

1270

6a N 69/77: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen der Firma **Steu-
erungsbau Oberursel GmbH**, Oberurseler
Straße 65, 6370 Oberursel/Ts., ist Termin
zur Abnahme der Schlußrechnung und zur
Erhebung von Einwendungen gegen das
Schlußverzeichnis auf den 21. Mai 1979,
10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Auf der
Steinkaut 10/12, Bad Homburg v. d. Höhe,
Saal I, bestimmt.

Für den Konkursverwalter werden fest-
gesetzt: a) Vergütung u. MwSt.-Ausgleich
24 672,70 DM, b) Auslagen u. MwSt.
8 233,60 DM.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 4. 1979

Amtsgericht

1271

N 6/77: Im Konkursverfahren über das
Vermögen der Firma **Eder-Tiefbau GmbH**,
3593 Edertal-Bergheim, ist Prüfung der
nachträglich angemeldeten Forderungen
auf Freitag, den 15. Juni 1979, 11.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, Sitzungs-
saal, anberaumt.

3590 Bad Wildungen, 4. 4. 1979

Amtsgericht

1272

N 1/73: Das Anschlußkonkursverfahren
über das Vermögen der Firma **Heinrich
Bösser**, Maschinen-, Stahl- und Apparate-
bau, Friedensdorf, ist nach Abhaltung des
Schlußtermins aufgehoben.

Die Auslagenerstattung und Vergütung
der Mitglieder des Gläubigerausschusses
sind auf 2 250,— DM bzw. 2 500,— DM
festgesetzt worden.

Ein Restüberschuß aus dem Gerichts-
kostenvorschuß ist auf die weiteren Tä-
tigkeiten des Konkursverwalters vergütet
worden.

3560 Biedenkopf, 28. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 4

1273

61 N 33/76 — **Beschluß**: In dem Konkurs-
verfahren über das Vermögen der Firma
Richard Hausding GmbH u. Co. KG —
Wärme- und Haustechnik, Frankfurter
Straße 78, Darmstadt, wird das Verfahren
nach Abhaltung des Schlußtermins auf-
gehoben.

6100 Darmstadt, 27. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 61

1274

5 N 1/68 — **Beschluß**: In dem Nachlaß-
konkursverfahren über das Vermögen des
Kaufmanns **Willi Dietermann**, Allein-
haber der handelsgerichtlich eingetragenen
Firma **Willi Dietermann, Obst- und Ge-
müsegroßhandlung** in Dillenburg, ist
Schlußtermin auf den 30. Mai 1979, 10.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg,
Saal 18, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der
Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-
bung von Einwendungen gegen das
Schlußverzeichnis der bei der Verteilung
zu berücksichtigenden Forderungen, sowie
zur Prüfung der nachträglich angemelde-
ten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters
wird auf 12 409,58 DM, die ihm zu erstat-
tenden Auslagen werden auf 500,— DM
festgesetzt.

6340 Dillenburg, 4. 4. 1979

Amtsgericht

1275

3 N 5/76 (N 1/66 So): In dem Konkurs-
verfahren über das Vermögen der **Rei-
chenberger Maschinenfabrik GmbH & Co.**
in Nentershausen, wird der Schlußtermin
auf den 6. Juni 1979, 9.00 Uhr, vor dem
Amtsgericht, Bahnhofstraße 30, Eschwege,
Zimmer 107, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der
Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-
bung von Einwendungen gegen das
Schlußverzeichnis der bei der Verteilung
zu berücksichtigenden Forderungen und
zur Anhörung der Gläubiger über die Er-
stattung der Auslagen und die Gewährung
einer Vergütung an die Mitglieder des
Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung
der nachträglich angemeldeten Forderun-
gen.

Die Vergütung des Konkursverwalters
ist auf 20 130,— DM, die ihm zu erstatten-

den Auslagen sind auf 500,— DM festge-
setzt.

3440 Eschwege, 3. 4. 1979

Amtsgericht

1276

81 N 140/79: Über das Vermögen der
Firma **Bauunternehmen Walter Müller
KG**, vertreten durch ihren persönlich haf-
tenden Gesellschafter, Bauingenieur und
Architekt **Walter Müller jun.**, Rhönstraße
Nr. 72, 6000 Frankfurt am Main, wird
heute, am 30. März 1979, 9.00 Uhr, Konkurs
eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr.
Wilhelm Schaaf**, Bleidenstraße 1, 6000
Frankfurt am Main, Tel.: 29 10 44.

Konkursforderungen sind bis zum 27.
April 1979 zweifach schriftlich, Zinsen mit
dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag
bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tages-
ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO
am 11. Mai 1979, 10.30 Uhr, Prüfungster-
min am 15. Juni 1979, 9.00 Uhr, vor dem
Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt
am Main, Gebäude B, I. Stockwerk, Zim-
mer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis
27. April 1979 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 30. 3. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

1277

81 VN 3/79: Die **Kommanditgesellschaft
Bauunternehmen Walter Müller**, Rhön-
straße 72, 6000 Frankfurt am Main, hat
den am 15. Januar 1979 bei Gericht einge-
gesehenen Vergleichsantrag am 29. März
1979 zurückgenommen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

1278

24 N 8/74: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen der Firma **Wohn-
und Gewerbebau GmbH**, Rüsselsheim, ist Ter-
min zur Prüfung der nachträglich ange-
meldeten Forderungen auf Dienstag, den
22. Mai 1979, 8.30 Uhr, vor dem Amts-
gericht, Oppenheimer Straße 4, Groß-
Gerau, Tiefgeschoß, anberaumt.

6080 Groß-Gerau, 3. 4. 1979 **Amtsgericht**

1279

5 N 1/68: In dem Nachlaßkonkursverfah-
ren über das Vermögen des Kaufmanns
Willi Dietermann, Alleininhaber der han-
delsgerichtlich eingetragenen Firma **Willi
Dietermann, Obst- und Gemüsegroßhand-
lung** in Dillenburg, soll die Schlußvertei-
lung stattfinden.

Verfügbar ist noch nach der stattge-
fundene Abschlagsverteilung in Höhe
von 10% auf die nicht bevorrechtigten
Forderungen ein Betrag von 31 768,83 DM.
Es sind zu berücksichtigenden die Vergü-
tung und Auslagen des Konkursverwal-
ters, restliche Gerichtskosten sowie
408 588,09 DM nicht bevorrechtigte For-
derungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht
auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Dillenburg, Zimmer 114, aus.

6348 Herborn, 6. 4. 1979

Der Konkursverwalter

Friedrich Würz

Walter-Rathenau-Str. 36

1280

65 N 31/79: Über das Vermögen der Fir-
ma **BMV Dr. Schwarz GmbH**, Kassel,
Querallee 36, ist am 27. März 1979, 11.00
Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerd-Dieter Ullrich, Vellmar, Rathausplatz 4.

Konkursforderungen sind bis zum 19. Juni 1979 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am 29. Mai 1979, 13.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 17. Juli 1979, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer 023.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 17. Mai 1979 anzeigen.

3500 Kassel, 28. 3. 1979 Amtsgericht, Abt. 65

1281

3 N 44/74: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Hans Lang, früher in der Birke 5, Allmersbach i. T., Papierverwertung, sodann Bahnhof-Südseite, 6330 Wetzlar, zuletzt in 6331 Garbenheim, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf 23. Mai 1979, 11.00 Uhr, Zimmer 4, im Amtsgericht, Wertherstraße 2, Wetzlar, bestimmt.

6330 Lahn-Wetzlar, 4. 4. 1979 Amtsgericht

1282

3 N 16/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ing. K. Pjassetzky KG, Stahlbau- und Betonwerk, 6072 Dreieich, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 2. Mai 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Zimmer 28.

6070 Langen, 2. 4. 1979 Amtsgericht

1283

3 N 13/78: Über den Nachlaß des Claus Ullrich, zuletzt wohnhaft in 6070 Langen, Brahmstr. 6, ist am 3. April 1979, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Haischmann, Frankfurter Str. 10/12, 6072 Dreieich.

Konkursforderungen sind bis zum 1. 6. 1979 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 16. Mai 1979, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 4. Juli 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Mai 1979 anzeigen.

6070 Langen, 3. 4. 1979 Amtsgericht

1284

5 N 16/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Falk-Interfashion GmbH soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 19 756,12 DM zuzüglich Zinsen.

Zu berücksichtigen sind zunächst bevorrechtigte Gläubiger gem. § 61 Abs. 1 Ziff. 1 KO mit Forderungen von insgesamt 2 516,36 DM. Der Rest von 17 239,76 Deutsche Mark ist auf die bevorrechtigten Gläubiger gem. § 61 Abs. 1 Ziff. 2, denen Forderungen von 1 942 246,63 DM zustehen, anteilig zu verteilen. Auf die nicht bevorrechtigten Gläubiger entfällt keine Konkursquote.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht beim Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, 6070 Langen, Zimmer 19, aus.

Schlußtermin ist bestimmt auf den 16. Mai 1979, 9.00 Uhr, beim Amtsgericht Langen, Zimmer 28.

6070 Langen, 6. 4. 1979

Der Konkursverwalter
Dr. Manfred W. Lind
Rechtsanwalt und Notar

1285

6a N 69/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Steuerungs- und Oberursel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberurseler Straße 65, 6370 Oberursel, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 59 712,48 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 39 676,66 DM bevorrechtigte und 225 943,97 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Konkursgericht, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. H., auf.

6457 Maintal 2, 4. 4. 1979

Der Konkursverwalter
Ulrich Kneller
Rechtsanwalt
6457 Maintal 2, Goethestr. 150

1286

N 4/79 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinz Plöhn, Eberbacher Weg 75, 6124 Beerfelden, Alleininhaberin Frau Gertrud Plöhn, wird das durch Beschluß vom 27. März 1979 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

6120 Michelstadt, 3. 4. 1979 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche

— getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1287

5 K 32/77 — Bekanntmachung: Der auf Montag, den 14. Mai 1979, 9.00 Uhr, anberaumte Versteigerungstermin über das Grundstück Gemarkung Bleidenstadt, Flur Nr. 13, Nr. 57/2 — Eigentümerin: Frau Ingeborg Paolucci geb. Mylius — ist aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 29. 3. 1979

Amtsgericht

1288

5 K 37/76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Neuhof, Band 28, Blatt 761, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neu Hof, Flur 40, Flurstück 3/2, Hof- und Gebäudefläche, Hermannsrod, Größe 15,73 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Neu Hof, Flur 40, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Hermannsrod, Größe 15,68 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Neu Hof, Flur 40, Flurstück 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Hermannsrod, Größe 9,98 Ar,

sollen am 28. Oktober 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 5. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma B. S. E. Stahl- und Eisen GmbH, 6204 Taunusstein 4.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für lfd. Nr. 3 auf 255 000,— DM, für lfd. Nr. 5 auf 71 000,— DM und für lfd. Nr. 6 auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 30. 3. 1979

Amtsgericht

1289

K 11/78: Die idellen Hälften der im Grundbuch von Bönstadt, Band 28, Blatt Nr. 1166, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bönstadt, Flur 14, Flurstück 18/2, Grünland, Die Winner Wiesen, Größe 64,12 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bönstadt, Flur 14, Flurstück 20/2, Grünland, Die Winner Wiesen, Größe 110,11 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bönstadt, Flur 14, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Wohnplatz, Winner Höfe, Größe 149,48 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bönstadt, Flur 14, Flurstück 24, Ackerland, Das Winner Waldfeld, Größe 106,77 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bönstadt, Flur Nr. 14, Flurstück 28, Ackerland, Das Winner Waldfeld, Größe 470,78 Ar,

sollen am Freitag, dem 29. Juni 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1978/13. 3. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Elisabeth Dörr geb. Gärtner, Winner Höfe, 6369 Nidderau 3.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flur 14 Flurstück 18/2 auf 2 565,— DM
 Flur 14 Flurstück 20/2 auf 4 400,— DM
 Flur 14 Flurstück 23 auf 181 650,— DM
 Flur 14 Flurstück 24 auf 10 675,— DM
 Flur 14 Flurstück 28 auf 47 075,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
 6360 Friedberg (Hessen), 3. 4. 1979

Amtsgericht

1290

K 49/70: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Bönstadt, Band 28, Blatt Nr. 1166, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bönstadt, Flur 14, Flurstück 18/2, Grünland, Die Winner Wiesen, Größe 64,12 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bönstadt, Flur 14, Flurstück 20/2, Grünland, Die Winner Wiesen, Größe 110,11 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bönstadt, Flur 14, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Wohnplatz, Winner Höfe, Größe 149,48 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bönstadt, Flur 14, Flurstück 24, Ackerland, Das Winner Waldfeld, Größe 106,77 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Bönstadt, Flur Nr. 14, Flurstück 28, Ackerland, Das Winner Waldfeld, Größe 470,78 Ar,

sollen am Freitag, dem 29. Juni 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Landwirt Herbert Dörr, Winner Höfe, 6369 Nidderau 3.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flur 14, Flurstück 18/2 auf 2 565,— DM,
 Flur 14, Flurstück 20/2 auf 4 400,— DM,
 Flur 14, Flurstück 23 auf 181 650,— DM,
 Flur 14, Flurstück 24 auf 10 675,— DM,
 Flur 14, Flurstück 28 auf 47 075,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 3. 4. 1979

Amtsgericht

1291

2 K 6/79: Das im Grundbuch von Steinbach, Band 33, Blatt 1109, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 5/1, Bauplatz, Langstraße, Größe 6,56 Ar,

soll am 27. Juli 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Ries, Lehrer, geb. am 30. 4. 1945,

b) Margret Ries geb. Neuendorff, geb. am 29. 3. 1946, beide Albert-Schweitzer-Straße 4, Limburg a. d. Lahn,
 — zu je 1/2 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 4. 4. 1979

Amtsgericht

1292

42 K 92/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von

Hanau, Band 252, Blatt 9997, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur JJ, Flurstück 1/190, Bauplatz, Nahestraße 2, Größe 12,02 Ar,

am 8. 8. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sylvia Seibert geb. Wolf, in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 4. 1979

Amtsgericht, Abt. 42

1293

1 K 38/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Görsroth, Band 20, Blatt 607, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görsroth, Flur 5, Flurstück 175, Lieg.-B. 217, Hof- und Gebäudefläche, Ober dem Roth, Größe 7,99 Ar,

soll am 12. Juni 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bau-Ingenieur Rolf Schmidt und
 b) dessen Ehefrau Helga Schmidt geb. Erichsen, beide Schwalbach/Ts.,

— zu je 1/2 Anteil —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 2. 4. 1979

Amtsgericht

1294

1 K 54/78 — Beschluß: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Görsroth, Band 20, Blatt 607, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görsroth, Flur 5, Flurstück 175, Lieg.-B. 217, Hof- und Gebäudefläche, Ober dem Roth, Größe 7,99 Ar,

soll am 12. Juni 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bau-Ingenieur Rolf Schmidt, Schwalbach/Ts.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 2. 4. 1979

Amtsgericht

1295

64 K 160/77: Das im Grundbuch von Martinhagen, Band 26, Blatt 791, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Martinhagen, Flur 3, Flurstück 70/2, Lieg.-B. 776, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 1, Größe 8,61 Ar,

soll am 19. September 1979, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Sockelgeschoss), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmännischer Angestellter Helmut Rappmann,

b) Ehefrau Inge Rappmann geborene Sonnet, beide in Dortmund-Brechten,
 — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 3. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

1296

1 K 8/79: Die ideelle Grundstückshälfte der Frau Barbara Fock geb. Herbrig an dem im Grundbuch von Niederorke, Band Nr. 3, Blatt 82, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederorke, Flur Nr. 6, Flurstück 23/6, Bauplatz, Gelsenkirchener Straße 5, Größe 6,92 Ar,

soll am 18. Juni 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall Nr. 3, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Drogist Hans Hermann Fock und Barbara geb. Herbrig, in Dortmund 70-Kirchlinde, Egilmarstraße 2, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4750 DM (Viertausendsiebenhundertfünfzig Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 30. 3. 1979

Amtsgericht

1297

42 K 14/79 — Beschluß: Das im Grundbuch von Garbenteich, Band 31, Blatt 1199, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Garbenteich, Flur Nr. 8, Flurstück 360, Lieg.-B. 1165, Hof- und Gebäudefläche, An der Haselhecke 29, Größe 8,98 Ar,

soll am 17. August 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Guffleischstraße 1, 6300 Lahn-Gießen, Zimmer 208, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Briegel, kaufmännischer Angestellter, Garbenteich, — zu 1/2 —,

b) Lilli Briegel geb. Wallbott, dessen Ehefrau, daselbst, — zu 1/2 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 30. 3. 1979 Amtsgericht

Amtsgericht

1298

42 K 6/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Staufenberg, Band 43, Blatt 1515, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Staufenberg, Flur Nr. 7, Flurstück 133/3, Lieg.-B. 806, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 27, Größe 14,58 Ar,

soll am 29. Juni 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Lahn-Gießen, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helene Weißmann geb. Buchmaier, geb. 4. 12. 1924, 6301 Staufenberg 1, Ringstraße Nr. 27.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 479 490,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 5. 4. 1979

Amtsgericht

1299

42 K 91/78 — **Beschluß:** Das im Wohnungsgrundbuch von Hausen, Band 25, Blatt 853, eingetragene Wohnungseigentum, 15,338/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hausen, Flur 1, Flurstück Nr. 768, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Straße, Größe 54,77 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter Nr. 2207 aufgeführten Wohnung im Haus 2 (Block B), 2. Obergeschoß,

soll am 5. Juli 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Lahn-Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank Michael Ritter, geb. 4. 3. 1944, Pohlheim-Hausen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 6. 4. 1979

Amtsgericht

1300

42 K 4/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Staufenberg, Band 48, Blatt 1644, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Staufenberg, Flur Nr. 7, Flurstück 140/1, Lieg.-B. 920, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 19, Größe 7,39 Ar,

soll am 22. Juni 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Lahn-Gießen, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Magdalene Conrad geb. Heibertshausen, Ehefrau des Architekten Heinrich Conrad in Staufenberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 331 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 3. 4. 1979

Amtsgericht

1301

42 K 83/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Daubringen, Band 47, Blatt 1591, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Daubringen, Flur Nr. 1, Flurstück 522, Lieg.-B. 1040, Hof- und Gebäudefläche, Großgasse 4, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Daubringen, Flur Nr. 1, Flurstück 523, Lieg.-B. 1040, Hof- und Gebäudefläche, Großgasse 4, Größe 3,19 Ar,

sollen am 12. Juli 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lahn-Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11./24. 11. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Franz Firle, geb. 30. 10. 1935,
b) Maria Elisabeth Firle geb. Siegfried, geb. 31. 7. 1942,

beide in Butzbach — zu je $\frac{1}{2}$ —
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flur 1 Nr. 522 auf 1 500,— DM,
für Flur 1 Nr. 523 auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 3. 4. 1979

Amtsgericht

1302

42 K 87/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Beuern, Band 52, Blatt 1642, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beuern, Flur 1, Flurstück 87/1, Lieg.-B. 884, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 41, Größe 11,10 Ar, soll am 26. Juli 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lahn-Gießen, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adele Jauernig geb. Ranze, geb. 7. 12. 1930, Beuern.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 457 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 3. 4. 1979

Amtsgericht

1303

42 K 92/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Großen-Buseck, Band 112, Blatt Nr. 4624, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großen-Buseck, Flur 1, Flurstück 125, Lieg.-B. 463, Ackerland, In den Weidenwiesen, Größe 10,26 Ar, soll am 30. 8. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Lahn-Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herta Hahn, geb. 5. 6. 1937, Großen-Buseck.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2052,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 3. 4. 1979

Amtsgericht

1304

42 K 79/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lang-Göns, Band 71, Blatt 3109, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lang-Göns, Flur Nr. 10, Flurstück 31, Lieg.-B. 1784, Hof- und Gebäudefläche, Rottweg 1, Größe 13,35 Ar,

soll am 19. Juli 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lahn-Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 1978 und 27. 12. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Kraftfahrer Karl-Heinz Nicolai in Lang-Göns,
b) dessen Ehefrau Marianne geb. Altgeld, daselbst,

— zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 250,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 16. 3. 1979

Amtsgericht

1305

42 K 115/77 — **Beschluß:** Die der Frau Martha Schmitt geb. Lepper, gehörige Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Beuern, Band 46, Blatt 1451, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 10, Gemarkung Beuern, Flur 1, Flurstück 99/1, Lieg.-B. 405, Hof- und Gebäudefläche, Hofgartenstraße 20 und 22, Größe 8,68 Ar,

soll am 19. Juli 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lahn-Gießen, Gutfleisch-

straße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurerpolier Karl Heinrich Schmitt in Beuern,

b) dessen Ehefrau Martha Schmitt geb. Lepper, daselbst,

— zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert der Grundstücksmitteigentumshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 207 048,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 16. 3. 1979

Amtsgericht

1306

3 K 1/79: Die im Grundbuch von Steindorf, Band 12, Blatt 387, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 9, Gemarkung Steindorf, Flur 22, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Biehl Haus Nr. 100 (Hauptstraße 25), Größe 5,40 Ar, Wert: 34 190,— DM,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Steindorf, Flur 22, Flurstück 52, Ackerland, Johannesberg, Größe 14,64 Ar, Wert: 5848,— DM,

sollen am 27. Juni 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 208, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Peter Weber und Margarethe geb. Fritz, Steindorf, in Errungenschaftsgemeinschaft.

Beschluß: Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 1. Dezember 1978 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf die vorstehend genannten Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 3. 4. 1979

Amtsgericht

1307

3 K 61/78: Die im Grundbuch von Wetzlar, Band 228, Blatt 7918, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 55, Flurstück 49, Ackerland, Braunfelder Straße, Größe 4,58 Ar, Wert: 29 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetzlar, Flur 55, Flurstück 148/50, Hof- und Gebäudefläche, Braunfelder Straße (Nr. 61), Größe 5,28 Ar, Wert: 86 000,— DM,

sollen am 13. Juni 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, Wetzlar, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Kauk, Wetzlar.

Der Wert der Grundstücke ist durch **Beschluß** vom 23. Februar 1979 gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf die vorstehend genannten Werte festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 5. 4. 1979

Amtsgericht

1308

3 K 13/78: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 215, Blatt 9078, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 8, Flurstück 588/10, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Hahn-Straße, Größe 14,14 Ar,

soll am 27. Juni 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str.

Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst-Georg Wagner in Dreieich.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 000 000,— Deutsche Mark,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 27. 3. 1979 **Amtsgericht**

1309

K 10/78: Das im Grundbuch von Grebenhain, Band 13, Blatt 574, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Grebenhain, Flur Nr. 2, Flurstück 144/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Anwenel, Größe 14,66 Ar, Wert: 250 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 26. September 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königsberger Straße 8, Lauterbach, Zimmer Nr. 103/114, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1975 und am 18. 4. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

RMH-Fachgroßhandlung für den Zentralheizungs- und Ölfuerungsbedarf Laurenz Otte, Grebenhain.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 26. 3. 1979 **Amtsgericht**

1310

K 32/78: Die im Grundbuch von Grebenhain, Band 21, Blatt 819, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Gemarkung Grebenhain, Flur Nr. 3, Flurstück 20, Ackerland, Grünland, Vor dem Lindichsacker, Größe 113,22 Ar, Wert: 13 600,— DM,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Grebenhain, Flur Nr. 3, Flurstück 11, Ackerland, Grünland, Auf den Lindichsbeeten, Größe 33,11 Ar, Wert: 19 900,— DM,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Grebenhain, Flur Nr. 3, Flurstück 12, Ackerland, Auf dem Lindichsacker, Größe 10,33 Ar, Wert: 6 200,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 5. 9. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königsberger Straße 8, Zimmer 103/114, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1975 und 18. 9. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Laurenz Otte & Co. KG, Grebenhain.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach., 26. 3. 1979 **Amtsgericht**

1311

K 33/78: Die im Grundbuch von Grebenhain, Band 21, Blatt 819, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebenhain, Flur Nr. 2, Flurstück 146/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf den Lindichsbeeten, Größe 53,86 Ar, Wert: 800 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Grebenhain, Flur Nr. 3, Flurstück 49/2, Ackerland, Am Vaitzelweg, Größe 30,06 Ar, Wert 3 700,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Grebenhain, Flur Nr. 3, Flurstück 48, Ackerland, Am Vaitzelweg, Größe 11,99 Ar, Wert: 2 100,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Grebenhain, Flur Nr. 3, Flurstück 49/1, Ackerland, Am Vaitzelweg, Größe 17,73 Ar, Wert: 2 200,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Grebenhain, Flur Nr. 3, Flurstück 34, Ackerland, Am Vaitzelweg, Größe 51,33 Ar, Wert: 6 150,— DM,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Grebenhain, Flur 3, Flurstück 10/10, Hof- und Gebäudefläche, Vaitshainer Straße 14, Größe 49,09 Ar, Wert: 579 000,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 19. September 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königsberger Straße 8, Lauterbach, Zimmer Nr. 103/114, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1975 und 18. 9. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Laurenz Otte & Co. KG, Grebenhain.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 26. 3. 1979 **Amtsgericht**

1312

7 K 98/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Niederwalgern, Band 24, Blatt Nr. 742, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwalgern, Flur 3, Flurstück 76/5, Hof- und Gebäudefläche, Siedlungsstraße 9, Größe 5,76 Ar,

soll am 28. Juni 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 b) Ehefrau Christa Polke geb. Loechelt in Niederwalgern, — zur Hälfte —,

2 a) Witwe Christa Polke geb. Loechelt, Niederwalgern,

2 b) Rosemarie Erdmann geb. Polke, geb. am 31. 7. 1952, Ruttershausen,

2 c) Willi Günther Polke, geb. am 17. 8. 1956,

2 d) Heinz Friedrich Polke, geb. am 13. 12. 1959,

2 e) Ursula Polke, geb. am 3. 9. 1961,

2 f) Waltraud Polke, geb. am 19. 3. 1967, — zu c) bis f) in Niederwalgern —,

— zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 26. 3. 1979 **Amtsgericht**

1313

7 K 76/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Münchhausen, Band 47, Blatt Nr. 1713, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 12, Flurstück 11/6, Hof- und Gebäudefläche, Auenecke, Größe 6,37 Ar,

soll am 23. August 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Althaus, Münchhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 20 600 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 2. 4. 1979 **Amtsgericht**

1314

K 41/78: Die im Grundbuch von Hassenroth, Band 20, Blatt 714, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hassenroth, Flur Nr. 2, Flurstück 39, Gartenland, An der Hasselbach, Größe 1,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hassenroth, Flur Nr. 2, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, An der Hasselbach 1, Größe 6,86 Ar,

sollen am 3. Juli 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer Nr. 129, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 b) Margarete Reeg, — zu 1/4 —,

1 c) Dina Tessmer geb. Reeg, — zu 3/4 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 23. 3. 1979 **Amtsgericht**

1315

7 K 71/78: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 422, Blatt 12 538, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur Nr. 21, Flurstück 199, LB 249, Hof- und Gebäudefläche, Christian-Pleß-Straße 3, Größe 3,17 Ar,

am 29. 6. 1979, 10.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Erich Niedzolka in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 4. 1979

Amtsgericht

1316

7 K 183/77: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 435, Blatt 12 912, eingetragene 716/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur Nr. 2, Flurstück 453/10, Lieg.-B. 7052, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 4, Größe 4, Größe 30,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2138 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 5. Juni 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Geb. D., Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Kaufmann Hans Brummermann in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 4. 1979

Amtsgericht

1317

4 K 74/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Raunheim, Band Nr. 70, Blatt 2774, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 44/10 000 an dem Grundstück

Gemarkung Raunheim, Flur 3, Flurstück Nr. 68/3, Hof- und Gebäudefläche, Nahestraße 1—3, Größe 47,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 267,

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Feige, Raunheim.

Der Verkehrswert wurde auf 37 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 3. 4. 1979 Amtsgericht

1318

K 149/77: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band Nr. 38, Blatt 2255, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Klein Krotzenburg,

lfd. Nr. 179, Flur 10, Flurstück 115, Abbauland, Am Wörrweg, Größe 170,25 Ar,

lfd. Nr. 180, Flur 10, Flurstück 107/1, Abbauland, Am Wörrweg, Größe 11,64 Ar,

lfd. Nr. 181, Flur 10, Flurstück 107/3, Abbauland, Am Wörrweg, Größe 422,10 Ar, lfd. Nr. 182, Flur 10, Flurstück 107/4, Abbauland, Am Wörrweg, Größe 348,00 Ar, Unland, daselbst, Größe 15,50 Ar,

sollen am Montag, dem 11. Juni 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Gilselastr. 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 10. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karoline — genannt Lina — Kessler geb. May, Frankfurt am Main, jetzt wohnhaft: Daimlerstr. 12, 6452 Hainburg, — zu 1/2 —. Das Gericht hat den Wert der Grundstückshälften gem. § 74a Ziff. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 179 = 25 537,50 DM;

lfd. Nr. 180 = 1 746,— DM;

lfd. Nr. 181 = 63 315,— DM;

lfd. Nr. 182 = 54 525,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 5. 4. 1979 Amtsgericht

1319

2 K 49/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Winden, Band 6, Blatt 172, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Winden, Flur 2, Flurstück 39, Bauplatz, Auf der Gewann, Größe 7,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Juni 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Verkäufer Peter Werner in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 2. 4. 1979 Amtsgericht

1320

61 K 85/78 — Beschluß: Das im Erbbaugrundbuch von Dotzheim, Blatt 2433, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück

Gemarkung Dotzheim, Flur 83, Flurstück 94, Hof- und Gebäudefläche, Langendell-schlag 29, Größe 6,45 Ar, (Grundstückseigentümer Landeshauptstadt Wiesbaden); das Erbbaurecht endet am 31. 3. 2034; der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zur Belastung mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Grundstückseigentümers;

soll am 19. Juni 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Erbbauberechtigte: Liesel Dick geb. Frotscher und Emmi Klepper geb. Frotscher.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 29. 3. 1979 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen für das Haushaltsjahr 1979

Auf Grund des § 14 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit und den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 30. März 1979 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1 090 100,— DM
in der Ausgabe auf	1 090 100,— DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	206 800,— DM
in der Ausgabe auf	206 800,— DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,— DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird pro Einwohner auf 0,60 DM festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Umlageanteile werden gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen erhoben.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 30. März 1979 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Freiwerdende Stellen von Beamten und Angestellten sind vorläufig gesperrt und können nur mit Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses neu besetzt werden.

Kassel, 30. 3. 1979

Regionale Planungsgemeinschaft Nordhessen

Der Verbandsvorstand
gez. Hö h n e
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit von Mittwoch, dem 18. 4. 1979 bis Freitag, dem 27. 4. 1979 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordhessen in Kassel, Reuterstraße 9, 1. Stock, Zimmer Nr. 4, an allen Arbeitstagen während der Dienststunden von 8—12 Uhr und von 13—15 Uhr öffentlich aus.

Kassel, 2. 4. 1979

Regionale Planungsgemeinschaft Nordhessen

Der Verbandsvorstand
gez. Hö h n e
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg

Gemäß § 97/2 der HGO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung der rps wird hiermit bekanntgemacht, daß der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1979 in der Zeit vom 2. Mai 1979 bis 11. Mai 1979 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg, 6100 Darmstadt-Arheilgen, Jakob-Jung-Straße 2, Zimmer 12, zur Einsicht für jedermann ausliegt.

6100 Darmstadt, 30. 3. 1979

Der Vorstandsvorsitz
gez. Bernius
Verbandsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Im Zuge der B 62, Umgehungsstraße Friedewald, Kreis Hersfeld-Rotenburg, sollen vorbereitende Erdarbeiten für 2 Brückenbauwerke in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

2 500 cbm Mutterbodenabtrag
22 000 cbm Erdarbeiten
150 cbm Kanalverlegung

Bauzeit: 75 Werktage.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 11. April 1979 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 50,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 26. April 1979 im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 222.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 1. Juni 1979.

6430 Bad Hersfeld, 27. 3. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3318 Otzberg Zipfen — Hassenroth, Bau-km 11 158 bis Bau-km 12,836 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

5 500 cbm Boden bewegen
1 200 cbm Boden liefern
1 000 m Entwässerungsleitungen
5 000 cbm Frostschuttschicht
2 500 t bit. Tragschicht
12 000 qm Asphaltbeton

und umfangreiche Nebenarbeiten

Bauzeit: 120 Werktage.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. April 1979 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3318 Otzberg Zipfen—Hassenroth“.

Eröffnung am Dienstag, dem 22. Mai 1979, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 15. Juni 1979.

6100 Darmstadt, 2. 4. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Fulda: Die Bauleistungen — BW 32 — Neubau einer Wirtschaftswegüberführung im Zuge der B 27 — Umgehung Marbach — Fu 2204 — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 750 cbm Baugrubenaushub
ca. 300 cbm Stahlbeton
ca. 5 t Spannstahl
ca. 30 t Betonstahl
ca. 400 qm Abdichtung der erdberührten Flächen
ca. 120 qm Abdichtung des Überbaues
ca. 80 m Füllstabgeländer

Bauzeit: ca. 8 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. April 1979 schriftlich anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von 40,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753-609 mit obiger Benennung.

Der Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 27. April 1979.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 22. Mai 1979, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstr. 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 29. Juni 1979, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 2. 4. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Marburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3049 von Bad Endbach, OT Günterod, bis zur Kreisgrenze sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

20 000 cbm Erdbewegung
4 500 cbm Frostschuttschicht d. K. 0/32 mm
14 000 qm bit. Tragschicht (4 cm dick) und Decke (10 cm dick) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 25,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünffensterstraße 6, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 45-608 (BLZ 500 100 60), oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto-Nr. 5009 (BLZ 520 502 52), einzuzahlen.

Meldeschluß am 20. April 1979.

Eröffnungstermin: Der genaue Termin wird im Begleitschreiben zu den Angebotsblanketten bekanntgegeben.

3550 Marburg, 3. 4. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau einer Stützmauer im Zuge der L 3255 in der OD Heringen, OT Herfa, Kreis Hersfeld-Rotenburg, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

2 860 cbm Erdarbeiten
430 cbm Stahlbetonarbeiten
25 t Betonstahl einbauen
70 m Füllstabgeländer
400 qm Dichtungsaufstrich

Bauzeit: 120 Werktage.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 23. April 1979 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 50,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 10. Mai 1979 im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 6. Juli 1979.

6430 Bad Hersfeld, 6. 4. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahndeckenschäden an der L 3160 zwischen Breitenbach OT Hatterode und Kreisgrenze, km 2,187 — 2,816 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

500 cbm	Bodenarbeiten
800 t	Basaltmaterial 0/45
200 t	Tragschicht 0/32
400 t	Asphaltbinderschicht 0/16
3900 qm	Teer-asphaltbeton 0/11, 100 kg/qm
1100 lfd. m	Schnittgerinne
600 lfd. m	Betonfalzrohre NW 300

und Nebenarbeiten

Bauzeit: 62 Werktage nach Zuschlagserteilung

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 20. April 1979 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 3. Mai 1979, 10.30 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 207. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 3. Juni 1979.

6430 Bad Hersfeld, 30. 3. 1979

Hessisches Straßenbauamt

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

Bei der Stadt Bad Nauheim

— rund 26 000 Einwohner — ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines

Oberinspektors

(Bes. Gr. A 10 BBesG)

bei der Bauverwaltung zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Beurteilung von Bauanträgen und Bauvoranfragen in bauplanungsrechtlicher Hinsicht vor Weitergabe an das Kreisbauamt (Bauaufsichtsbehörde).

Gleichzeitig ist die Stelle eines

Inspektors

(Bes.Gr. A 9 gehobener Dienst BBesG)

bei der Bauverwaltung zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Mitarbeit bei der Erschließungs- und Kanalbeitragsabrechnung.

Gesucht werden aktive, verantwortungsbewußte und entscheidungsfreudige Mitarbeiter mit entsprechender Ausbildung (Verwaltungsprüfung II).

Interessenten bitten wir, Ihre Bewerbung mit Lichtbild, handgeschriebenen Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis, Zeugnissen und evtl. Referenzen bis spätestens 15. Mai 1979 einzureichen bei dem

Magistrat der Stadt Bad Nauheim

Personalamt

Friedrichstraße 3, 6350 Bad Nauheim

Bei dem Verwaltungsseminar Darmstadt

des Hessischen Verwaltungsschulverbandes (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplans 1979 die Stelle eines/einer

hauptamtlichen Dozenten/Dozentin

— Stelle der Besoldungsgruppe A 13 HBO —

zu besetzen.

Der Stelleninhaber hat Unterricht in den Ausbildungslehrgängen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst (allgemeine Verwaltung) zu erteilen und in der Fortbildungsarbeit mitzuwirken.

Die Lehrtätigkeit soll sich insbesondere auf die Fachgebiete „Organisation und Arbeitstechniken sowie Personalwesen“ erstrecken. Eine Lehrtätigkeit in anderen Fachgebieten ist — nach ausreichender Einarbeitungszeit — erwünscht.

Nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften können insbesondere eingestellt werden: Beamte mit abgeschlossenem Studium im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 HBG in einschlägigen Fächern oder einer mindestens 3 1/2-jährigen hauptberuflichen Tätigkeit oder besonders qualifizierte Beamte des gehobenen Dienstes, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 19 Abs. 4 Satz 3 HBG erfüllen.

Bewerber, die über praktische Erfahrungen und pädagogisches Geschick verfügen und den vorgenannten Voraussetzungen entsprechen, werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnissen, Urkunden, Lichtbild) bis zum 4. Mai 1979 zu richten an den

Verbandsvorsteher des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Hängelstraße 22, 6100 Darmstadt.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

16/79

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten

Erscheinungsweise: wöchentlich, montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 23,30 DM (einschließlich 6% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,— DM; im Preis sind die Versandkosten und 6% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 15 vom 1. Juli 1978. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.